SCHULDVERSCHREIBUNGEN AUF DEN INHABER UND DAS ERFORDERNIS STAATLICHER GENEHMIGUNG ZU IHRER AUSGABE

VON

DR. JUR. CARL AUGUST PAULY

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER
KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT MARBURG
VORGELEGT VON

CARL AUGUST PAULY
REFERENDAR AUS HAMBURG

HAMBURG 1913
VERLAG VON C. BOYSEN

SCHULDVERSCHREIBUNGEN AUF DEN INHABER UND DAS ERFORDERNIS STAATLICHER GENEHMIGUNG ZU IHRER AUSGABE

VON

DR. JUR. CARL AUGUST PAULY

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT DER
KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT MARBURG

VORGELEGT VON

CARL AUGUST PAULY
REFERENDAR AUS HAMBURG

HAMBURG 1913
VERLAG VON C. BOYSEN

Referent: Professor Dr. Fr. André.

Druck von J. J. Augustin in Glückstadt und Hamburg.

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erster Teil

Schuldverschreibungen auf den Inhaber im heutigen Wirtschaftsleben.

§ 2. a. Ihre äußere Form 3
§ 3. b. Ihre rechtliche Natur 4
§ 4. c. Ihre wirtschaftliche Bedeutung 6
§ 5. d. Ihr Verhältnis zu sogen. Namensobligationen 9

Zweiter Teil

Geschichtliche Entwicklung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber und der gesetzlichen Beschränkung ihrer Ausgabe.

§ 6. a. Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Altertum und Mittelalter 18
b. Schuldverschreibungen auf den Inhaber in der Neuzeit
§ 7. 1. Ihre Entwicklung bis zur Gegenwart 25
§ 8. 2. Die Bestrebungen zur Beschränkung ihrer Ausgabe . 31

Dritter Teil

Voraussetzungen für das Erfordernis staatlicher Genehmigung bei Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen.

§ 9. a. Die einzelnen Voraussetzungen:
aa. Abstrakte Natur des Versprechens 40
bb. der jeweilige Inhaber als Versprechensempfänger 41
cc. die Schriftlichkeit des Versprechens 43
dd. Geld als Leistungsgegenstand 45
ee. die Bestimmtheit der versprochenen Geldsumme . 46
ff. die Verzinslichkeit der Geldsumme 50
gg. das Inverkehrbringen 54
hh. das Inland als Ausstellungsort 55
ii. das Ausstellen und Inverkehrbringen 55
kk. die Ausgabe „einzelner“ Schuldverschreibungen . 58
ll. Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gegensatz zu Urkunden des § 807 BGB. 60
§ 10. b. Besondere Fälle 62
Grundschuldbriefe — Bons — Depositenscheine — Rentenpfandbriefe — Sparmarken.

Seite

Vierter Teil.

Die Erlangung der staatlichen Genehmigung.

§ 11. a. Die rechtliche Natur der Genehmigung 66
aa. Begriff 66
bb. Umfang 67
cc. Nachholung 68
dd. bei Wiederbegebung von Schuldverschreibungen 70
b. Die für die Genehmigung zuständigen Behörden 71
§ 12. 1. Örtliche Zuständigkeit 71
§ 13. 2. Sachliche Zuständigkeit 73
§ 14. c. Die für die Erteilung der Genehmigung seitens der Behörden maßgebenden Grundsätze 74

Fünfter Teil.

Die Folgen einer Ausgabe ohne staatliche Genehmigung.

a. Die zivilrechtlichen Folgen 79
§ 15. 1. Nichtigkeit 79
§ 16. 2. Schadensersatzpflicht 79
aa. Haftung ohne Verschulden 79
bb. Umfang der Haftung 81
cc. Ausgleichung auf Grund von § 254 BGB. 82
dd. Legitimation 83
b. Die strafrechtlichen Folgen 84
§ 17. 1. Ihre Voraussetzungen 84
aa. Ausstellen und Ausgeben 85
bb. Verschulden 85
§ 18. 2. Das Verhältnis von § 145a StRGB. zu § 55 Bankges. . . 86

Anhang.

Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bei Ausgabe von Inhaberzinsscheinen.

§ 19. a. Die Geschichte der Streitfrage und der Standpunkt der zuständigen Behörden 89
b. Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Zinsscheine. 94
§ 20. 1. Die Arten von Zinsscheinen 94
Das Verhältnis von Zinsscheinen von Inhaberpapieren zu solchen von Namensobligationen — die im Verkehr gebräuchlichen Zinsscheine.
§ 21. 2. Ihre rechtliche Natur 96
aa. der Wille des Gesetzes 97
bb. der Wille der Aussteller 104
cc. die Verkehrsauffassung 108
§ 22. c. Die Unmöglichkeit, schon heute die Ausgabefreiheit für Inhaberzinsscheine auf Gewohnheitsrecht zu stützen . . . 110

Seite

Anlagen:

A. Abschrift einer Schuldverschreibung vom 3. Juli 1854 . 113
B. Zusammenstellung der für die Erteilung der Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen aus § 795 BGB. zuständigen Behörden der einzelnen Bundesstaaten 114
C. Zusammenstellung der seit 1900 an privatrechtliche Aussteller in Deutschland erteilten Genehmigungen zur Ausgabe von Schuldverschreibungen i. S. von § 795 BGB. 120
D. Schreiben des Hamburgischen Senats vom 29. August 1900 an die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin . . 130
E. Schreiben des Staatskommissars an der Berliner Börse Geh. ORR. Hemptenmacher an die Zulassungsstelle bei der Berliner Börse vom 20. Januar 1902 130
F. Erwiderung der Zulassungsstelle an der Berliner Börse auf dieses Schreiben vom 10. März 1902 133
G. Auszug aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. für 1902. 136
H. Schreiben des Preußischen Handelsministers vom Dezember 1902 138

Literaturverzeichnis.[1])

Achilles, Gebhard, Spahn, Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. II, III. Berlin 1899.

Achilles-Greif, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Berlin 7. Auflage 1912.

Anson-Prochownick, Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts, Berlin 1910.

Apt:

1. Bedürfen Zinsscheine und Erneuerungsscheine „auf den Inhaber" auf Grund des § 795 BGB. der staatlichen Genehmigung? In Holdheims Monatsschrift 1900 S. 252 und in Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin. 1900 S. 198 ff.
2. Börsengesetz, 4. Auflage Berlin 1908.

Becker, Die Lehre von den Inhaberpapieren. In Beckers und Muthers Jahrbuch für das gemeine Recht. I S. 315, 413 ff.

Beisert, Materialien zur Frage der international übereinstimmenden Gesetzgebung über Inhaberpapiere. Berlin 1879.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1896. Bd. I.

Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren. In Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. VIII S. 12.

Bericht über den Handel und die Industrie in Berlin im Jahre 1879. Berlin 1880.

Brand, Handelsrecht. Berlin 1911.

Breit:

1. Bankgesetz. Berlin 1911.
2. In Seufferts Blättern Bd. 73, S. 84.

Brunner:

1. Die Wertpapiere. In Endemanns Handbuch Bd. II. S. 202. Leipzig 1882.
2. Die Fränkisch-romanischen Urkunden. In Goldschmidts Zeitschrift. Bd. 22 und Bd. 25.
3. Das französische Inhaberpapier des Mittelalters. 1879.
4. Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde. 1880.
5. Forschungen zur Rechtsgeschichte des deutschen und französischen Rechts. Stuttgart 1894.

Burchard, Schuldverschreibung auf den Inhaber und die Anweisung des BGB. Diss. Breslau 1906.

Callmann, Nochmals die Zinsscheine der Orderpapiere. In Holdheims Monatsschrift 1906 S. 265.

Cohn, G.:

1. Die Zahlungsgeschäfte. In Endemanns Handbuch des Handelsrechts. Bd. III S. 882. Leipzig 1885.
2. System der Finanzwissenschaft 1889.

---

[1]) Weitere Literatur ist an den betreffenden Stellen im Text angegeben.

Cordes, Begriff und Arten der Wertpapiere. Diss. Kiel 1898.
Cosack:
1. Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 5. Auflage, Bd. II. Jena 1910.
2. Handelsrecht. Stuttgart, 7. Auflage 1910.

Crome, System des Bürgerlichen Rechts. Tübingen 1902.
Crusen-Müller, Die preußischen Ausführungsgesetze zum BGB. 1901.
Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. Jena 1911.
Delius, bei Groschuff: Die Preußischen Strafgesetze. Berlin 1903.
Denecke, Die rechtliche Natur des Talons. In Jherings Jahrbüchern. Bd. 42 S. 353.
Dove, Bedürfen Zinsscheine auf Inhaber auf Grund des § 795 BGB. der Staatsgenehmigung? In Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin 1900 S. 198 ff.
Dernburg:
1. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. II. Halle 1899. 1. und 2. Auflage.
2. Pandekten. 8. Auflage. Bd. II. Berlin 1910.
3. Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 5. Auflage, Bd. II. Halle 1897.

Düringer-Hachenburg:
1. Handelsgesetzbuch. 2. Auflage 1912/13.
2. Besprechung. In Badische Praxis 1900 S. 352.

Duncker, In Zeitschrift für die gesamte deutsche Rechtswissenschaft Bd. V S. 50.
Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1903.
Ehrenzweig, Inhaberpapiere. In Mischler-Ulbrich: Österreichisches Staatswörterbuch.
Eichborn, Das Soll und Haben von Eichborn & Co. in 175 Jahren. Breslau 1903.
Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I, 8. Auflage, Berlin 1903.
Endemann, W.:
1. Das deutsche Handelsrecht. 4. Auflage, Leipzig 1887.
2. Über zivilrechtliche Wirkungen der Verbotsgesetze. 1887.
3. Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre. Bd. I. Berlin 1874.
4. Kreditgeschäfte. Im Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. III, 3. Buch Abschn. 11. 1885.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I 3. Auflage, Marburg 1908.
Fischer-Henle, Bügerliches Gesetzbuch. Handausgabe. München 1911.
Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. I. 7. Auflage, Berlin 1896.
Fleck, In Holdheims Monatsschrift. 1902 S. 24.
Fränkel, Zur Zessionslehre der Glossatoren und Post-Glossatoren. In Zeischrift für das gesamte Handelsrecht. 1910 S. 305.
Frank, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8.—10. Auflage. Tübingen 1912.
Freund, S.:
1. Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Berlin 1907.
2. Die Einlösung von Kupons auf verloste Obligationen. Im Bankarchiv VI S. 33 ff.

Freundt, C.:
1. Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte. Leipzig 1910.
2. Wechselrecht der Postglossatoren. Leipzig 1909.

Fuchs, Karten und Marken des täglichen Verkehrs, in Allg. österr. Gerichtszeitung 1881 Nr. 88, 98.

Fuchsberger, Handelsrecht 1892.

Gareis:
1. Lehrbuch des Handelsrechts 8. Auflage, Berlin 1909.
2. Über die Legitimationszeichen, inbesondere Kupons und Talons von Aktien und Obligationen. In Busch's Archiv Bd. 34, S. 103 ff.
3. In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 21. S. 372.

Gerber-Cosack, System des Deutschen Privatrechts, 17. Auflage, Jena 1895.

Gesetzentwurf über Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber in Baden, Karlsruhe 1859.

Gierke:
1. Deutsches Privatrecht. Leipzig 1905.
2. Der Entwurf und das deutsche Recht. Leipzig 1889.
3. Einlösung von Inhaberpapieren durch Geschäftsunfähige. In Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 92 ff.

Gildemeister, Zwei Abhandlungen aus dem Handfesten- und Pfandrechte der Reichsstadt Bremen. 1794.

Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. München 1826.

Göppert, Besprechung von Simons Schrift über die namenlosen Zinsscheine. In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 55, S. 591.

Goldfeld, Bedürfen Zinsscheine auf den Inhaber auf Grund des § 795 BGB. der staatlichen Genehmigung? Im Recht 1900 S. 537.

Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Recht. Bd. II, Berlin 1903.

Goldschmidt, L.:
1. Inhaber-, Ordre- und Exekutorische Urkunden im klassischen Altertum. In seiner Zeitschrift Bd. 23 S. 352; ferner Bd. 28 S. 63 ff., Bd. 33 S. 307, Bd. 36 S. 128, 597.
2. Handbuch. Bd. I.

Gunz und Merzbacher, Das Reichsbankgesetz nebst dem Reichsbankstatut. München 1910.

Habicht, Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Jena 1900.

Hacker, Der Nießbrauch von Prämienpapieren, Aktien und Urheberrechten. In Holdheims Monatsschrift 1906. S. 151.

Hancke, In Deutsche Juristenzeitung 1902 S. 549.

Harnisch, Die rechtliche Natur der namenlosen Zins- und Dividendenscheine, Diss. Leipzig 1912.

Hecht:
1. Ein Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere. Erlangen 1869.
2. In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 16 S. 680 ff.

v. Heckel, Anleihen. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1909. Bd. I S. 483.

Hemptenmacher, Schreiben an die Zulassungsstelle bei der Berliner Börse. (Anlage B).

Henle, Das Königlich Bayrische Gesetz vom 18. 3. 1896 über die Inhaberpapiere. Erlangen 1896.

Henschel, Bankgesetz. Berlin 1910.
Heymann, Überblick über das englische Privatrecht. In Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1904 Bd. I S. 798 ff.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. II. 1891.
Jacobi:
1. Die Wertpapiere. 1901.
2. Das Wertpapier als Legitimationsmittel. 1906.
3. Die Einlösung von Zinsscheinen ausgeloster Inhaberschuldverschreibungen. Im Bankarchiv Bd. VII S. 20.
Kahn, Börsengesetz für das Deutsche Reich. München 1909.
Kaiser, Die Unterzeichnung der Wertpapiere an Ordre. In Deutsche Juristenzeitung 1911. S. 278.
Knies, Der Kredit. 1876—1879.
Koenig, Die Haftpflicht des Verkäufers von Inhaberpapieren. Berlin 1892.
Kohler:
1. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II. 1906.
2. In seinem Archiv für bürgerliches Recht Bd. 12 S. 1 ff.
3. Staatschuldbuch, Staatsschuldentilgung und Treuhändlerschaft in Genua im Jahre 1303. In seinem Archiv für bürgerliches Recht 1906 S. 241.
Könige, Kommentar zum Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte des Besitzers von Schuldverschreibungen. Tübingen, Freiburg, Leipzig. 1900.
v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. 1889.
Kretzschmar, Das bürgerliche Recht. Düsseldorf 1902.
Krupp, Zum 100jährigen Bestehen der Firma und der Gußstahlfabrik zu Essen-Ruhr. 1912.
Kubisch, Der Zinsschein im heutigen Recht, Dissertation, Erlangen 1911.
Kuhlenbeck:
1. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Auflage, Berlin 1903/1904.
2. Von den Pandekten zum BGB. Berlin 1899.
Kuntze:
1. Die Lehre von den Inhaberpapieren. Leipzig 1857.
2. Deutsches Wechselrecht. Leipzig 1862.
3. Juristisch-kaufmännische Untersuchungen. Leipzig.
4. Prinzip und System der Handelspapiere. In Zeitschrift f. D. R. Bd. II S. 1 ff. und S. 517 ff.
Landsberg, Eine Frage aus der Lehre der Skripturobligation.
Lehmann, H. O.:
1. Zur Theorie der Wertpapiere. 1890.
2. Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1908.
Leist, Privatrecht und Kapitalismus, Tübingen 1911.
Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik. Frankfurt 1903.
Liebmann, Bedürfen Zinsscheine auf den Inhaber der staatlichen Genehmigung? In Deutsche Juristenzeitung 1900. S. 525.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 19. Auflage, Berlin 1912.
Löhr, Faksimilierte Unterschriften auf Orderschuldverschreibungen. In Deutsche Juristenzeitung 1911 S. 78.
Lotz, Technik des Emissionsgeschäfts. In Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung. Bd. 14.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Auflage, Berlin 1906/07.

Marsson, Außerkurssetzung der Inhaberpapiere nach preußischem Recht. Berlin 1887.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Auflage, Berlin 1910.
Mayer, Die Emission von Wertpapieren. Wien 1900.
Meisner, Das Recht der Schuldverhältnisse 1898.
Meyer, G.:
1. Genehmigung. } Im Wörterbuch des deutschen Verwaltungs-
2. Konzession. } rechts. Freiburg 1890.
Meyer-Dochow, Kredit. Im Lehrbuch des Verwaltungsrechts. Leipzig 1910.
Moll:
1. Statistik der Schuldverschreibungen der deutschen Aktiengesellschaften und sonstigen privatrechtlichen Schuldnern. In Vierteljahrsberichte zur Statistik des Deutschen Reichs. 1911. Heft 4.
2. Statistik der Inhaberschuldverschreibungen der Stadt- und Landgemeinden, größeren Selbstverwaltungskörpern etc. ebendaselbst 1911. Heft 2.
Mitteis-Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, 1912.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. II.
Müller, Vergleichende Darstellung der Lehre von den Schuldverschreibungen auf den Inhaber und den Grundschuldbriefen auf den Inhaber, mit besonderer Berücksichtigung der §§ 793—806 BGB. Rostock 1901.
Nagel, Rechtliche Natur des Zinskupons. Diss. Halle 1891.
Neumann, Handausgabe des BGB., 6. Auflage, 1912.
Nußbaum, Kommentar zum Börsengesetz. München 1910.
Oertmann:
1. Recht der Schuldverhältnisse 3. und 4. Auflage 1910.
2. Leistung an den geschäftsunfähigen Präsentanten eines Inhaberpapieres. In Deutsche Juristenzeitung 1904 S. 1127.
Olshausen, J., Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1912.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901.
Pappenheim:
1. Wertpapiere als Legitimationsmittel. 1906.
2. Begriff von Inhaberpapieren. Diss. Berlin 1881.
Partsch, Zur Geschichte der Wertpapiere. In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 70 S. 437.
Pauly, Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaften. II, 1842, 1852, XIII, 1910.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 1., 2. und 3. Auflage, Berlin 1900, 1907.
v. Poschinger:
1. Lehre von der Befugnis zur Ausstellung von Inhaberpapieren. München 1870.
2. Beitrag zur Geschichte der Inhaberpapiere in Deutschland. Erlangen 1875.
Reichsgerichtsräte, Kommentar der, 1910.
Renaud:
1. Das Recht der Aktiengesellschaft 1863.
2. In Zeitschrift f. d. R. XIV S. 336.
Ritter, C.:
1. Allgemeine Lehren des Handelsrechts. 1900.
2. Bedarf die Ausgabe von Zinsscheinen staatlicher Genehmigung? In Deutsche Juristenzeitung 1901 S. 159.
3. Handelsgesetzbuch. 1910.

Roscher, System der Finanzwissenschaften. 1894.
Rossel, Manuel du droit civil Suisse, code des obligations, Lausanne 1912.
Rudorff, Bedürfen Zinsscheine auf den Inhaber auf Grund des BGB. § 795 der staatlichen Genehmigung? In Recht 1900 S. 445.
Sandheim, In Salings Börsenpapiere I 1897.
Sänger, In Monatsschrift f. d. HR. Bd. 18, 183.
Schanz:
1. Kredit. } In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.
2. Inhaberpapiere. } Jena 1911.
Schepp, Das öffentliche Recht im BGB.
Scherer, Recht der Schuldverhältnisse. Erlangen 1899.
Schlosser, Wesen und Funktion des Zinsscheines. Diss. Marburg 1906.
Schmitz, Die Zinsscheine der Industrieobligation. In Deutsche Bergwerkszeitung vom 23. 11. 1902. Nr. 275.
Schollmeyer, F., Recht der Schuldverhältnisse. München 1900.
Schröder, R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1907.
Schreier, Der Erneuerungsschein. Diss. Leipzig 1910.
Sommer, Das Erfordernis staatlicher Genehmigung zur Ausgabe von namenlosen Zinsscheinen. Diss. Hamburg 1912.
Schütze, In Salings Börse und Börsengeschäfte. Berlin.
Seligsohn, Verzinsung aufgehobener Obligationen. In Zeitschrift f. d. ges. HR. Bd. 36 S. 61.
Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund. Berlin 1873.
Siegfried, In Salings Börse und Börsengeschäfte. Berlin 1884. Bd. I.
Simon, Die namenlosen Zinsscheine der Orderpapiere. Berlin 1903 (auch in Holdheims Monatsschr. 1900.)
Souchay, Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 10, S. 134.
Staub:
1. Kommentar zum HGB. 1906/07. 1913.
2. Bedürfen Zinsscheine auf den Inhaber staatlicher Genehmigung? Im Bankarchiv Bd. II. Berlin 1902.
v. Staudinger, Kommentar zum BGB. 5/6. Aufl. München 1910.
Stenglein-Lindenberg, Bankgesetz. In: Die strafrechtlichen Nebengesetze. 4. Auflage.
Stern, Die Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurse der Hyothekenbank.
Stobbe:
1. Handbuch des deutschen Privatrechts. Berlin 1898. Bd. III.
2. Zur Geschichte der Übertragung von Forderungsrechten und Inhaberpapieren. In Zeitschr. f. d. ges. HR. Bd. 11 S. 427.
Strauß, Bankgesetz. 1910.
Sweet, Debenture. In Dictionary of English Law. London 1882.
Thöl, Handelsrecht. Leipzig 1879.
v. Thur, Zur Lehre von den abstrakten Schuldverträgen nach dem BGB. Leipzig 1903.
Türcke-Niedenführ, Das bürgerliche Recht. 2. Auflage.
Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. Leipzig 1857.
v. Völderndorff-Warndein, Die Papiergeldkrisis und die Papiere auf den Inhaber. München 1856.
Vorentwurf eines neuen Strafgesetzbuches. Berlin 1909.
Wagner:
1. Kredit- und Bankwesen. In Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie. Tübingen 1890 I. S. 435.
2. Staatsschuld. In Bluntschli und Braters Staatswörterbuch. Bd. 10. S. 1 ff.

Wahl, Traité théorétique et pratique des titres au porteur français et étrangers. Paris 1891.
Wertheimer:
1. Die Einlösung von Zinsscheinen ausgeloster Obligationen. Im Bankarchiv VI S. 52.
2. Werden Kupons, die in Zahlung gegeben werden, zahlungshalber oder an Zahlungsstatt genommen? Bankarchiv I 154, III 207.
Wulff, Die Norddeutsche Bank in Hamburg. 1856—1906, Hamburg 1906.
v. Zimmermann, Teilschuldverschreibungen. Berlin 1901.

4½%ige zu 103% zurückzuzahlende Anleihe

der

Dynamit-Actien-Gesellschaft

vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg

im Gesamtbetrage von Mk. 6,000,000.—

Mk. 1000.— **Nr. 3711**

Schuldverschreibung

über

Ein Tausend Mark

Die unterzeichnete Gesellschaft bekennt hierdurch, dem Inhaber dieser Schuldverschreibung, welche einen Teil der Gesamtanleihe von Mk. 6,000,000.— bildet, den Betrag von Mk. 1,000.— (Ein Tausend Mark) zu schulden, und verpflichtet sich, diesen Betrag mit jährlich 4½% in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, zu verzinsen und spätestens am 1. April 1917 zu 103%, also mit Mk. 1,030.—, zurückzuzahlen.

Im übrigen gelten die umstehend abgedruckten Anleihe-Bedingungen.

Hamburg, den 1. Oktober 1912.

Dynamit-Actien-Gesellschaft
vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg

Der Kontrollbeamte:

H. O. Persiehl, Hamburg.

Anleihe-Bedingungen

1.

Die Anleihe ist zerlegt in 6000 Schuldverschreibungen von je Mk. 1000, Nr. 1 bis 6000. Gemäß § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Gesellschaft durch Dekret Eines Hohen Senats der freien und Hansestadt Hamburg vom 4. Oktober 1912 die staatliche Genehmigung erteilt worden, diese Schuldverschreibungen auf den Inhaber in den Verkehr zu bringen.

2.

Zur Gültigkeit der Schuldverschreibungen ist erforderlich, daß dieselben die faksimilierten Unterschriften der Vorstandsmitglieder sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeamten tragen.

3.

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Oktober 1912 ab mit jährlich 4½ % in halbjährlichen, am 1. April und 1. Oktober fälligen Raten verzinst.

4.

Den Schuldverschreibungen ist die erste zehnjährige Serie von Zinsscheinen nebst einem Erneuerungsscheine beigegeben.

5.

Die Schuldverschreibungen sind bei prompter Zinszahlung seitens der Inhaber nicht kündbar. Die Tilgung der Anleihe erfolgt ab 1918 innerhalb 30 Jahre zu 103 %, also mit Mk. 1030 für jede Schuldverschreibung, durch jährliche, am 1. April jeden Jahres stattfindende Rückzahlung von etwa 1,64 % des ursprünglichen Anleihebetrages zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen in Gemäßheit des nebenstehend abgedruckten Tilgungsplanes.

6.

Die zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen werden durch das Los bestimmt. Die Auslosungen werden ab 1918 am 2. Januar jeden Jahres, oder wenn derselbe auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächstfolgenden Werktage in Hamburg durch einen Notar vorgenommen. Die Bekanntmachung der Nummern der zur Rückzahlung ausgelosten Schuldverschreibungen erfolgt sogleich nach der Ziehung unter Hinzufügung der Nummern der aus früheren Verlosungen etwa rückständig gebliebenen und noch nicht verjährten Schuldverschreibungen in den „Hamburger Nachrichten“ und im „Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger“, Berlin.

In diesen Blättern werden auch alle sonstigen auf die Anleihe bezüglichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

7.

Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, vom Jahre 1918 ab verstärkte Tilgungen zu 103 % vorzunehmen oder den jeweilig unverlosten Restbetrag der Anleihe nach voraufgegangener dreimonatlicher Kündigung am nächsten Zinstermin zu 103 % zur Rückzahlung zu bringen.

Alle vorzeitigen Tilgungen werden auf die letzten Tilgungsraten der Anleihe angerechnet.

8.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen sowie der Zinsscheine erfolgt bei Fälligkeit

in Hamburg: bei der Norddeutschen Bank in Hamburg,

in Berlin: bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,

in Cöln: bei dem Bankhause A. Levy.

9.

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hört mit dem Fälligkeitstage auf. Sämtliche noch nicht fälligen Zinsscheine sind bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen mit einzureichen. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird von dem Kapitalbetrage gekürzt.

10.

Der Anspruch aus ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen erlischt mit dem Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstage.

11.

Für diese Anleihe wird keine Hypothek bestellt. Dagegen verpflichtet sich die Schuldnerin, keine sonstigen bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten in irgendeiner Weise dinglich sicherzustellen.

12.

Falls die Schuldnerin mit der Zahlung der Zinsen oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen länger als vier Wochen in Verzug geraten sollte, sind sofort alle noch umlaufenden Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zu 103 % fällig; ihre Verzinsung dauert bis zur Rückzahlung fort.

§ 1.

Die Organisation des Kredits ist ein Maßstab wirtschaftlicher Größe. Wäre diese Organisation in Deutschland nicht im Laufe der letzten Jahrzehnte zu einer immer größeren Vollkommenheit gediehen, so wäre ein so gewaltiger Aufschwung von Industrie, Handel und Verkehr, wie wir ihn erlebt haben, nicht denkbar. Neben der steigenden Kapitalbildung, der stets wachsenden Produktivität, der zunehmenden Rechtssicherheit, der Entstehung und Ausdehnung mannigfaltiger Kreditinstitute ist dieser Aufschwung besonders durch die Weiterbildung der Wertpapiere als Hilfsmittel des Kredits gefördert worden, so daß heute das Kreditwesen in reicher Mannigfaltigkeit unser Wirtschaftsleben durchsetzt, ja im Gegensatz zur früheren Natural- und Geldwirtschaft die Charakterisierung unserer gesamten Volkswirtschaft als „Kreditwirtschaft" rechtfertigt.[1])

Der größte Fortschritt im Kreditwesen ist die Entwicklung des langfristigen produktiven Kredits. Seiner bedürfen neben den Staaten und kleineren Gemeinwesen des öffentlichen Rechts, insbesondere Unternehmen, die entweder ihr Grundkapital in großen immobilen Werten angelegt haben und dieses mobilisieren und für ihren Betrieb verwertbar machen wollen, oder die wie z. B. häufig Aktiengesellschaften eine durch Vergrößerung des Grundkapitals mittels Emission neuer Aktien notwendige Herabsetzung des Unternehmergewinns der einzelnen Beteiligten durch Anleihen zu einem hinter der zu erwartenden Dividende in der Regel weit zurückbleibenden Zinsfuß vermeiden wollen. Ihrem Bedürfnis nach langfristigem Kredit können Depositen- und Diskontobanken nicht gerecht werden, da sie selbst Depositengelder nur mit sehr kurzer Kündigungsfrist erhalten und auf Wechsel ebenfalls nur kurzfristigen Kredit gewähren können. Hier hilft das moderne Anleihewesen. Der Gesamtbetrag des erforderlichen Kapitals wird nicht von einem einzelnen Gläubiger aufgebracht, sondern in Teilbeträge von geringer Höhe zerlegt, und über diese werden Schuldverschreibungen ausgestellt, die von zahlreichen, oft

[1]) Schanz, a. a. O. S. 191.

sehr kleinen Kapitalisten käuflich erworben werden können. Diese Schuldurkunden, die wir in den Kurszetteln und Handelszeitungen als Obligationen, Partialobligationen, Prioritäten, Anleihescheine und auch mit dem kennzeichnenden deutschen Worte Teilschuldverschreibungen bezeichnet finden, kommen fast nur in zwei Formen vor: entweder sind sie auf den Namen eines Bankhauses ausgestellte kaufmännische Verpflichtungsscheine i. S. von § 363 HGB., die von der betreffenden Bank mit Blankoindossament versehen sind, oder sie sind Schuldverschreibungen auf den Inhaber i. S. von § 795 BGB.

Die Begebung dieser Anleihescheine erfolgt regelmäßig indirekt durch Bankhäuser oder durch Vermittlung einzelner Kommissionäre, seltener durch direkte allgemeine Subscription des Ausstellers. Um einerseits die hohe Provision zu verringern, die bei indirekter Begebung zu zahlen ist, und andererseits bei Überzeichnungen an dem Kursgewinn bei der Emission selbst teilzunehmen, ist es ferner in England, Nordamerika und in neuerer Zeit auch in Österreich beliebt, Submissionen unter konkurrierenden Emissionshäusern zu veranstalten. In Australien wird zu gleichem Zwecke häufig ein Minimalpreis der Schuldverschreibungen festgesetzt und dem Käufer ein Vorzugsrecht eingeräumt, der das höhere Angebot macht.

Im Folgenden wollen wir uns nicht mit der rechtlichen Natur solcher Anleihen, obwohl sie in der Literatur sehr bestritten ist,[1]) sondern nur mit den Anleihescheinen selbst beschäftigen und zwar auch nicht mit allen im Verkehr vorkommenden Formen, sondern speziell mit den auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen i. S. von § 795 BGB.; auf Namen lautende Schuldverschreibungen im Sinne von § 363 HGB. sollen nur zum Vergleich herangezogen werden.[2])

---

[1]) Viele erblicken in ihr ein größeres, von einer Mehrheit von Personen anteilweise aufgebrachtes Darlehen unter Aushändigung von über die einzelnen Schuldbeträge ausgestellten Teilobligationen (Darlehnstheorie); so Goldschmidt, Gareis, Laband, Brunner. Andere sehen dagegen wohl mit Recht in der Begebung nur die entgeltliche Übertragung der Teilobligationen (Verkaufstheorie); so Kuntze, Endemann, Cohn, Dernburg, Cosack, Meili. Aus der Praxis vgl. R. O. H. G. 20, 248, RG. 27, S. 29, 56, S. 297 f. Vgl. auch Freund, a. a. O. S. 68, ferner: Gönner, a. a. O. I § 69; Koenig, a. a. O. S. 30 f.

[2]) Wegen des weiten Umfangs der gestellten Aufgabe kann weder Vollständigkeit, noch bei den vielen zweifelhaften Einzelfragen erschöpfende Begründung gegeben werden. Nur als Grundlage für eine ausführliche Monographie, die Verfasser für später beabsichtigt, ist diese Arbeit gedacht.

1. Teil.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber im heutigen Wirtschaftsleben.

§ 2. a. Ihre äußere Form.

Die Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von privaten Unternehmen in den Verkehr gebracht werden, weisen nach Form und Inhalt mancherlei Verschiedenheiten auf und zwar nicht nur, soweit ihre Ausgabe in verschiedenen Ländern erfolgt, sondern auch soweit nur deutsche Aussteller in Betracht kommen. Die durch solche Unterschiede oft hervorgerufene Rechtsunsicherheit hat bereits im Jahre 1879 den Frankfurter Handelstag beschäftigt [1]) und der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse in Berlin Veranlassung gegeben, Beschlüsse betreffend eine international übereinstimmende Gesetzgebung über Inhaberpapiere für den im gleichen Jahre in Bern tagenden Kongreß der „Assoziation für Reform und Kodifikation des Völkerrechts“ [2]) zu fassen. [3]) Diese Bestrebungen haben sich neuerdings auf Anregung der Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks auch auf Einführung einheitlicher Zins- und Dividendenscheine ausgedehnt. [4]) Im allgemeinen haben sich in Deutschland im Laufe der Zeit aber natürlich Grundformen für Schuldverschreibungen auf den Inhaber herausgebildet. Da der Wortlaut solcher Schuldverschreibungen für ihre rechtliche Beurteilung von Bedeutung ist und später auch auf die auf den Schuldverschreibungen mitgeteilten Anleihebedingungen zurückzukommen sein wird, haben wir zugleich als Beispiel für die im Handel heute üblichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber eine verkleinerte Wiedergabe einer Teilschuldverschreibung von der erst kürzlich vom Hamburgischen Senat genehmigten Anleihe der Dynamit-Aktiengesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co. dieser Arbeit vorangesetzt.

---

[1]) Beisert, a. a. O. S. 1.
[2]) Seit 1895 „Association de droit international.“
[3]) Bericht über den Handel und die Industrie von Berlin a. a. O. S. 140.
[4]) Freund, a. a. O. S. 156. Frankf. Ztg. No. 107 v. 18. 4. 07.

§ 3. b. Ihre rechtliche Natur.

Die rechtliche Natur solcher Schuldverschreibungen auf den Inhaber ergibt sich aus der im 22. Titel des Rechts der Schuldverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch erfolgten Regelung. Hier enthält das Gesetz nämlich Bestimmungen über die Verbindlichkeiten des Ausstellers solcher Urkunden gegen deren jeweiligen Inhaber.[1]) Aus diesen Bestimmungen folgt, daß das BGB. zur wirksamen Entstehung des in der Schuldverschreibung auf den Inhaber verbrieften Forderungsrechtes die einseitige Ausstellung der Urkunde für genügend hält (§ 794), sich also der Kreationstheorie angeschlossen hat,[2]) und Schuldverschreibungen auf den Inhaber als Inhaberwertpapiere auffaßt, bei denen das Recht aus der Urkunde dem Rechte am Papier folgt. Das Gesetz selbst definiert in §§ 793, 795 BGB. diese Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Ausgabe nur mit staatlicher Genehmigung zulässig ist, als „im Inlande ausgestellte Urkunden, in denen der Aussteller dem Inhaber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verspricht."

Durch diese Definition ist die rechtliche Natur der uns interessierenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber im allgemeinen klar bezeichnet. Es folgt u. a. aus ihr, daß z. B. auch Banknoten mit zu solchen Schuldverschreibungen gehören,[3]) obwohl sie sich wirtschaftlich von jenen sehr wesentlich dadurch unterscheiden, daß bei Ausgabe von Schuldverschreibungen eine „Vereinigung vieler kleiner untätiger Kapitalien zu großen volkswirtschaftlich fruchtbaren" erfolgt,[4]) während bei Diskontierung oder Lombardierung durch Hingabe der von der Bank ausgestellten Banknoten, die ja seit 1909[5]) gesetzliches Zahlungsmittel

---

[1]) Die dinglichen Rechtsverhältnisse sind im Sachenrecht geregelt.

[2]) Anderer Ansicht allerdings auch für das geltende Recht Jakobi, Wertpapiere, S. 166.

[3]) In § 55 des Bankgesetzes ist dieses ausdrücklich ausgesprochen: „Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt," ist strafbar. Gierke, a. a. O. 2, S. 100 verneint dies. Er faßt Banknoten nur als „Geldzeichen" auf. Vgl. auch Jakobi, Wertpapiere, S. 24, R.-G. 22, 267. Die Banknoten enthalten sowohl privatrechtliche Funktion (als Inhaberschuldverschreibung) als auch öffentlich-rechtliche (als Zahlungsmittel), vgl. Breit, a. a. O. S. 296. Nach Knapp sind Banknoten nur chartale Zahlungsmittel.

[4]) Zimmermann a. a. O. S. 5.

[5]) In England seit 1834, in Frankreich seit 1870.

sind, von der Bank Darlehen gewährt, nicht empfangen werden. Bei anderen Kreditpapieren, denen die Schuldverschreibungen auf den Inhaber in ihrer wirtschaftlichen Funktion nahezu gleichen, besteht dagegen ein wesentlicher Unterschied auf Grund ihrer rechtlichen Struktur. So unterscheiden sich von ihnen z. B. die bereits oben genannten auf Namen lautenden Ordreschuldverschreibungen i. S. von § 363 HGB. dadurch, daß bei diesen gemäß § 952 BGB. das Recht an der Urkunde dem aus der Urkunde Berechtigten zusteht, das Recht aus dem Papier also nicht dem Rechte am Papier folgt, und dadurch, daß der Erwerb der in der Urkunde verbrieften Rechte durch Indossament erfolgen kann. Von Aktien und Kuxen unterscheiden sich ferner die Schuldverschreibungen auf den Inhaber rechtlich dadurch, daß jene nicht auf eine bestimmte Schuld lauten, sondern Mitgliedschaftsrechte an einer Korporation, Anteile an einer Gemeinschaft verbriefen. Wirtschaftlich ist ihr Unterschied dagegen so gering, daß bei ungenauer Fassung der in Statuten von Aktiengesellschaften enthaltenen Bestimmungen über Anleihescheine schon wiederholt Zweifel entstanden sind, ob diese Prioritätsaktien mit garantiertem Zinsbezug oder Obligationen seien.[1])

Einige Arten von Schuldverschreibungen auf den Inhaber haben durch besondere Gesetze eigene Regelung erfahren und werden infolgedessen von der die Emissionsfreiheit einschränkenden Bestimmung des BGB. nicht berührt. Soweit öffentliche Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten in Betracht kommen, ist eine solche gesetzliche Beschränkung nicht vorgesehen (§ 795, Abs. 4 BGB.). Es brauchte dieses auch nicht zu geschehen, da in dem durch die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten aufgestellten Erfordernis eines Gesetzes zur Aufnahme einer Anleihe das notwendige Regulativ der Emissionsfreiheit liegt und in dem Anleihegesetz selbst für jede Anleihe deren rechtliche Bedeutung im einzelnen geregelt wird. Für Anleihen der übrigen öffentlich-rechtlichen Korporationen, insbesondere für Kommunalanleihen, gelten besondere landes-

[1]) Vgl. z. B. Ztschr. f. d. ges. H. R. VI, S. 216. Es ist daher verständlich, wenn Wagner in Schöneberg's Handbuch I, S. 435 und Endemann in seinen Studien, Bd. 1, S. 337 z. B. Aktien und Obligationen als wirtschaftlich gleiche Kreditformen betrachten.

rechtliche Bestimmungen, auf die hier nicht eingegangen werden soll.[1]) Nur insoweit gilt für sie auch das BGB., als von ihnen ausgegebene Teilschuldverschreibungen, wenn sie auf den Inhaber lauten, ebenfalls staatlicher Genehmigung bedürfen.

Die Ausgabe von Banknoten und unverzinslichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist durch das Bankgesetz vom 14. 3. 1875 besonderer Regelung unterzogen. Danach kann nur durch Reichsgesetz die Befugnis zu ihrer Ausgabe erworben werden. Bezüglich der Ausgabe von Reichskassenscheinen enthält das Reichsgesetz vom 30. 4. 1874 und vom 5. Juni 1906 besondere Bestimmungen.

Auch die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, in denen außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine durch Auslosung festzustellende Prämie zugesichert wird, ist gesetzlich nur für Reichs- und Staatsanleihen und zwar nur auf Grund reichsgesetzlicher Ermächtigung zugelassen (§ 1 des Ges. v. 8. Juni 1871).

Ferner hat die Ausgabe von Pfandbriefen, d. h. auf Grund erworbener Hypotheken ausgestellter Schuldverschreibungen in dem Hypothekenbankgesetz vom 15. Juli 1899 eine besondere Regelung gefunden.

Im übrigen ist die Emissionsfreiheit von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die auf bestimmte Geldbeträge lauten, nur durch die Bestimmung des § 795 BGB. eingeschränkt, nach welchem ihre Ausgabe nur mit staatlicher Genehmigung zulässig ist.

§ 4. c. Ihre wirtschaftliche Bedeutung.

In der Praxis begegnet man oft der Ansicht, daß die Bestimmung von § 795 BGB. nur theoretische Bedeutung habe, zumal private Aussteller sich längst damit abgefunden hätten, die lästigen Beschränkungen der Ausgabebefugnis mittels mit Blankoindossament versehenen, auf Namen ausgestellten Obligationen im Sinne von § 363 HGB. zu umgehen. So ist z. B. in einer unserer bedeutendsten Handelszeitungen[2]) behauptet, daß Industrie-Obligationen in Deutschland nahezu ausschließlich auf Namen ausgestellt würden, und auch

---

[1]) vgl. Eheberg, Finanzwissenschaft, 5. Auflage, 1909, S. 558 ff.
[2]) Frankf. Ztg. v. 24./25. Aug. 1904.

in Salings Börsenpapieren wird von Schütze[1]) darauf hingewiesen, daß Schuldverschreibungen auf den Inhaber bei industriellen Unternehmungen in Deutschland heute nur selten vorkämen. Diese Auffassung über die Bedeutung der Inhaber-Schuldverschreibungen im heutigen Wirtschaftsleben kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Zahl der Schuldverschreibungen, welche auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegeben sind (§ 795), ist in Deutschland nämlich keineswegs gering. Wie wenig bekannt sein dürfte, betrug der Gesamtumlauf dieser Schuldverschreibungen am 31. Dezember 1910 rund 22 Milliarden Mark.[2]) Diese gewaltige Summe umfaßt die Obligationen von etwa 700 öffentlichrechtlichen Ausstellern, bei denen auf Namen lautende Obligationen kaum vorkommen, nämlich solche von Stadt- und Landgemeinden, größeren Selbstverwaltungskörpern, Kirchengemeinden, Synoden, Schulgemeinden, Handels-[3]) und Gewerbekammern, Innungen, Deich- und Meliorationsverbänden, sowie von Sparkassen, nämlich mit einem Betrage von 5,68 Milliarden Mark[4]) und es sind in dieser Zahl von 22 Milliarden Mark, ferner die von 95 Bodenkredit-Instituten ausgegebenen Inhaber-Schuldverschreibungen bezw. Pfandbriefe mit einem Betrage von 15,8 Milliarden Mark eingeschlossen.[5])

Für rein privatrechtliche Aussteller von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bleibt hiernach für den 31. Dezember 1910 nur eine Gesamtumlaufsziffer von rund $^1/_2$ Milliarde Mark.[6]) Auch dieser Betrag ist, wenn er gegen die beiden vorher genannten Summen auch sehr abfällt, ein recht beträchtlicher, und zeigt, daß das Institut der von staatlicher

---

[1]) a. a. O. 1909, S. 62.

[2]) Nach den Nennwerten berechnet.

[3]) Z. B. Berliner Handelskammer 1903, Breslauer und Dresdener Handelskammer 1912/13 vergl. Saling III 1912/13 S. 46 f.

[4]) Vgl. Moll, a. a. O. 2, S. 213. Es sollen bei unserer Arbeit diese Schuldverschreibungen ausscheiden, da wir uns auf Schuldverschreibungen privat-rechtlicher Aussteller beschränken wollen.

[5]) Vgl. Reichsanzeiger 1912, Nr. 78. Auch diese sollen bei der folgenden Betrachtung ausscheiden, da ihre Aussteller zum großen Teil auf Grund des Hypothekenbankgesetzes unter staatlicher Aufsicht stehen. Der Umfang von Hypothekenpfandbriefen allein betrug, wie nebenbei bemerkt sein mag, Ende 1911: 11,217 Milliarden Mark.

[6]) Vgl. Moll, a. a. O. 4, S. 116. Eine neue Statistik soll 1913 erscheinen.

Genehmigung abhängigen Inhaberschuldverschreibungen auch heute noch im Wirtschaftsleben eine große Bedeutung hat.

Nur insoweit ist die oben erwähnte Ansicht richtig, als heute im Gegensatz zu früher die Inhaberschuldverschreibungen für privatrechtliche Aussteller nicht das wichtigste Hilfsmittel zur Erlangung langfristigen Kredits sind, daß sie vielmehr durch das an keine staatliche Genehmigung gebundene Institut der auf Namen lautenden Schuldverschreibungen im Sinne von § 363 HGB. an Bedeutung verloren haben, zumal in einigen Staaten die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen nur schwer zu erlangen ist. Dies beweist der Umstand, daß am 31. Dezember 1910 in Deutschland rund 3½ Milliarden Mark[1]) mit Blankoindossament versehene Namenobligationen in Umlauf waren gegenüber einer halben Milliarde Mark Inhaberschuldverschreibungen, daß das Verhältnis beider Arten von Schuldverschreibungen also etwa 1 : 7 betrug. Diese Ziffern beziehen sich aber nur auf den Gesamtumlauf einschließlich der vor 1900, also vor Geltung des § 795 BGB. ausgegebenen Obligationen, und es scheint danach der Einwand berechtigt, daß auch diese halbe Milliarde von Inhaberschuldverschreibungen wesentlich auf vor 1900 erfolgte Ausgaben zurückzuführen sei, also für die Bedeutung des § 795 im heutigen Wirtschaftsleben nichts besage. In der Tat läßt sich dieser Einwand auch mit dem vorhandenen statistischen Material nicht widerlegen. Auch der Verfasser der angeführten Statistik nimmt einen großen Einfluß der vor 1900 emittierten Inhaberschuldverschreibungen auf den für den Gesamtumlauf von solchen Obligationen gefundenen Betrag von ½ Milliarde an. Unterziehen wir uns aber der Mühe, die seit 1900 erteilten Genehmigungen zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen aus dem Reichsanzeiger, in dem sie gemäß § 795 Abs. 2 BGB. veröffentlicht werden sollen, herauszuziehen,[2]) so kommen wir zu dem eigenartigen Ergebnis, daß in Deutschland seit 1900 bis Ende 1912 die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen[3]) im Werte von ebenfalls rund ½ Milliarde Mark genehmigt ist. Da die

[1]) Vgl. Moll, a. a. O. 4, S. 116; Freund a. a. O. S. 24, rechnet für 1906 mit einem Umlauf beider Arten von Obligationen von 2½ Milliarden Mark.

[2]) Vergleiche die Zusammenstellung unten Anlage C, S. 120.

[3]) Natürlich unter Ausscheidung aller öffentlich-rechtlichen Aussteller und Hypothekenbanken.

wenigen Millionen Mark, die auf in den letzten beiden Jahren ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen fallen, nicht von entscheidender Bedeutung sind, folgt hieraus, daß bei weitem der größte Teil der Ende 1910 in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen, da er nach der angeführten Statistik auch rund 1/2 Milliarde betrug, aus seit 1900 ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen bestehen muß, und daß auf dem heutigen Geldmarkt hauptsächlich auf Grund von § 795 mit staatlicher Genehmigung ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen in dieser beträchtlichen Höhe vorhanden sind. Die vielfach in der Literatur und besonders auch von Praktikern vertretene Ansicht, daß Inhaberschuldverschreibungen heute in Deutschland kaum noch Bedeutung hätten, wird durch diese Feststellung widerlegt. Erklärt wird jene Auffassung dadurch, daß wohl preußische Verhältnisse — wie so oft — als mit denen des übrigen Deutschlands identisch angesehen worden sind. Wie sich nämlich aus den im Reichsanzeiger publizierten preußischen Genehmigungen ergibt, ist — von Eisenbahnunternehmen und Bodenkreditinstituten abgesehen — seit 1900 kein einziges Mal einem privaten Aussteller die Befugnis zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erteilt worden, weil Preußen aus polizeilichen und finanzpolitischen Gründen die Verwendung solcher Schuldverschreibungen seitens Privater nicht begünstigen will. Preußische Aussteller solcher Teilschuldverschreibungen sind daher, wie auch schon vor 1900 darauf angewiesen, ihre Anleihen mittels auf Namen lautenden, mit Blankoindossament versehenen Obligationen i. S. von § 363 HGB. aufzubringen.

§ 5 d. Ihr Verhältnis zu Namenobligationen.

Sehr interessant wäre für die Beurteilung der Bedeutung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber eine Kenntnis ihres Verhältnisses zu den seit 1900 in Deutschland ausgegebenen Namensobligationen. Eine Statistik, die auch nur einen Anhalt für die seit 1900 ausgegebenen Obligationen im Sinne von § 363 HGB. gewährt, ist aber nicht vorhanden und auch nur auf Grund von von den einzelnen Ausstellern eingezogenen amtlichen Auskünften möglich. Gleichwohl gibt uns die oben angeführte Statistik von Moll[1]) aber auch über

[1]) Heft II S. 218.

die Bedeutung jener beiden Arten von Schuldverschreibungen, soweit die Zeit nach 1900 in Betracht kommt, wichtige Aufschlüsse, da die Annahme berechtigt ist, daß das Verhältnis des Gesamtumlaufs dieser Obligationen am 31. 12. 1910 nicht wesentlich verschieden sein wird von dem Verhältnis der seit 1900 erfolgten Ausgaben. Daß das Verhältnis des Gesamtumlaufs etwa 1 : 7 betrug, erwähnten wir. Wie eigenartig dieses Verhältnis der beiden Arten von Schuldverschreibungen aber in den einzelnen Bundesstaaten sich gestaltet, möge durch folgende Zahlen erläutert werden.

Die Gesamtumlaufsziffer von auf den Inhaber lautenden Obligationen pritvatrechtlicher Aussteller[1]) betrug am 31. Dezember 1910 in unseren großen Bundesstaaten, nämlich:

in Preußen . .	Mk. 34	(2563)[2])	Millionen,	rund	1 %
in Sachsen . .	„ 20	(138)	„	„	13 „
in Baden . . .	„ 17	(130)	„	„	13 „
in Bayern . .	„ 69	(135)	„	„	34 „
in Württemberg	„ 29	(31)	„	„	48 „

Die Bedeutung der Inhaberobligationen steht hier hinter der der Namensobligationen weit zurück. Übertroffen wird die Umlaufsziffer der Namensobligationen durch Inhaberschuldverschreibungen aber in den kleineren Bundesstaaten. Es waren nämlich an dem gleichen Zeitpunkt Inhaberschuldverschreibungen in Umlauf:

in Hessen . . .	Mk. 25	(22)[2])	Millionen,	rund	53 %
in Sachsen-M. . .	„ 3	(2,6)	„	„	57 „
in Braunschweig .	„ 34	(18)	„	„	65 „
in Bremen . . .	„ 102	(47)	„	„	68 „
in Schwarzburg-R.	„ 2	(0,67)	„	„	75 „
in Hamburg . .	„ 164	(250)	„	„	75 „
in Lübeck . . .	„ 16	(4,6)	„	„	77 „
in Mecklenburg-St.	„ 3,7	(0,4)	„	„	90 „
in Reuß ä. L. . .	„ 0,2	(—,—)	„	„	100 „

Dieser erhebliche Unterschied des Verhältnisses der Inhaber- zu Namens-Obligationen von 1% in Preußen bis zu 100 % in Reuß ä. L. findet seine Erklärung zum Teil darin, daß in den Staaten, in denen bis 1900 Emissionsfreiheit bestand, einerseits bei dem Publikum sich eine Vor-

[1]) Natürlich, wie oben gesagt, stets unter Ausschluß aller Bodenkredit-Institute.

[2]) Der Umlauf der Namenobligationen ist in Klammern angegeben.

liebe für das Kreditinstitut der Inhaberpapiere hatte bilden können, andererseits aber die Behörden auf Grund ihrer bisherigen Praxis geneigter waren, der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Die gegebenen Zahlen dürften geeignet sein, die sowohl in der Praxis wie in der Literatur vielfach abweichenden Ansichten über die Bedeutung der mit staatlicher Genehmigung auf Grund von § 795 BGB. ausgegebenen Schuldverschreibungen zu klären und insbesondere nachzuweisen, daß die oben angeführte Behauptung, § 795 BGB. habe nur theoretisches Interesse, ebenso unrichtig ist wie die Behauptung Heckels[1]), daß nur einzelne Industrieunternehmen die Form der Namenspapiere verwendeten und allgemein nur Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung fänden.

Dieser Überblick über die wirtschaftliche Bedeutung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen regt die Frage an, wann und warum die Aussteller bei ihren Anleihen bald Schuldverschreibungen auf den Inhaber, bald Namensobligationen vorziehen. Diese Frage läßt sich allgemein nicht beantworten. Auf den ersten Blick erscheinen beide Arten von Schuldverschreibungen als Hilfsmittel des langfristigen Kredits gleich geeignet, da beide seitens der Gläubiger unkündbar sind[2]), durch ihre Fungibilität die Unfähigkeit vieler Kapitalisten, auf lange Zeit Kapitalien festzulegen, überwinden, auch durch die Möglichkeit hypothekarischer Sicherung und ihrer Verwendung als Zahlungsmittel im internationalen Verkehr[3]) in gleicher Weise bevorzugt sind und selbst von Stempelgesetzen[4]) als gleichwertig behandelt werden. Immerhin bestehen einige Unterschiede dieser beiden Arten von Schuldverschreibungen, die unter Umständen für die Wahl, welcher der Vorzug zu geben sei, von entscheidender Bedeutung sein können.

Schuldverschreibungen im Sinne von § 363 HGB. können insbesondere nur von Kaufleuten ausgestellt werden. Für Vereine, Wohlfahrtsinstitute und insbesondere auch für Gewerkschaften, die keine Kaufleute sind, bleibt daher nur

---

[1]) a. a. O. S. 483.

[2]) Der Schuldner behält sich oft ein Kündigungsrecht vor.

[3]) Zimmermann a. a. O. S. 12.

[4]) z. B. als „für den Handel bestimmte Schuldverschreibungen“ im Sinne des Tarifs Ziff. 2 d. d. Reichsstempelges. Vgl. Handelsgutachten in Hamburger Börsenhalle Nr. 270 v. 11. Juni 1904.

die Möglichkeit, Anleihen mit Hilfe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufzubringen. Wird Nichtkaufleuten die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber verweigert, so sind ihnen diese beiden Arten von Schuldverschreibungen als Hilfsmittel der Verwertung ihres Kredits verschlossen. Es bleibt ihnen dann, wie es tatsächlich auch geschehen ist, nur übrig, zur Unterbringung einer Anleihe „Namenschuldverschreibungen" im Sinne von §§ 398 ff. BGB. auszustellen, denen jedoch jede Fungibilität fehlt, da sie keine Wertpapiere, sondern Beweisurkunden sind und die Übertragung der in ihnen genannten Forderungen weder durch Veräußerung der Urkunde, noch durch Indossament wie bei den Namenspapieren im Sinne von § 363 HGB., sondern lediglich durch Zession erfolgen kann.

Von Bedeutung ist ferner, daß Aussteller, die zu Namenspapieren auf den Inhaber lautende Zinsscheine ausgeben, nach herrschender, im November 1910 vom Reichsgericht bestätigter Ansicht[1]) für die Zinskoupons bei jeder Neuausgabe von Zinsbögen staatliche Genehmigung einholen müssen[2]) und dadurch noch mehr in der Emissionsfreiheit beschränkt werden, als wenn sie zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen einmal die staatliche Genehmigung eingeholt hätten, die sich sinngemäß auch auf sämtliche zu den genehmigten Inhaberschuldverschreibungen ausgegebenen Zinsscheine erstrecken würde.

Manchmal leidet in der Praxis die Negotiabilität der Namenspapiere ferner dadurch, daß unerfahrene Käufer zur Sicherheit gegen Verwertung der Papiere durch Unbefugte vorziehen, die Blankoindossamente mit ihren Namen auszufüllen, bei Veräußerung der Papiere sich aber sträuben, diese Papiere weiter zu indossieren, weil sie fürchten, sich durch ihr Indosso für die Bonität haftbar zu machen. Zu dieser irrigen Meinung werden sie dadurch veranlaßt, daß Emissionsbanken in den Anleihebedingungen und ferner oft durch Stempeldruck bei ihrem Blankoindossament ihre Gewährleistung ausdrücklich ausschließen, obgleich im Gesetze klar ausgedrückt ist, daß Indossamente auf Ordreschuldverschreibungen nur die Transport-, nicht aber die Garantie-

---

[1]) Nach ihr werden solche Zinsscheine als Schuldverschreibungen auf den Inhaber i. S. von § 795 BGB. betrachtet. E. R. G. 74 339 ff.

[2]) Über die gegenteilige Ansicht des Verfassers vgl. den Anhang.

funktion des Wechselrechts haben.[1]) Daß solche Käufer, deren es nicht wenige geben soll, eine Abneigung gegen Anlage ihrer Kapitalien in Namenspapieren haben, und ausdrücklich auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen vorziehen, ist verständlich.

Wichtig ist für die Unterscheidung beider Arten von Obligationen in formeller Hinsicht insbesondere, daß auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen gemäß § 793 Abs. 2 nur der faksimilierten Unterschrift der Aussteller bedürfen und dadurch insbesondere bei großen Anleihen das Geschäft zweckentsprechend erleichtert wird, während in Betreff auf Namen lautender Schuldverschreibungen das Reichsgericht erst in einer neuen Entscheidung[2]) die eigenhändige Unterschrift der Aussteller für erforderlich erklärt hat. Handelt es sich wie z. B. bei einer Anleihe der Berliner Elektrizitätswerke um 20 Millionen Mark oder wie bei der Siemens Schuckert-Anleihe aus dem Jahre 1912 um einen Anleihebetrag von 30 Millionen Mark oder gar um 36 Millionen Mark, wie bei der Anleihe der A. E. G. in Berlin, die nur wegen Verweigerung der Genehmigung seitens Preußens an Order gestellt wurde,[3]) so tritt die Erschwerung des Anleihegeschäftes durch dieses Formerfordernis besonders deutlich hervor. Müßten bei solchen Anleihen doch die Aussteller, insbesondere bei Aktiengesellschaften und anderen juristischen Personen die zur Vertretung befugten Vorstandsmitglieder viele Tage nur mit der eigenhändigen Unterzeichnung der einzelnen Obligationen zubringen, da andernfalls die Schuldverschreibungen nichtig sein würden. Diese Umständlichkeit des Emissionsgeschäftes, die vom Reichsgericht jetzt gefordert wird, wäre daher wohl geeignet, solche Unternehmen, die, wie z. B. die Dortmunder Union[4]) in der sogenannten Hansemann-Anleihe aus dem Jahre 1900, die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen und die Speyerer Ziegelwerke A.-G.[5]) auf Grund des vor 1900 geltenden, auch damals vom Reichsgericht bestätigten Rechts[6]) fortfuhren, auf Namen aus-

[1]) vgl. HGB. 364, Abs. 1, in dem Art. 14 W.-O. nicht erwähnt wird.
[2]) R. G.-E. 74, S. 339.
[3]) Vgl. Berliner Tageblatt vom 13. 9. 1912.
[4]) Diese hat seit 1910 ihre faksimilierten Stücke durch ihre Zahlstellen einziehen lassen, um sie den Gläubigern nach nachgeholter handschriftlicher Unterzeichnung zurückzugeben!
[5]) In ihrer Anleihe aus dem Jahre 1903; vgl. Leitner a. a. O. S. 84.
[6]) R. G. E. Bd. 14, S. 94; vgl. Cosack-Gerber a. a. O. S. 402, Anm. 2.

gestellte Schuldverschreibungen mit Faksimiledruck zu unterzeichnen, künftig den Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 795 BGB. den Vorzug vor Namensobligationen einzuräumen und mit großem Nachdruck auf Erlangung staatlicher Genehmigung zur Ausgabe solcher Inhaberschuldverschreibungen hinzuwirken.[1])

[1]) Ob tatsächlich Ordreschuldverschreibungen, wie das Reichsgericht (Bd. 74 S. 339) entschieden hat und auch Stern a. a. O. S. 16 annimmt, seit der Geltung des BGB. nicht mehr mit Faksimiledruck unterzeichnet werden dürfen, scheint, ohne daß die Frage hier näher nachgeprüft werden soll, doch sehr zweifelhaft. Argumento e contrario kann, wie Hahncke, a. a. O. S. 549 es will, aus der Vorschrift des § 793 Abs. 2 BGB. solches deswegen nicht gefolgert werden, weil das BGB., wie in den Motiven II, S. 327, auch ausdrücklich hervorgehoben wird, Schuldverschreibungen an Ordre aus dem Kreise seiner Normierung ausgeschieden hat; argumento e contrario kann auch das Reichsgericht auf § 350 HGB., der handelsgeschäftliche Bürgschaften, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse von der Schriftform des § 126 BGB. befreit, seine Ansicht nicht stützen, da hier nur von Ausnahmen einer nach bürgerlichem Recht erforderlichen Schriftform die Rede ist, für Schuldverschreibungen an Ordre aber, wie gesagt, das bürgerliche Recht durch gewollte Ausscheidung aus seiner Kodifikation, die Form eigenhändiger Unterschrift (§ 126 BGB.) keineswegs statuiert hat. Prinzipiell herrscht zwar auch im HGB. mangels besonderer Regelung die Schriftform des BGB., wie z. B. bei der Unterzeichnung von Konossementen, Policen und besonders bei Indossamenten vor, und es ist dort nur bezüglich Aktien und Interimscheinen ausdrücklich faksimilierte Unterschrift für zulässig erklärt. Es besteht aber besonders im Reichsrecht auf Grund der vor 1900 anerkannten Verwendung des Faksimiledrucks kein Hindernis, in den §§ 793, Abs. 2 BGB., 181 HGB., 426 HGB. den Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes zu erblicken, daß bei gleichlautenden, selbständigen Verpflichtungsurkunden über Geldleistungen, Forderungen oder Mitgliedschaftsrechte, die massenweise hergestellt und emittiert werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie reine Inhaberpapiere im juristischen Sinne oder infolge von Blankoindossamenten in wirtschaftlicher Hinsicht sind, faksimilierte Unterschrift genüge. Bei Banknoten und Reichskassenscheinen ist die mechanische Vervielfältigung der Unterschrift sogar so sehr deren begrifflicher Bestandteil geworden, daß nach Breit, a. a. O. S. 63f. eine etwa handschriftlich vom Direktor einer Bank unterzeichnete Banknote nicht denkbar wäre, da sie sich wegen der bei Massenemissionen üblichen Faksimileunterschrift bei eigenhändiger Unterzeichnung prima facie nicht als echt präsentieren würde. Bei dem Blankoindossament auf Namenobligationen kann freilich nur eigenhändige Unterzeichnung die Schriftform wahren. Daß § 793, Abs. 2 BGB. nur auf Massenemissionen Anwendung zu finden habe, brauchte wegen der Selbstverständlichkeit nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt zu werden. Die Zulässigkeit einer faksimilierten Unterzeichnung in solchen Namenspapieren, wie Hahncke es versucht, auf ein seit 1900 entstandenes Gewohnheitsrecht zu gründen, erscheint nicht richtig; zwar nicht deshalb, weil, wie Löhr a. a. O. S. 79 ausführt, einem solchen Gewohnheitsrechte nur falsche Auslegung des Gesetzes zugrunde liegen würde, denn auch

Endlich besteht in der Begünstigung des gutgläubigen Erwerbes von Namensobligationen ein geringer Vorzug vor den Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Bei beiden wird der gutgläubige Erwerb zwar nicht dadurch beeinträchtigt, daß das erworbene Papier etwa ein gestohlenes oder sonst abhanden gekommenes ist (§§ 935, II, BGB. 365 HGB., 74 WO.). Der Erwerber eines Inhaberpapiers ist aber im Gegensatz zu dem Erwerber eines Ordrepapiers dann nicht geschützt, wenn dem Veräußerer die Verfügungsfähigkeit mangelte, er z. B. geisteskrank war;[1]) der gute Glaube heilt nach dem BGB. ja nur das mangelnde Eigentum und nach HGB. § 366 nur die mangelnde Verfügungsbefugnis.[2]) Für

---

contra legem kann sich Gewohnheitsrecht bilden, sondern deshalb, weil mit Rücksicht auf das große Vertrauen, das das Publikum mit Originalunterschrift versehenen Obligationen entgegenbringt eine allgemeine Übung, Ordreschuldverschreibungen faksimiliert zu unterzeichnen, wie zu diesem Zweck erfolgte Durchsichten zahlreicher Obligationen ergaben, nicht anerkannt werden darf. Auch die von Kaiser a. a. O. S. 278 vertretene Ansicht, daß allgemein Verpflichtungsscheine im Sinne von § 363 HGB. keiner Schriftform bedürften, entbehrt überzeugender Begründung. Der Beschluß der Berliner Zulassungsstelle vom Juli 1910, durch den eigenhändige Unterzeichnung von Ordreobligationen zur Voraussetzung ihrer Zulassung erklärt wurde, erscheint daher trotz der Bestätigung dieser Rechtsauffassung durch das Reichsgericht nicht berechtigt. Die Ansicht des Reichsgerichts führt übrigens, wenn sich der Aussteller wie die Gewerkschaft Wartenberg 1910 auf Ungültigkeit der von ihm ausgegebenen Obligationen beruft, zu ganz eigenartigen Konsequenzen. Bei nicht hypothekarisch gesicherten Anleihen wird der Inhaber der mit Blankoindossament versehenen Obligationen aus der in der Übergabe des Papiers zu erblickenden Zession der verbrieften Forderung schon schwer Rechte gegen den Aussteller geltend machen können, da er wegen des oft häufigen Wechsels der Inhaber seine vom Aussteller bestrittene Legitimation kaum nachweisen kann. Bei hypothekarisch gesicherten Obligationen kann der Aussteller den Inhaber aber sogar mit dem Einwand zurückweisen, daß er gar nicht legitimiert sein könne, weil wegen der Ungültigkeit der Urkunde nicht der für Sicherungshypotheken von Inhaber- oder Ordrepapieren geltende § 1187 BGB. Platz greife, sondern die allgemeinen Vorschriften der §§ 1154 ff. BGB., nach denen, so lange nicht ausdrücklich auf hypothekarische Sicherung gemäß § 1168 vom Gläubiger verzichtet sei, die durch die Hypothek gesicherte Forderung nicht ohne die Hypothek übertragen werden und eine solche Übertragung gemäß §§ 873 ff BGB. durch Einigung und Eintragung nicht erfolgt sein könne.

[1]) Über die Frage der Leistung des Ausstellers an einen Geschäftsunfähigen vergl. Oertmann a. a. O. S. 995, Planck S. 890 und die dort Genannten.

[2]) Da für Obligationen i. S. von § 363 HGB. eine dem § 765 Abs. III BGB. entsprechende Vorschrift betr. Verpflichtung zum Ersatz des durch ihre Ausgabe bei Nichtigkeit der Obligation entstehenden Schadens nicht existiert, ist in einem solchen Falle der Inhaber der nichtigen Obligation regelmässig ohne Schutz. vgl. RGE. 74 S. 339.

an Ordre gestellte Namensobligationen gelten diese Bestimmungen des BGB. aber nicht (Art. 2 EG. z. HGB.), sondern es greift die besondere Vorschrift des § 365 HGB. Platz, der auf §§ 74, 36 WO. verweist, so daß, auch wenn der Erwerb des indossablen Namenspapiers durch Indossament eines Geisteskranken erfolgte, im Gegensatz zum Inhaberpapier Eigentum auf den Erwerber übergeht, sofern dieser nicht bösgläubig oder grobfahrlässig bei dem Erwerbe ist.[1]) Für die Frage, ob bei Anleihen Inhaber- oder Namensobligationen vorzuziehen seien, dürfte dieser Unterschied aber nicht von Einfluß sein.

Für die Entscheidung einer solchen Frage könnte von Bedeutung sein, ob der einen oder der anderen Art bei der Zulassung zum Börsenhandel Schwierigkeiten gemacht werden. Die Bestimmungen der §§ 38 ff. des Börsengesetzes und der § 1 der Bekanntmachung betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel vom 4. Juli 1910, nach der Voraussetzung für die Zulassung an den Börsen Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg ein Gesamtnennwert der Emission von einer Million Mark ist, gelten aber sowohl für Inhaber- wie für Ordreobligationen. Daß beide Arten von Schuldverschreibungen ferner auch von den Stempelgesetzen als gleichwertig behandelt werden, sei auch hier erwähnt.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß große Kapitalien in Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne von § 795 BGB. nicht nur angelegt sind, sondern auch ständig heute noch angelegt werden, daß die Bedeutung dieser Schuldverschreibungen durch das BGB. eine Einbuße kaum erlitten hat. Ferner sehen wir, daß der praktischen Verwendung der Ordreobligationen durch die vom Reichsgericht neuerdings aufgestellte Forderung, daß sie eigenhändig zu unterzeichnen sind und Inhaberzinsscheine nur mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden dürfen, in neuester Zeit Schwierigkeiten in den Weg treten, die der Entwicklung des Instituts der Schuldverschreibungen auf den Inhaber nur günstig sein können, zumal auch die Zulassungsstellen

[1]) Nur bezüglich des Erwerbs vom Gemeinschuldner greift natürlich die Sonderbestimmung des § 7 Konkursordnung durch; so ROHG., Bd. 23, S. 358, Staub a. a. O., S. 1327, Rehbein S. 102, im Gegensatz zu Dernburg II, 2 S. 279, 363, Düringer-Hachenburg, Bd. 2, S. 455, Makower, S. 1079 und Ritter a. a. O. S. 504.

verschiedener Börsen in Übereinstimmung mit der Anschauung des Reichsgerichts an die Form von Namenobligationen besonders strenge Anforderungen stellen. Eine Erörterung über Inhaberschuldverschreibungen und das Erfordernis staatlicher Genehmigung zu ihrer Ausgabe hat daher z. Zt. keineswegs nur theoretische, sondern durchaus praktische Bedeutung, zumal die reichsgesetzliche Regelung der Befugnis zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen so sehr umstritten ist, daß es, wie 1901 in der Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen ausgeführt wurde,[1]) geboten erscheint, in angemessenen Abständen immer wieder einen Rückblick auf die Ergebnisse zu werfen, zu welchen die Rechtsprechung im Verein mit der Rechtswissenschaft gelangt ist.

[1]) S. 37.

II. Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber und der gesetzlichen Beschränkung ihrer Ausgabe.

§ 6. a. Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Altertum und im Mittelalter.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind keine Schöpfungen modernen Rechtslebens. Sie sind Kreditinstitute, die sich bei allen Handel treibenden Völkern in Zeiten entwickelt haben, in denen in Folge eines komplizierteren Wirtschaftslebens an Stelle natürlicher Schwerfälligkeit kunstgemäße Beweglichkeit der Lebensbeziehungen trat und u. a. auch „obligatorische Verpflichtungen sich vom Individuum lösen und in ambulatorischen Urkunden eine dem Verkehrsbedürfnis entsprechende Objektivierung finden mußten.“ [1])

Ob bereits die am Euphrat vom Engländer Rawlinson ausgegrabenen Tontafeln, die in Keilschrift den Empfang einer für den babylonischen Schatz deponierten Menge Goldes oder Silbers bescheinigten, oder jene Schuldscheine, durch deren Übergabe zur Zeit der Perserherrschaft in Babylon Forderungen übertragen wurden,[2]) als abstrakte Inhaberschuldverschreibungen oder Inhaberzeichen angesehen werden dürfen,[3]) die vor Erfindung gemünzten Metalles Funktionen des Geldes versahen, und ob wir ferner in den abgestempelten Lederstücken, die bei den Karthagern in einer Zeit mangelnden Metallgeldes vom Staate emittiert wurden,[4]) solche zu erblicken haben, soll hier nicht entschieden werden, sondern nur wegen des allgemeinen histo-

---

[1]) Kuntze a. a. O. S. 33.

[2]) Peiser, Babylon. Verträge des Berliner Museums, Berlin 1890, Nr. 31 und 43. Bei Fränkel, a. a. O. S. 310.

[3]) Im allgemeinen war in Ägypten, Indien und Assyrien nur der Wechsel, aber kein eigentliches Inhaberpapier bekannt. Vgl. Wahls grundliegende Arbeit über diese Fragen a. a. O. S. 13 ff.

[4]) Pauly, a. a. O. II. S. 173 unten. Vergl. den Artikel „Geld“ in der neuen Bearbeitung XIII, 1910, S. 970.

rischen Interesses für die Entwicklung des von uns behandelten Kreditinstitus Erwähnung finden. Nur darauf darf hier hingewiesen werden, daß die hohe Vollendung, die Handel und Verkehr in der asiatischen Kulturwelt zeigen, wohl die Vermutung rechtfertigen, daß auch damals ein Bedürfnis nach Inhaberpapieren,[1]) oder ähnlichen Kreditinstituten vorhanden gewesen und in einer entsprechenden Form Befriedigung gefunden haben mag.

Auch darüber, ob bei den Hellenen Inhaberpapiere Anwendung fanden, besitzen wir sichere Kenntnis nicht.[2]) An Schuldverschreibungen auf den Inhaber erinnern jene vom Staate ausgegebenen Schatzmarken aus Holz (σύμβολα), die den zur Gerichtssitzung kommenden Richtern im Gerichtshofe ausgehändigt wurden und nicht nur den Richter, sondern jeden Inhaber berechtigten, beim Schatzmeister einen dem Richtersold entsprechenden Geldbetrag abzuheben. Sie werden aber wohl mit Recht von Freundt[3]) als Legitimationszeichen betrachtet. Auf privatrechtlichem Gebiete ist ein Ana-

---

[1]) Unter Inhaberpapieren wird der Oberbegriff verstanden, der Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberzeichen, -Marken und dgl. umfaßt.

[2]) Vergl. Mitteis a. a. O. und die dort Bd. II, 1. S. 113 besonders S. 116 angeführte Literatur. Mitteis weist u. a. darauf hin, daß dem altgriechischen Recht abstrakte Schuldverschreibungen nur ihrem Wesen nach bekannt, daß sie der Form nach aber stets kausal gewesen seien, indem ein fiktives Darlehen δάνειον als causa debendi namhaft gemacht sei. In den Papyri kommt das fingierte Darlehen in Form von Alimentationsschriften, von Novationen von Kaufpreisforderungen etc., von Schenkungen und wie bei den Nikareta-Urkunden in Form von Bürgschaften etc. vor. vgl. Pauly a. a. O. S. 1537. Freundt a. a. O. S. 200 führt eine Urkunde mit angeblich antiker Inhaberklausel aus dem Jahre 57 v. Chr. an, die ausdrücklich als κυρία für jeden Präsentanten bezeichnet wird. κυρία χειρ .... παντὶτω ἐπιφέροντι. — Diese Urkunden sind nach Partsch a. a. O. S. 476 aber keine Inhaberpapiere, sondern dienten dazu, dem Gläubiger bei Einziehung seiner Forderung durch Beauftragte nützlich zu sein, indem der mit der Einziehung Beauftragte zu seiner Legitimation eine Abschrift eines solchen Papiers nebst einer Auftragserteilung erhielt. Wie bei der attischen συγγραφὴ vgl. die Urkunden von Orchomenos und Amorgos aus dem 2. Jahrhundert vor Christi, bei Fränkel a. a. O. S. 310: ἡ δὲ συγγραφὴ κυρία ἔστο καὶ ἄλλος επιφέρη ὑπὲρ Νικαρέταρ handelt es sich danach auch hier um durch die κυρία-Klausel verschärfte Beweisurkunden, während allein in der mündlichen Erklärung vor Zeugen, wie nach altgriechischem Stadtrecht der Verpflichtungsgrund zu erblicken ist. Vgl. Freundt a. a. O. S. 28 ff.

[3]) a. a. O. S. 200. Die Auszahlung des Lohns an Arbeiter durch Bons war den Griechen auch bekannt. Vgl. Wahl a. a. O. S. 16.

logon hierzu nicht vorhanden, und es ist wohl Gneist zuzustimmen, wenn er das Fehlen von Inhaberschuldverschreibungen im griechischen Handelsverkehr insbesondere auf die mangelhafte Beschaffenheit des vorhandenen Schreibmaterials zurückführt.[1]) Sowohl die Wachstäfelchen, als die mit Tusche beschriebenen Papyrusblätter, deren sich die Griechen als Urkunden bedienten, konnten leicht gefälscht werden, und es erscheint daher durchaus verständlich, wenn griechische Handelsleute auf handschriftliche Urkunden überhaupt kein großes Gewicht legten.

Trotz des gewaltigen Aufschwungs von Handel und Verkehr insbesondere auch des Geld- und Bankwesens im römisch-byzantinischen Weltreich suchen wir auch hier noch vergebens nach Inhaberschuldverschreibungen oder entsprechenden Kreditpapieren. Es sind überhaupt zu wenig Beispiele lateinischer Geschäftsurkunden vorhanden, um ein Urteil über deren Bedeutung zu gewinnen.[2]) Auch bei den Römern finden sich nur Ansätze auf publizistischem Gebiete, nämlich in den „tesserae," jenen aus Holz oder Blei bestehenden, von den römischen Kaisern bei festlichen Gelegenheiten unter die Volksmenge geworfenen Täfelchen, die jedem Inhaber ein Recht auf Geld,[3]) Getreide, Vieh oder gar auf Teilnahme an Plünderungen hierzu eigens hergerichteter Krambuden gaben.[4]) Im übrigen blieben den Römern Scripturobligationen fremd. Urkunden dienten ihnen grundsätzlich nur als prozessualische Beweismittel. „Non figura litterarum sed oratione, quam exprimunt litterae, obligamur" war ein Grundsatz römischen Rechts.

Trotzdem ist dem Altertum das Institut privatrechtlicher Inhaberschuldverschreibungen nicht ganz fremd gewesen. Ein Volksstamm hat schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi sich dieses für den modernen Verkehr so wichtigen Kreditinstituts bedient, ohne den Griechen und Römern dessen Kenntnis zu übermitteln: die Juden. Ihr spekulativer Sinn hat offenbar zuerst das Institut der reinen Schuldverschreibung auf den Inhaber im Geschäftsleben anzuwenden gewußt. Bewiesen wird dies durch eine Erörterung in der

---

[1]) vgl. Kuntze a. a. O. S. 37.
[2]) vgl. Partsch a. a. O. S. 441.
[3]) v. Poschinger a. a. O. ist der Ansicht, daß solche nur bezüglich der Naturalleistungen vorgenommen seien.
[4]) vgl. Wahl a. a. O. S. 26.

babylonischen Redaktion des Talmud, der im 4. Jahrhundert nach Chr. entstanden ist. Dort wird nämlich die Rechtsfrage, ob jeder Inhaber einer Urkunde, die ohne Benennung des Gläubigers lautet: „Ich, NN., habe von dir 100 darlehnsweise erhalten“ zur Leistungsklage berechtigt sei, bejaht und damit ein solcher Schuldschein als vollkommenes Inhaberpapier anerkannt.[1])

Ob die echten Inhaberpapiere durch Vermittlung der Juden zu den Langobarden gelangt sind, steht nicht fest, dürfte aber wegen der Handelsbeziehungen beider Völker wahrscheinlich sein. Im langobardischen Recht finden sich nämlich im 10. Jahrhundert Schuldverschreibungen mit reinen Inhaberklauseln, die ersten, die — abgesehen von dem genannten jüdischen Brauch — der Geschichte bekannt und durch Urkunden überliefert sind.[2]) Brunners[3]) aus dem Codex Cavensis angeführte Beispiele zeigen dieses. Interessant ist hier u. a. ein Testament aus dem Jahre 968, bei dem der Erblasser durch ein Strafgeding seine Erben verpflichtet, dem Inhaber der Testamentsurkunde: „homini illi cui scriptum iste in manu paruerit“ bei Nichtbefolgung seiner letztwilligen Verfügungen eine Strafsumme zu zahlen, und so dem Inhaber die Stellung eines Testamentsvollstreckers verleiht, der auf Grund des Besitzes der Urkunde beim Eintritt der gesetzten Bedingung forderungsberechtigt wurde.

Das Institut der Inhaberpapiere mußte in den germanischen Rechtsgebieten[4]) eine große praktische Bedeutung erlangen, weil deutsche Volksrechte und besonders strenge das langobardische, die prozessualische Vertretung freier und mündiger Personen sowie die Übertragung von Forderungen auf einen Dritten ohne Zustimmung des Schuldners sehr erschwerten oder gar untersagten. Diese Verbote konnten nämlich durch die Anwendung des Inhaberpapiers leicht umgangen werden, weil der Inhaber nicht ex jure cesso, sondern aus eigenem Rechte die verbrieften Forderungen geltend machen konnte. Dieses war auch der Grund, weshalb im germanischen Rechtsleben Inhaberpapiere bald zu den verschiedensten

---

[1]) vgl. Kuntze a. a. O. S. 49.
[2]) vgl. Schröder a. a. O. S. 772.
[3]) vgl. Beitr. S. 505, und auch in Z. f. d. g. H. 22 S. 129, 505, 23, 257.
[4]) vgl. Rabels Nachweis eines Zusammenhangs dieser ersten germanischen Urkunden mit römischen, hellenischen und byzantinischen in Z. f. d. g. H. 27 S. 219, 28 S. 311.

Zwecken Anwendung fanden.[1]) Die Entwicklung von Schuldurkunden mit Exekutionsklauseln, in denen der Schuldner Zahlung an den Gläubiger und an denjenigen „cui dederit hanc cartam ad exigendum“ versprach, zu solchen mit der wahren Orderklausel: „tibi vel cui in manum miseris,“ dann zu denen mit der alternativen Inhaberklausel: „tibi aut cui hoc scriptum in manu paruerit“ und endlich zur reinen Inhaberklausel, wie in dem genannten Beispiel aus dem langobardischen Recht, vollzog sich schnell, und bereits im 13. Jahrhundert finden wir solche Urkunden über Frankreich, Flandern[2]) und Deutschland verbreitet.[3]) Nur die reinen Schuldverschreibungen auf den Inhaber waren weniger beliebt. Auch die alternative Inhaberklausel legte jedoch dem Inhaber nicht den Beweis über den rechtlichen Erwerb der Urkunde auf, sondern verpflichtete[4]) den Schuldner wie bei den vollkommenen Inhaberpapieren, zur Leistung an den Inhaber, ohne die Legitimation des Inhabers prüfen zu dürfen. Der Unterschied zwischen beiden Arten von Urkunden bestand nur darin, daß der Aussteller bei der reinen Inhaberklausel, auch wenn er einem Berechtigten bereits gezahlt hatte, einem die Urkunde nochmals Präsentierenden nochmals leisten mußte, was praktisch natürlich kaum vorkam.

Echte Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind noch im Mittelalter und selbst während der folgenden Jahrhunderte in Deutschland verhältnismäßig selten, Urkunden aus dieser Zeit, die als Vorläufer unserer heutigen vollkommenen Schuldverschreibungen auf den Inhaber anzusehen wären, nur in ganz geringer Zahl erhalten. Häufiger finden sich reine Inhaberklauseln nur in Stiftungsurkunden, die den begünstigten Klöstern dauernde Verpflichtungen, z. B. zur Abhaltung von Seelenmessen auferlegen, um auf diese Weise durch

---

[1]) vgl. Brunner, Beitr. S. 518.

[2]) vgl. z. B. mit alternativer Inhaberklausel die Urkunde der Gräfin Margarethe v. Flandern aus dem Jahre 1276, durch die ihr Kassenverwalter angewiesen wurde, an Philippon de Bourbourgh „u a celui ki ces presentes lettres vous delivrera“ 3664 livres zu zahlen. vgl. Kuntze a. a. O. S. 64.

[3]) Duncker a. a. O. 50.

[4]) vgl. Brunners Hinweis auf den Schöffenspruch des Iglauer Oberhofs aus dem 14. Jahrhundert und das bekannte Magdeburger Schöffenurteil aus dem 15. Jahrhundert. Dagegen ist v. Poschinger, Befugnis S. 19, Beitrag S. 39 anderer Ansicht.

jeden Inhaber der Stiftungsurkunde die Erfüllung der vom Kloster übernommenen kirchlichen Verbindlichkeiten kontrollieren zu lassen. Duncker[1]) weist z. B. auf die in den Monumentis Boicis aufgefundene Urkunde aus dem Jahre 1378 hin, nach der, „wer dann den bief ynn hat" berechtigt sein soll, vom Münchener Prior und seinen Nachkommen die vereinbarte Jahresfeier für eine verstorbene Frau Walpurgen „mit geystleichen rechte" zu erzwingen. Auch bei Rentenbriefen,[2]) den in dieser Zeit üblichen Hilfsmitteln des Geldverkehrs, stellte sich allmählich ein Bedürfnis heraus, die Wirkungen reiner Inhaberpapiere auf anderem Wege herbeizuführen. Ein interessantes Beispiel hierfür bieten die Bremer Handfesten, vom Rate unter dem Stadtsiegel ausgefertigte Urkunden über Rentenkäufe. Durch Einfügung eines fingierten Käufers, hinter dessen Maske, wie v. Poschinger[3]) treffend sagt, ein künftiger Darleiher als Inhaber der Urkunde mit handfestarischem Rechte treten konnte, wurde hier die nicht beliebte Ausstellung au porteur auf eigenartige Weise umgangen.[4]) Diese Methode erinnert an den eigenartigen Gebrauch der Juden von Alexandrien, insbesondere auf Versicherungspolicen nach den Niederlanden erdichtete christliche Namen als Befrachter anzugeben, damit ihre Waren nicht geraubt würden von dem Navarch und Präfekten der „katholisch Königlichen Flotte," der Schiffsladungen, soweit sie aus Waren der Hebräer und Türken bestand, zu plündern pflegte.[5])

Interessanter für die Entwicklung unseres Rechtsinstituts sind die auf Geld lautenden Schuldverschreibungen aus dieser Zeit. Sie sind äußerst selten. Die wohl ältesten aus den Jahren 1282 und 1286 werden von Stobbe[6]) zitiert. Darüber, daß es sich hier um vollkommene Schuldverschreibungen auf den Inhaber handelt, läßt der Wortlaut der

---

[1]) a. a. O. S. 35.

[2]) vgl. Gildemeister a. a. O. S. 7 ff. Anm. 17; sie waren nicht bloße Legitimationspapiere, wie Heusler a. a. O. I S. 357 annimmt. Ihr Wortlaut „Swer den brief inne hat, dem sol man die gult antwurten" (vgl. weitere Beispiele bei Duncker a. a. O. V S. 32) läßt sie als Inhaberpapiere erscheinen. vgl. Schröder a. a. O. S. 747.

[3]) Beitr. S. 4 ff. S. 41.

[4]) Gildemeister a. a. O. S. 7. ff. 17.

[5]) vgl. Hecht a. a. O. S. 36.

[6]) Zeitschr. f. d. g. H. 11 S. 424 ff.

Klausel, nach der die Zahlung „exhibitori presentium, quicumque fuerit“ zu erfolgen hatte, keinen Zweifel.[1])

Im übrigen scheint ein großes Bedürfnis nach reinen Schuldverschreibungen auf den Inhaber in den folgenden Jahrhunderten in Deutschland nicht bestanden zu haben, da teils die Rentenbriefe[2]) dem Geldverkehr noch genügten, teils dem schwerfälligen Realkredit durch die praktisch und theoretisch ausgebildeten indossablen Papiere ein dem Bedürfnis des Handelsverkehrs entsprechender Ersatz entstand.[3]) Soweit durch die Garantiefunktion dieser Ordrepapiere deren Zirkulationsfähigkeit erschwert wurde, half bei Einzelobligationen „au porteur“ der vielfach partikularrechtlich anerkannte „Wechsel auf den Inhaber“.[4]) In bestimmten Handelszweigen, wie im Versicherungswesen, fanden auch allgemein auf Inhaber oder, wie man meistens sich auszudrücken pflegte, „an Zeiger“ ausgestellte Urkunden Anwendung.[5])

Daneben entwickelte sich bei den hauptsächlich die Geldgeschäfte vermittelnden Juden der bereits erwähnte Brauch, Schuldverschreibungen ohne Nennung des Gläubigers und des Verpflichtungsgrundes auszustellen, weiter fort zu den sogen. Mamres (Staar-Chow),[6]) die allerorten, wo der Schuldner anzutreffen war, zahlbar und auch, wie ein Urteil des Königsberger Stadtgerichts vom Jahre 1754 beweist, klagbar waren, ja, nach Ansicht der Handelskreise ein größeres Recht als das aus wechselmäßigen Verpflichtungen verliehen; sie beruhten auf der jüdischen Auffassung, daß die Schuld ein selbständiges Verkehrsgut sei.

---

[1]) vgl. Freundt, Wechselrecht, S. 59 ff., welcher allerdings der Ansicht ist, daß im deutschen Rechte die Inhaberklausel nur zur Legitimation gedient habe. vgl. auch Stobbe a. a. O., Bd. III S. 196.

[2]) Beispiele Hamburgischer Kammerbriefe von 1540 und 1601, die jedoch nicht auf den Inhaber lauten, geben die Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 1912 S. 189 ff.

[3]) Eine seltene aus dem Jahre 1716 stammende Anweisung auf den Inhaber lautend: „Dem Vorzeiger dieses geliebe der Herr gegen zu sich Nehmung dieser meiner Assignation 500 Reichstaler in Kronen bezahlen zu lassen“ zitiert v. Poschinger S. 37 aus Becks Formularbuch.

[4]) z. B. nach ALR. und in Hamburg, Bremen, Dessau.

[5]) Vgl. Hamburgische Assek. Ordng. v. 10. 9. 1731 und diejenige für Preußen v. 18. 9. 1766.

[6]) Sie wurden vom ALR. in § 1260 ausdrücklich anerkannt und nach Provinzialrecht für verbindlich erklärt. vgl. Kuntze a. a. O. S. 48.

§ 7. b. Schuldverschreibungen auf den Inhaber in der Neuzeit.

1. Ihre Entwicklung bis zur Gegenwart.

Bei allen erwähnten Schuldverschreibungen auf den Inhaber handelt es sich um Einzelausgaben. Massenemissionen wie die berühmten der Anleihekammer von Venedig im 14. und im folgenden Jahrhundert, die Bürgern über ihr der öffentlichen Kasse geliehenes Geld ausgestellt und dem Inhaber nach Savary „au prix de l'achat fait par les possesseurs actuels" eingelöst wurden, sind lange in Deutschland unbekannt geblieben. Voraussetzung für ihre Anwendung war eine Ausgestaltung des Anleihewesens, die erst Mitte des 16. Jahrhunderts, als die modernen staatsrechtlichen Ideen sich verbreiteten, von Frankreich, den Niederlanden und England nach Deutschland kam. Große Anleihen waren zwar auch in Deutschland in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von der hohen Geistlichkeit, z. B. von den Erzbischöfen von Köln, Trier und Salzburg erhoben,[1]) da nur auf diese Weise die hohen, bei Antritt des neuen Amtes an den Papst zu entrichtenden „servitien" und an die einflußreichen Kleriker in Rom zu zahlenden „Handsalben" aufgebracht werden konnten. Auch hatten weltliche Fürsten, die für den sich bildenden Beamtenstand und die an Stelle der Lehnsheere tretenden Söldnertruppen großer Mittel bedurften, verschiedentlich auf Grund ihres persönlichen Kredits — ein öffentlicher war noch unbekannt — unter Verpfändung ihrer eigenen Person oder gar, wie Heinrich III, unter Verpfändung der Reichskrone, Anleihen aufgenommen,[2]) und es waren ihrem Beispiel im 13. und 14. Jahrhundert die Städte gefolgt.[3]) Eine Zerlegung der Anleihe in Montes oder Loca, wie in den oberitalienischen Städten im 12. und 13. Jahrhundert[4]) bei zwangsweiser Erhebung der Anleihen unter Überweisung von Steuern und Hoheitsrechten oder Eintragung der Gläubigeranteile in Staatsschuldbücher erfolgte in Deutschland wegen des damals noch unbekannten Staatskredits nicht. Auch sind diese finanztechnischen Maß-

---

[1]) Vgl. Inama-Sternegg a. a. O. II S. 443.

[2]) Der Kredit war so persönlich, daß Nachfolger von Fürsten mit deren Nachlaß nicht für die Schulden ihrer Vorfahren hafteten.

[3]) Veranlaßt auch durch die hohen Reichssteuern, die z. B. für Ulm 1373: 40000 Taler betrugen.

[4]) Vgl. Kohler, Staatsschuldbuch a. a. O. S. 241; Goldschmidt, Handb. I S. 291.

nahmen für die Entwicklung des deutschen Anleihewesens nicht von Einfluß gewesen.[1]) Zur Nachahmung in Deutschland regte vielmehr an die unter dem Namen „le grand partie“ bekannte Subskriptionsanleihe, die Mitte des 16. Jahrhunderts seitens Frankreich zum ersten Male an der Lyoner Börse aufgelegt wurde. Es war dieses einer der ersten Versuche einer Staatsanleihe großen Stils in modernen Formen, da die große Anleihe in ganz geringe Nennbeträge zerlegt war, und die Beteiligung jedermann freistand. Uns interessierende auf Inhaber oder, wie es damals hieß, auf „Überbringer“ lautende Teilschuldverschreibungen, traten erst 1745 in den österreichischen Schuldenkassenobligationen in Erscheinung und fanden in den standesherrlichen Obligationen des Grafen Zinzendorf 1759 und in den besonders wichtigen Bankozetteln seit 1762 Nachahmung.[2])

In Deutschland traten solche auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen erst 1763 und zwar zuerst in Kursachsen auf. Ob sie hierher gelangt sind infolge der Beziehungen zu jüdischen mit dem Institut des Mamre vertrauten Finanzleuten Polens oder Hollands, oder infolge von Einflüssen des in so vielen Beziehungen maßgebenden Frankreichs oder infolge der von Holland über Hamburg nach Deutschland gekommenen Lotterieunternehmungen, die zur selben Zeit Lose statt wie bisher auf Namen, auf Inhaber auszustellen begannen, steht dahin. Jedenfalls bürgerten sich, von Kursachsen ausgehend, die Schuldverschreibungen auf den Inhaber als Anleiheform in Deutschland bald ein. Auch in Kursachsen waren es anfangs nicht Privatleute, die sich dieses neuen Kreditinstituts bedienten, sondern die Regierung zur Rettung aus schweren Finanznöten. Sie gab an diejenigen, die ihr Darlehen vorgestreckt hatten, auf Inhaber ausgestellte Anweisungen auf künftige Steuern — „Steuerscheine“ —, die später von den Besitzern gegen zur Verlosung gelangende an den jedesmaligen Vorzeiger zahlbare landschaftliche Obligationen mit auf den Inhaber gestellten Zinsscheinen umgetauscht werden konnten. Da diese neue Finanzierungsmethode sich bewährte, fand sie bei den übrigen deutschen Staaten, bei Gemeinschaften des öffentlichen Rechts und, wenn auch langsam folgend, auch bei Grundbesitzern, ins-

---

[1]) Zimmermann a. a. O.
[2]) Ehrenzweig a. a. O.

besondere den Standesherren und bei Handelsinstituten Anklang.

Die Verwendung der Teilschuldverschreibungen zugunsten Privater fand zuerst unter Friedrich dem Großen durch die Begründung von „Landschaften“ zugunsten der Landwirtschaft um die Mitte des 18. Jahrhunderts große Förderung. Wie richtig Friedrich der Große die Inhaberpapiere bewertete, zeigt, daß er schon 1766 der Giro- und Lehnbank, der Vorläuferin der Reichsbank, das Recht zur Emission von au porteur lautenden Banknoten gewährte. In den 20er bis 30er Jahren des 19. Jahrhunderts folgten diesem Beispiel der Landschaften die ersten Hypothekenbanken. Dann machten Eisenbahnunternehmungen sich das neue Hilfsmittel zur leichteren Aufbringung großer Anleihen zunutze. Ein Beispiel der ersten Anleihen durch Ausgabe von Partialobligationen bildet ein von v. Poschinger erwähntes Darlehn über 500000 Gulden, das Kaiser Franz Josef II 1787 von den Gebrüdern Bethmann in Frankfurt erhielt.[1]) Die erste preußische Staatsanleihe vermittels Schuldverschreibungen auf den Inhaber erfolgte durch die Prämienanleihe vom 1. 3. 1809 über 1 Million Taler. Die Teilschuldverschreibungen lauteten, wie der interessante Abdruck bei Eichhorn[2]) zeigt, nur auf 25 Taler.

Der ersten Verwertung der Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber seitens der Industrie begegnen wir im Bezirk Celle bereits Anfang der 30er Jahre, wo ein Bankier Horstmann dieses Institut für Anleihen privatrechtlicher Unternehmungen gewissermaßen entdeckte und zuerst in der v. Alten'schen Anleihe anwendete.[3]) Eine der ersten derartigen Anleihen müssen wir auch in der aus dem Jahre 1844 stammenden Anleihe des Freiherrn v. Hardenberg über 185000

---

[1]) Das Darlehn selbst wurde von den Gebrüdern Bethmann aufgebracht durch auf den Inhaber ausgestellte Partialobligationen über 1000 Gulden, und zwar mit folgendem Inhalt: „Daß Inhaber an der Kais. Kgl. Allerhöchsten Schuldverschreibung über 500000 Gulden . . . cum omni iure partizipiere . . . bezeugen wir nicht nur hierdurch, sondern versprechen auch, das in unsern Händen verbleibende Original wie unser Eigentum zu verwahren begehrendenfalls Inhabern dieses jedesmal vorzuzeigen und solches nicht eher aus Händen zu geben, als bis jeder Interessent für Kapital und Interesse vollkommen befriedigt sein wird.

Frankfurt, d. 25. August 1787. Gebrüder Bethmann.

[2]) a. a. O. S. 193.

[3]) vgl. Freundt a. a. O. S. 32.

Taler erblicken, die in 400 auf den Inhaber lautende Partialobligationen zerlegt war.[1]) Von besonderem Interesse ist die in der Anlage A mitgeteilte[2]) Abschrift eines Anleihevertrages aus dem Jahre 1854, die in allen wesentlichen Punkten mit unsern heutigen Anleihen vermittels Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber übereinstimmt. Sie dürfte die vielfach in der Literatur vertretene Ansicht widerlegen, daß erst seit Beginn der 70er Jahre, insbesondere seit der Krupp'schen Anleihe aus dem Jahre 1874[3]) durch Pfand gesicherte Partialobligationen mit Zinskupons von industriellen Unternehmungen Privater in Deutschland in die Erscheinung getreten seien.[4]) Nur insoweit war die Krupp'sche Anleihe eine Neuerung, als sie zuerst die preußische Kautionshypothek des Gesetzes vom 5. Mai 1872 verwertete.[5])

Neben diesen Teilschuldverschreibungen fanden um diese Zeit Bestrebungen zur Vereinfachung des Geldverkehrs durch Schuldverschreibungen auf den Inhaber statt. Ein solches Beispiel erblicken wir in den interessanten Depositenscheinen, die der Berliner Kassenverein 1824 herausgab,[6]) die aber schon dadurch, daß die Stempelbehörde sie

---

[1]) Sie wurde Gegenstand eines Prozesses des Tribunals Celle. Vgl. Entsch. 1860 Nr. 10 S. 26.

[2]) Siehe S. 113.

[3]) vgl. über diese an Order lautende Schuldverschreibung Krupp a. a. O. S. 325, Freund a. a. O. S. 33 ff. Wegen der damals herrschenden Krisis betrug der Übernahmekurs 90 %, der Einlösungskurs 110 %, sodaß eine Spannung von 20 % bestand!

[4]) Als älteste durch Pfandrecht gesicherte Anleihe in Deutschland gilt oft die der Anhalt-Dessauischen Fideikommißbehörde aus dem Jahre 1859. vgl. Simon a. a. O. S. 6.

[5]) Wie in der Denkschrift der Diskontogesellschaft a. a. O. S. 166 hervorgehoben wird, war übrigens schon vor Veröffentlichung der Krupp-Anleihe vom Jahre 1874 eine gleichartige für die Dortmunder Union ausgearbeitet.

[6]) „Der unterzeichnete Kassenverein beurkundet hiermit, daß bei demselben . . . Reichsthaler Courant klingenden, ausgeprägten Metallgeldes in 1/1 à 1/12 Stücken nach dem Münzfuß von 1764 von . . . bar deponiert sind.

Die Mitglieder des unterzeichneten Vereins verpflichten sich hiermit solidarisch zur unbedingten Zurückzahlung dieser . . . Reichs-Thaler in obgedachter Münzsorte, jedoch ohne Zinsen auf dessen Kontor, zu jeder Zeit, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sofort bei Präsentation des gegenwärtigen Originalscheins gegen Zurückgabe desselben an jeden Inhaber.

Da dieser Schein lediglich zur Erleichterung des kaufmännischen Verkehrs bestimmt ist, so kann und will der Verein unter keinen Um-

als stempelpflichtige Schuldverschreibungen im Sinne der Kabinettsordre vom 4. September 1823 [1]) betrachtete, im Verkehr behindert, und seit dem preußischen Gesetz von 1833 [2]) vom Finanzminister verboten wurden, obwohl sie sich bereits einer großen Beliebtheit erfreuten; es waren 1832 bereits solche Scheine im Gesamtbetrage von 1260000 Talern im Umlauf. [3]) Der Grund für diese Ablehnung des Finanzministers war, daß „im allgemeinen Interesse das Bedürfnis der Erleichterung des Verkehrs durch Schaffung von Privatpapieren, die an Inhaber zahlbar, dem baren Gelde oder gemünztem Papiergelde gleich umlaufen, nicht anerkannt werden könnte." Als darauf der Kassenverein dem Bedürfnis des Verkehrs nach solchen Schuldverschreibungen durch Blankowechsel [4]) abzuhelfen versuchte, schritt das Polizeipräsidium sofort ein mit dem Verbot der Emission solcher Wechsel in blanko, bei denen die Zahlung jedem Vorzeiger, ohne von der Rechtmäßigkeit seines Besitzes Notiz zu nehmen, versprochen wird. Der Kassenverein mußte sich dann bis 1850 mit akzeptierten Wechseln behelfen; dann erhielt er die Genehmigung zur Ausgabe von Banknoten. Ähnliche Bestrebungen hatte die Norddeutsche Bank in Hamburg Ende der 60er Jahre durch Herausgabe von Sola-

---

ständen mit der Rechtmäßigkeit des Besitzes und der Legitimation des Präsentanten sich befassen. Die Zahlung erfolgt daher mit voller rechtlicher Wirkung unbedingt an den Vorzeiger, selbst wenn kein Giro oder keine Cession des ersten oder des folgenden Inhabers ersichtlich ist.

Der Verein will übrigens gegen die übernommene Zahlungsverpflichtung niemals mit dem Einwande sich schützen, daß die deponierte Summe durch Zufall verloren gegangen ist.

Berlin, den . . . . . 1824.

Cassen-Verein der Unterzeichneten."

[1]) vgl. Denkschrift des Berliner Kassenvereins a. a. O. S. 11, 13.

[2]) vgl. unten S. 35 f.

[3]) vgl. Berliner Kassenverein a. a. O. S. 13 ff.

[4])

Prima-Wechsel

Berlin, den 18

für Reichsthaler 200 Courant

An jedem Tage in dem Zeitraum von 3 Jahren von heute ab zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an die Ordre von selbst oder an jeden Inhaber die Summe von Thaler zwei Hundert Preuß. Courant den Wert in selbst und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

N. N.

An den Kassenverein in Berlin angenommen

Der Kassenverein

Unterschriften.

wechseln in Abschnitten von 10 und 25 Talern verfolgt.[1]) In Hamburg beantragte der Senat daraufhin sofort ein Gesetz, nach dem die Emission von Banknoten „oder irgend welchen sonstigen Zahlungspromessen, welche die Bestimmung haben, als ein im allgemeinen Verkehr kursierendes Zahlungsmittel fortgesetzt von Hand zu Hand zu gehen, Privaten und Privatgesellschaften ohne staatliche Autorisation nicht gestattet sein sollte". Die Bürgerschaft versagte diesem Gesetz zwar ihre Zustimmung. Trotzdem bürgerten sich diese Schuldverschreibungen aber nicht ein, zumal nach Errichtung des Norddeutschen Bundes 1867 in Art. 4 der Bundesverfassung die Emissionen von fundiertem und unfundiertem Papiergeld eine allgemeine Regelung fand.[2]) In Hamburg wurden auch 1850 außer den erwähnten Depositenscheinen des Berliner Kassenvereins ähnliche Inhaberscheine[3]) von

---

[1]) vgl. Wulff a. a. O. S. 10.

Norddeutsche Bank in Hamburg Hamburg, den 1. Juni 1857.
Drei Tage nach Sicht zahlen wir gegen diesen Solawechsel an die Order des Herrn . . . 10 Thaler in Courant.
Wert empfangen Norddeutsche Bank in Hamburg
Thaler zehn in Courant. Direktor Kassierer.
Die Bank verzichtet auf die wechselmäßige Verjährung hinsichtlich Präsentation und Verfallzeit.

[2]) Wulff a. a. O. S. 10.

[3]) Im Besitze jedes Inhabers gültig.

Deposito-Casse
der Hamburgischen Allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

A. No. . . . . .

Die Deposito-Casse hat für den Inhaber dieses Scheines die Summe von Banco-Mark: . . . . . ., buchstäblich . . . . . Mark Banco empfangen, und zahlt dieses Kapital 2½% Banco jährlicher Zinsen auf Ende März, Juli, September oder Dezember gegen Zurücklieferung dieses Scheines an den Inhaber desselben wieder aus, nachdem mindestens 2 Monate vor dem Auszahlungstermine das Kapital gekündigt worden sein wird. Jedoch werden Zinsen nur dann vergütet, wenn das Kapital mindestens 6 Monate im Besitze der Deposito-Casse verblieben sein wird.

Die Kündigung geschieht auf dem Geschäftszimmer der Anstalt, jetzt bei dem alten Rathause im Hause der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe mittelst Vorzeigung und Stempelung dieses Scheins.

Der umstehend abgedruckte Plan weiset das Genauere über die aus der obigen Einzahlung sich ergebenden Ansprüche an die Deposito-Casse nach.

Hamburg, den 1. November im Jahre 1850.

Die Direktion.

der Allgemeinen Versorgungsanstalt ausgegeben. Diese Beispiele zeigen, wie mannigfache Verwendung Schuldverschreibungen auf den Inhaber seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Deutschland fanden.

§ 8.

2. Die Bestrebungen zur Beschränkung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen.

Hatten bisher die Juristen dem Inhaberpapier wegen seiner wirtschaftlich nur geringen Bedeutung bei Verwendung in Einzelgeschäften und wegen der Unklarheit seiner rechtlichen Natur nur wenig Beachtung geschenkt, so wurden sie jetzt hierzu durch die Entwicklung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu den beliebtesten Kreditpapieren gezwungen. Leicht war die Aufgabe nicht, das neue Kreditinstitut, das nur aus der Praxis zur Befriedigung eines Verkehrsbedürfnisses, ohne an bekannte Rechtsideen anzuknüpfen, in die bestehende Rechtsordnung eingedrungen war, in das System des geltenden Rechts einzuordnen. Da auch partikularrechtlich dieser Neuling keine Regelung erfahren hatte, begann man die rechtliche Natur dieses „juristischen Proteus“ aus römischgemeinem Recht zu erklären. Über dieses Bemühen zahlreicher Juristen besonders des 18. und 19. Jahrhunderts legt die hierüber erwachsene Literatur ein erschreckendes Zeugnis ab. Erschreckend, weil bei allem Scharfsinn von vornherein kaum Hoffnung bestehen konnte, ein unabhängig von gemeinrechtlichen Ideen entstandenes Institut über eine dem römischen Recht unbekannte Verpflichtung gegen personas incertas unter gemeinrechtliche Rechtsbegriffe zu subsumieren. Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß, trotzdem, wie wir sahen, während Jahrhunderten Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Rechtsleben Verwendung gefunden und Bedeutung erlangt hatten und niemals an ihrer Rechtsverbindlichkeit gezweifelt war, nun Juristen auftraten, die die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, da sie mit römischrechtlichen Anschauungen unvereinbar war, für rechtlich unverbindlich, jedenfalls aber ohne staatliche Autorisation für unzulässig erklärten. Ihre Meinung fußte teils auf privatrechtlichen Bedenken, weil begriffliche Voraussetzung einer beweisenden Schuldurkunde die Nennung des Gläubigers sei und hiervon nur

kraft Gesetzes, wie bei Aktien und von der Staatsgewalt, wie bei öffentlichen Anleihen Ausnahmen gestattet seien[1]) weil verschiedene Widersprüche mit Grundsätzen des römischen Rechts neben legislatorischen Gründen dagegen sprächen,[2]) weil bei den Inhaberpapieren „das Papier selbst Gläubiger des Schuldners" sei und der jedesmalige Besitzer des Papiers während der Dauer seines Besitzes dessen Rechte, ohne selbst Gläubiger zu sein, ausübe und ein solches außerhalb der geltenden Rechtsordnung stehendes Rechtsgeschäft nur auf Grund einer lex specialis denkbar sei,[3]) teils auf staatsrechtlichen Bedenken, weil Inhaberpapiere konventionelles Papiergeld darstellten, dessen Ausgabe durch Private ohne besondere Erlaubnis des Staates gegen dessen Münzregal oder Münzhoheitsrecht verstoße,[4]) oder weil Massenemissionen von Inhaberpapieren in ihrer historischen Entwicklung stets einen publizistischen Einschlag gezeigt hätten und bei ihrer wirtschaftlichen Bedeutung kein Grund bestehe, von öffentlich-rechtlicher Einschränkung der Emissionsbefugnis abzusehen. Die letztere Ansicht hat Kuntze[5]) in geistvoller Weise begründet. Er legt dar, daß während im alten deutschen Rechtsleben privates und öffentliches Recht noch eng miteinander verwachsen gewesen waren, mit der fortschreitenden Rezeption des die rechtserzeugende Kraft des Privatwillens betonenden römischen Rechts das Bedürfnis eines obrigkeitlichen, staatsrechtlichen Mundiums über den einzelnen Parteiwillen entstanden sei. In den Gilden und Zünften habe sich eine Reminiszenz jener germanischen Amtsidee erhalten, und die Führer von Handelshäusern, von denen Massenemissionen zuerst erfolgt seien, hätten sich ganz als Glieder öffentlich rechtlicher Korporationen, innerhalb ihres Geschäftshauses, als Vorsteher eines Amts gefühlt. Mit dem allmählich im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgenden Sinken des Handels auf das Niveau eines allgemeinen privaten Verkehrslebens unter Ausscheidung publizistischer Momente sei ein Bedürfnis eingetreten, so anspruchsvolle Schöpfungen des Privatwillens wie die

---

[1]) vgl. v. Gönner a. a. O. S. 180, 181. Die Geldpapiere J. d. g. R.
[2]) vgl. v. Savigny, Obligationenrecht S. 89.
[3]) vgl. Becker I, 266, 301.
[4]) vgl. Souchay und v. Völderndorff a. a. O. S. 15.
[5]) vgl. Kuntze a. a. O. S. 540 ff.

Massenemissionen von Inhaberpapieren es seien, durch eine publizistische „auctoritas“ zu ergänzen. Diese Ergänzung könne jetzt nur im öffentlichen Recht gefunden werden. Wenn auch die Kreation von Inhaberpapieren der Willkür Privater auf Grund alten Gewohnheitsrechts uneingeschränkt überlassen sei, sei die massenhafte Emission von Inhaberpapieren ohne staatliche Autorisation aus diesem Grunde nicht als zulässig zu erachten.

Gerade in der Zeit, in welcher die große Bedeutung der Inhaberpapiere als Hilfsmittel der Kreditverwertung erkannt wurde, erfolgten also von juristischer Seite, und zwar zum Teil von den einflußreichsten Vertretern, Angriffe auf das neue Institut mit dem Ziel, ihm die rechtliche Grundlage zu entziehen oder jedenfalls seine praktische Verwertung durch staatliche Eingriffe sehr zu beschränken. Für eine rechtliche Auseinandersetzung mit diesen Schriftstellern ist hier nicht der Platz. Es darf auf das von Poschinger[1]) mit großem Fleiß zusammengetragene Material verwiesen werden, aus dem klar hervorgeht, daß schon damals ein von den geltenden Zivilgesetzen abweichendes Gewohnheitsrecht, Privaten die Befugnis zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gewährte, eine Ansicht, die noch während der Geltung des gemeinen Rechts in Doktrin und Praxis zur Herrschaft gelangte und nach den Motiven des BGB.[2]) der prinzipiellen Auffassung des damals in Deutschland geltenden Rechts entsprach. Diese gemeinrechtliche Kontroverse ist für die geschichtliche Entwicklung unseres Instituts von großer Bedeutung gewesen. Die durch sie herbeigeführte Rechtsunsicherheit führte nämlich zu gesetzgeberischen Regelungen, die den einzelnen Staaten auch aus finanzpolitischen Gründen sehr erwünscht sein mußten. Zwei Gründe sind es, auf die in Deutschland im 19. Jahrhundert die ersten gesetzlichen Beschränkungen der Befugnis Privater zur Ausgabe von Inhaberpapieren zurückzuführen sind: die Absicht der Einzelstaaten, von ihren Anleihen in Form von Inhaberschuldverschreibungen die Konkurrenz Privater fernzuhalten und die Notwendigkeit, diesen Papieren die ihnen mangelnde rechtliche Unterlage zu geben. Unterstützt wurden diese Bestrebungen nach geschäftlicher Bevor-

---

[1]) S. 252.
[2]) II S. 768.

mundung des privaten Kredits durch die noch in dieser Zeit herrschende Auffassung, daß das Privatleben der Untertanen sich nur unter staatlicher Kontrolle ersprießlich gestalten könne[1]) und dadurch, daß tatsächlich, wenn auch nur in geringem Umfange, Mißbräuche bei solchen Emissionen seitens privater Aussteller vorgekommen waren. Es waren in Deutschland also ganz andere Gründe maßgebend, die freie Emission von Inhaberpapieren Privatpersonen zu verbieten, als z. B. in Frankreich, wo bereits im 17. und 18. Jahrhundert die Umgehung von Zinsverboten durch Wucherer und betrügerische Manipulationen von Bankrotteuren mittels billets payables au porteur zu solchen Gesetzen Anlaß gegeben hatten.[2]) Der Umstand, daß in England und Amerika — abgesehen von der 1808 durch englisches Gesetz bestimmten Limitierung von „Promissory or other notes, bills of exchange or drafts or undertakings in writing" auf 20 sh. übersteigende Beträge[3]) eine prinzipielle Beschränkung der Ausstellungsbefugnis Privater nicht erfolgte, findet seine Erklärung darin, daß diesen Staaten einerseits eine die Freiheit von Handel und Verkehr beschränkende Bevormundung fern lag, andererseits die Schädigung der

---

[1]) Der hier behandelten Frage entspricht die in gleicher Zeit viel erörterte, ob juristische Personen ohne staatliche Genehmigung entstehen können.

[2]) vgl. die Gesetze von 1716 und 1792. Diese verboten allerdings auch die Emission von billets payables au porteur aus finanziellen Gründen, um die von Law's Banque de France emittierten Inhaberpapiere bezw. die staatlich emittierten Assignationen vor Konkurrenz zu schützen.

[3]) Eine Beschränkung der Ausgabe reiner Schuldverschreibungen auf den Inhaber, also von debentures payable to bearer, auch kurz bearer debentures genannt, besteht heute in England nicht, wie dies unrichtig von Wahl a. a. O. I 325, v. Poschinger a. a. O. S. 236, Mayer a. a. O. S. 6, Bender a. a. O. II S. 19 behauptet wird. Heymann a. a. O. S. 831 erwähnt sie nicht, und auch in den bekannten englischen Monographien von Byles, London 1899 und Chalmers, London 1903 S. 323, ferner bei Palmer, Company Law, 9. Aufl., Buckley On Companies S. 242, Sweet a. a. O., Thomson, London 1911, Blake & Odgers, London 1911, Chapter 10, ist von einer solchen Beschränkung nicht die Rede. Würde ein englischen Verhältnissen etwa entsprechendes Erfordernis einer Parlamentsakte oder irgend eine sonstige Beschränkung der Ausgabebefugnis bei Inhaberschuldverschreibungen in England etwa früher bestanden haben, so würde dieses wohl in einem der genannten Werke bestimmt hervorgehoben worden sein. Nach eingezogener Auskunft ist die Ausgabebefugnis für Gesellschaften dagegen insofern beschränkt, als diese zur Ausgabe von bearer debentures die Bedingungen des Company's Act erfüllen müssen.

eigenen Finanzen nicht drohte, da öffentliche Anleihen durch Ausgabe von Inhaberpapieren bei ihnen nicht beliebt waren, vielmehr das Inskriptionssystem mit Eintragung der Namen der Gläubiger ins „great ledger“ vorgezogen wurde.[1])

Die Initiative zur gesetzlichen Beschränkung der Ausgabe von Inhaberpapieren seitens Privater durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung ergriff in Europa zuerst Spanien in dem Handelsgesetzbuch vom 30. 5. 1829. Dieser Staat war in Europa nicht nur der erste, sondern ist auch heute außer Deutschland der einzige, der derartige Beschränkungen für erforderlich hält.

In Deutschland wurde zuerst von Preußen, das bisher im Allgemeinen Landrecht II 8 §§ 712 ff. Anweisungen, Policen[2]) und nach herrschender Ansicht Handelsbillets auf Inhaber anerkannt hatte, durch das Gesetz vom 17. Juni 1833[3]) die Emission von Inhaberpapieren von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht. Dieses Gesetz bestimmt nämlich, daß außer Wechseln auf Inhaber, die auch weiterhin gültig bleiben sollten, „Papiere, wodurch Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird“, nur nach Genehmigung durch ein landesherrliches Privilegium ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden dürfen und Zuwiderhandlungen mit einer Geldstrafe in Höhe des fünften Teils des Nennbetrages der Inhaberpapiere, mindestens aber mit 100 Talern zu ahnden seien.

Diese Politik fand ihre Fortsetzung u. a. in dem Gesetz vom 9. November 1838, das ohne Erlaubnis der Regierung bei Eisenbahngesellschaften auch die Ausstellung von Aktien au porteur verbot, ferner in dem Gesetz vom 9. November 1843 betreffend Konzessionierung von Hypothekenbankgesellschaften mit Obligationen au porteur und in dem Preußischen Berggesetz vom 25. Juni 1865, durch das die Kuxscheine der preußischen Gewerkschaften auf Inhaber verboten wurden (§ 103 Abs. 3).

Im Jahre 1846 folgte Sachsen dem Vorgehen Preußens. Das Gesetz vom 7. 6. 1846 „Die Ausstellung von Kreditpapieren auf jeden Inhaber betreffend“ verbot nämlich die

---

[1]) Zimmermann a. a. O. und v. Poschinger S. 225.

[2]) Assekuranz- und Havarie-Ordnung vom 18. 9. 1766.

[3]) Gesetzsammlung 1839 S. 75, auf die neu erworbenen Landesteile ausgedehnt durch die Verordnung vom 17. September 1817 und das Gesetz vom 25. Februar 1875.

Ausstellung solcher Kreditpapiere, die nicht im Kontext als Wechsel oder Anweisung benannt seien, ohne Genehmigung der Regierung. Den wie erwähnt von England für Wechsel etc. bereits 1808 eingeschlagenen Weg zur Vermeidung einer Überschwemmung des Marktes mit Inhaberpapieren über kleine Nennbeträge wählte Österreich im folgenden Jahre durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1847, die die Ausgabe von Inhaberpapieren auf Grund von Darlehen unter einem Betrag von 100 Gulden schlechthin verbot, Bons und Versicherungspolicen auf Inhaber aber weiter ohne Einschränkung zuließ.[1])

Als 1848 in den deutschen Bundesstaaten die Allgemeine Deutsche Wechselordnung zur Einführung gelangte, die durch Art. 4 Nr. 3 und Art. 95 Nr. 3 Inhaberwechsel untersagte, mußte in Preußen und Sachsen auch diese Form noch gültiger Inhaberschuldverschreibungen, der sonst partikularrechtlich Schwierigkeiten nicht gemacht waren, verschwinden.[2])

Bei Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 30. 10. 1861 in § 17 und später in § 1040 des Sächsischen BGB. vom 2. 1. 1863 verharrte Sachsen auf dem früher eingenommenen Standpunkt und bestimmte kategorisch, daß „Inhaberpapiere, welche den Schuldner zu einer Geldsumme verpflichten", nur mit Genehmigung des Staates ausgegeben werden könnten. Das Allgemeine Handelsgesetzbuch selbst kannte kein derartiges Verbot.

Von den übrigen Bundesstaaten folgte dem Beispiel Preußens und Sachsens Baden, das bezüglich Handelsbillets auf den Inhaber bereits in Art. 193 des badischen HGB. die Emissionsbefugnis nur Staatsanstalten und öffentlichen Wechselhäusern zugestanden hatte, und durch Gesetz vom 5. Juni 1860 Handelszettel auf Inhaber allgemein verbot, im übrigen aber die Ausstellung und Ausgabe von auf Geld lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber von staatlicher Genehmigung abhängig machte. Auch Braunschweig bestimmte durch das Gesetz vom 30. 4. 1867, daß allgemein Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheine, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den Inhaber versprechen, desgleichen auf den Inhaber lautende

---

[1]) vgl. Unger, S. 144.

[2]) Über das Verbot der Ausgabe auf Inhaber lautender Interimsscheine und Aktien vor voller Einzahlung vgl. HGB. §§ 209, 179; über die auch heute noch zugelassenen Schecks auf den Inhaber vgl. Scheckgesetz § 4.

Teilnahmescheine der Aktiengesellschaften (Stammaktien) und die zu diesen Papieren gehörenden Kupons, Dividendenscheine und Talons nur mit Genehmigung der Herzoglichen Regierung ausgegeben werden dürften. Ferner schränkten die Ausgabebefugnis Privater die Gesetze von Sachsen-Meiningen 1874, Schaumburg-Lippe 1877, Oldenburg 1879 in ähnlicher Weise ein. Bayern machte die Ausgabe bestimmter Inhaberpapiere nicht nur von staatlicher Genehmigung abhängig, sondern verbot sie schlechthin durch Art. 16 des Gesetzes vom 18. 3. 1896. Württemberg kam nicht über den Entwurf eines solchen Gesetzes hinaus. Im übrigen blieb im deutschen Partikularrecht die Ausstellung bezw. Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber prinzipiell privater Willkür überlassen.

Einschränkungen der Emissionsbefugnis für das gesamte deutsche Rechtsleben erfolgten, ohne von prinzipieller Bedeutung zu sein, 1871 einerseits durch die reichsrechtliche Einführung der Wechselordnung, die durch Art. 4, 3 für gezogene und durch Art. 96, 3 für eigene Wechsel die Inhaberklausel verbietet, andererseits durch das Gesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 6. Juli 1871, das bei Geld- bezw. Gefängnisstrafe Privaten untersagt, solche Inhaberpapiere auszugeben, „in denen allen Gläubigern oder einem Teil derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art die Ermittelung der zu prämierenden Schuldverschreibung und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden soll.“ Nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs, und zwar nur durch Reichsgesetz, sollen fortan nach diesem Gesetz derartige Inhaberpapiere innerhalb des Deutschen Reiches zulässig sein.

Weitere Einschränkungen brachten das Gesetz betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 13. 4. 1877 und das Bankgesetz vom 14. 3. 1875, durch das die Ausgabe von Banknoten[1]) sowie von Kassenscheinen und sonstigen auf den

[1]) Die Kriterien einer Banknote sind: Ausstellung durch eine Bank oder einen Bankier — Zahlungsversprechen (ohne Formzwang) — Inhaberpapierqualität (a. A. Cohn a. a. O. S. 879; Goldschmidt Handelsrecht I S. 1224.) — Fälligkeit bei Sicht — Unverzinslichkeit — mechanische Herstellung und Vervielfältigung. Vgl. Breit a. a. O. S. 63.

Inhaber gestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen der Reichsbank und einigen andern Notenbanken vorbehalten und eine Ausnahme nur durch Reichsgesetz für zulässig erklärt wurde. Den Handel mit Inhaberpapieren betreffend enthalten weitere Einschränkungen das Reichsgesetz über Abzahlungsgeschäfte vom 26. 5. 1894, nach dem zugelassene Prämienpapiere und Lotterielose nicht gegen Teilzahlungen verkauft werden dürfen, und die Gewerbe-Ordnung, die in den §§ 56,5 und 56a 2 den Vertrieb mit Wertpapieren im Umherziehen allgemein verbietet.

Als reichsrechtliche Beschränkung der Ausgabe von Inhaberpapieren würde ferner aus dem Aktienrecht das Verbot der Ausgabe von Interimsscheinen und von Aktien auf den Inhaber mit einem geringeren als dem gesetzlich zulässigen Nennbetrag (§ 209 HGB.) zu erwähnen sein, obwohl Aktien als reine Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht anzusehen sind, da sie nicht Forderungs- sondern Mitgliedschaftsrechte verbriefen. Alle diese Beschränkungen der Befugnis zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erstrecken sich nur auf einzelne Sondergebiete. Prinzipiell nahm erst das BGB. Stellung, um, wie es in den Motiven heißt, das Publikum vor Anlage ihrer Kapitalien in Anleihen schwindelhafter Unternehmungen zu bewahren und einer Erschwerung der Unterbringung von Staatsanleihen infolge einer unbeschränkten Zulassung von Anleihescheinen Privater vorzubeugen. Ohne gemäß Art. 32 EG. z. BGB. die Geltung jener Sondergesetze zu berühren und ohne natürlich auch in die Beschränkung einzugreifen, die kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen polizeilichen, verwaltungsrechtlichen und finanzpolitischen Charakters[1]) für bestimmte Unternehmungen z. B. Lotterie oder allgemein für gewisse Korporationen gesetzt sind, bestimmt nämlich § 795 BGB.[2]):

Im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dür-

[1]) Mot. a. a. O. S. 695.

[2]) Da durch dieses Reichsgesetz natürlich ältere Landesgesetze außer Kraft gesetzt sind, beruht es wohl auf einem Versehen, wenn Meyer-Dochow, a. a. O. 1910 noch ältere Landesrechte betr. der Beschränkung der Ausgabefreiheit als geltendes Recht anführt, ohne überhaupt BGB. § 795 zu erwähnen.

fen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Zentralbehörde des Bundesstaats erteilt, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Erteilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden. Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgegeben werden.

III. Teil.

Voraussetzungen für das Erfordernis staatlicher Genehmigung bei Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen.

§ 9.

a. Die einzelnen Voraussetzungen.

Wie bereits bei der Erörterung der rechtlichen Natur der auf den Inhaber lautenden Industrieobligationen erwähnt, wird vom BGB. die staatliche Genehmigung nur gefordert für: „im Inlande ausgestellte Urkunden, in denen der Aussteller dem Inhaber die Zahlung einer bestimmten Geldsumme verspricht.“ [1]) Eine Befreiung von dieser Beschränkung der Ausgabebefugnis ist durch den einer Erläuterung nicht bedürfenden § 795 Abs. 4 BGB. nur für vom Reiche und einem Bundesstaate ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen gewährt.[2]) Ob die vom Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten Voraussetzungen für das Erfordernis staatlicher Genehmigung vorliegen, kann in verschiedener Hinsicht zweifelhaft sein.

aa. Aus dem Gesetze, insbesondere auch aus den Worten, daß in der Urkunde das Versprechen gegeben sein muß, folgt, daß es sich bei den Schuldverschreibungen des § 795 BGB. nur um abstrakte, selbständige Verpflichtungen des Ausstellers[3]) handeln kann, die durch die Herstellung der Urkunden und dadurch, daß sie in den Verkehr gelangen, zur Entstehung kommen. Inhaberschecks bedürfen daher keiner staatlichen Genehmigung und zwar nicht nur deshalb, weil sie kein Kreditgeschäft, sondern ein Zahlungsgeschäft verkörpern, wie Staudinger ausführt, sondern weil sie Anweisungen und keine Schuldverschreibungen sind.

---

[1]) §§ 793, 795 BGB.

[2]) Diese, wie auch die Schuldverschreibungen sonstiger öffentlich-rechtlicher Korporationen sollen in dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden.

[3]) a. a. O. S. 1802.

Durch die abstrakte Natur der Schuldverschreibungen wird insbesondere auch die Ausgabe aller Beweisurkunden, wie Versicherungspolicen, Anteile einer G. m. b. H., [1]) Quittungen, zu denen wohl auch Eisenbahn-, Straßenbahn- und Theaterbillette zu rechnen sind, [2]) von dem Erfordernisse staatlicher Genehmigung befreit.

Wie bei den Beweisurkunden ist aber auch bei Inhaberschuldverschreibungen eine Bezugnahme auf den Schuldgrund an sich nicht unzulässig, nur ist in jedem einzelnen Falle dann zu prüfen, welche rechtliche Bedeutung einer solchen Bezugnahme beizumessen ist. Wie bereits in den Motiven[3]) ausgesprochen wurde, ist der Angabe eines Schuldgrundes, wenn sie nur enunziativen Charakter hat, keinerlei Bedeutung beizumessen, so daß also trotz dessen Angabe die Schuldverschreibung als Inhaberpapier Geltung haben kann. Soll dagegen durch die Bezeichnung des Schuldgrundes das der Ausstellung und Begebung zu Grunde liegende Schuldverhältnis auch gegenüber jedem Inhaber der Urkunde von Bedeutung sein, will der Aussteller also z. B. jedem Inhaber gegenüber die ihm aus diesem Schuldverhältnisse zustehenden Einreden geltend machen können, so wird dadurch der Urkunde die dem Inhaberpapier eigene Selbständigkeit genommen, und es findet infolgedessen auf ihre Ausgabe die Beschränkung des § 795 BGB. keine Anwendung.

Welche Bedeutung die Angabe des Schuldgrundes in einer Urkunde hat, kann allgemein nicht entschieden werden; dieses ist in jedem einzelnen Fall aus den Umständen und der Verkehrssitte zu ermitteln.[4])

bb. Das Gesetz verlangt, daß die Leistung vom Aussteller dem jeweiligen Inhaber der Urkunde versprochen sein muß. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt, daß eine ausdrückliche Inhaberklausel nicht erforderlich ist, wenn nur aus dem Papier selbst oder aus den Umständen hervorgeht, daß der Aussteller dem Inhaber der Urkunde als solchem verpflichtet sein will.[5]) Solchem Willen geben

[1]) vgl. RGE. 53 S. 109.
[2]) Staudinger a. a. O. S. 1528.
[3]) a. a. O. S. 699.
[4]) Mot. a. a. O. S. 699.
[5]) Entgegen der Auffassung des Reichsgerichts in der Entsch. vom 26. Sept. 1895 bei Johow Bd. 17, 426 wird eine Inhaberschuldverschreibung im heutigen Recht als der Fassung des § 795 entsprechend auch dann anzunehmen sein, wenn die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden „rechtmäßigen" Inhaber zugesichert wird.

statt des Wortes „Inhaber“ auch Wendungen wie „Überbringer“,[1]) „Vorzeiger des Schriftstücks“ und dergl. hinreichend klaren Ausdruck. Es schadet auch selbst die Nennung eines Namens in der Urkunde dann nicht, wenn nur der Wille, sich dem Inhaber als solchem, nicht dem Genannten zu verpflichten, erkennbar hervortritt.[2]) Regelmäßig wird in solchem Falle allerdings die benannte Person als eigentlicher Gläubiger anzusehen und, worauf Planck[3]) hinweist, in der Nennung des Inhabers nur dessen Legitimation als Zahlungsempfänger gemeint sein, so daß also der Aussteller an den Inhaber mit befreiender Wirkung die Zahlung leisten kann, ohne jedoch dem Inhaber als solchem hierzu verpflichtet zu sein. In solchem Falle liegt keine Inhaberschuldverschreibung, sondern ein Legitimationspapier im Sinne von § 808 BGB. vor. Als Beispiele solcher Legitimationspapiere,[4]) zu deren Ausgabe also staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist, seien hier genannt: Sparkassenbücher, Versicherungspolicen, Lagerscheine, Pfandscheine, Depotscheine, Eintrittskarten zu Festlichkeiten und dergl.

Der Wille, dem jeweiligen Inhaber zu leisten, wird auch dann nicht zu unterstellen sein, wenn die Zahl der Inhaber, an die der Aussteller Zahlung verspricht, eine beschränkte ist. Werden z. B. an einen bestimmten Kreis von Abonnenten auf Inhaber lautende Urkunden zwecks Erleichterung der Abrechnung ausgegeben,[5]) oder werden von Gutsbesitzern den Kartoffelarbeitern sogen. Kartoffelmarken in Zahlung gegeben, die nur bei einem bestimmten Kreise von Kaufleuten zur Zahlung verwendet werden dürfen,[6]) so liegt kein Versprechen zur Leistung an jeden Inhaber vor. Die staatliche Genehmigung, die die Mühlhausener Genossenschaftsbäckerei 1904 z. B. zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen über 40 Mark erbat,[7]) die nur zur Auszahlung der Gewinnanteile der Mitglieder bestimmt waren, wäre daher nur dann erforderlich gewesen, wenn der Kreis derjenigen, denen die

---

[1]) vgl. RG. 13, 153.

[2]) vgl. RG. 14, S. 154; OLG. Dresden bei Seuff. Bd. 63 S. 224 und die dort Genannten.

[3]) a. a. O. S. 884.

[4]) Bezüglich der Literatur im einzelnen sei z. B. auf die Angaben bei Planck, Staudinger, Neumann, Oertmann zu § 808 verwiesen.

[5]) vgl. OLG. Marienwerder, Recht 1904 S. 45.

[6]) Seuff. 59, Nr. 155.

[7]) s. unten S. 123.

Mitglieder diese Scheine in Zahlung geben konnten, ein unbeschränkter war. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung wird dagegen dann anzunehmen sein, wenn wie bei Inhaberschuldverschreibungen des Bremer Reitklubs aus dem Jahre 1906[1]) in den Anleihebedingungen hervorgehoben wird, daß sie nicht für den Handelsverkehr bestimmt, also grundsätzlich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt sein sollen. Diese Klausel dürfte in dem genannten Beispiele wohl nur zur Vermeidung der Reichsstempelsteuerpflicht aufgenommen worden sein. Immer ist aber die Eigenschaft der Urkunde nach rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die wiederholt genannten mit Blankoindossament versehenen Namensobligationen i. S. von § 363 HGB., die wirtschaftlich und auch in manchen Beziehungen rechtlich den Inhaberpapieren sehr ähnlich sind, unterscheiden sich z. B. von jenen wesentlich dadurch, daß in ihnen der Schuldner nicht auf Grund eines auf den Inhaber gerichteten Zahlungsversprechens des Ausstellers, sondern auf Grund der eigentümlichen Wirkung des Indossaments zur Leistung verpflichtet ist. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung für ihre Ausgabe kann daher auf Grund von § 795 gar nicht in Frage kommen. Daß auch die Klausel: „Für Inhaber oder Order" einer Urkunde die Eigenschaft eines Inhaberpapiers nicht nimmt, hat das Reichsgericht mit zutreffender Begründung erst vor kurzem entschieden.[2]) Wann ein Versprechen auf den Inhaber vorliegt, muß entweder aus dem Wortlaut oder aus der sonstigen Beschaffenheit der Urkunde hervorgehen,[3]) und es sind in jedem einzelnen Fall die für die Ausstellung der Urkunde maßgebenden Umstände zu berücksichtigen, soweit diese aus der Beschaffenheit der Urkunde erkenntlich sind. Erneuerungsscheine, auch wenn sie auf den Inhaber lauten, sind daher z. B. mit der herrschenden Ansicht nicht als Inhaberpapiere, sondern nur als Legitimationspapiere anzusehen.[4])

cc. Ein weiteres Erfordernis der für die Anwendung des § 795 BGB. in Betracht kommenden Urkunden ist die

---

[1]) s. unten S. 122, Mitte.
[2]) RGE. Bd. 78 S. 151.
[3]) vgl. KG. bei Johow 17, 462.
[4]) vgl. ROHG. 10 S. 318; RG. 3 S. 154; 31 S. 147; Recht 1911 S. 488; Behrend § 133; Staub § 213; Mot. II S. 267; a. A.: Brunner bei Endemann a. a. O. S. 201; Cosack a. a. O. II S. 350.

Schriftlichkeit des Versprechens. Zweifel darüber, ob diese erforderlich ist, sind durch die Fassung des § 807 BGB. hervorgerufen, der Karten und Marken, die ohne Schriftzeichen im Verkehr Verwendung finden, als „Urkunden" bezeichnet, und dadurch, daß im Gesetz für Inhaberschuldverschreibungen das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht ausdrücklich gefordert wird. Aus der Eigenart dieser Urkunden, die das Gesetz selbst als Schuldverschreibungen bezeichnet, wird aber Schriftlichkeit des Zahlungsversprechens zu folgern sein.[1]) Gemäß § 126 BGB. muß daher die Urkunde vom Aussteller unterschrieben sein, d. h. die Unterschrift des Ausstellers muß räumlich eine Fortsetzung des Zahlungsversprechens darstellen, also unter dem Text des Papieres stehen.[2]) Im Gegensatz zur allgemeinen Regel des § 126 BGB., jedoch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen für Urkunden, die massenweise ausgegeben werden, wie Banknoten, Kassenscheine, Aktien, Interimsscheine, Frachtbriefe und dergl. ist aber für die hier in Frage kommenden Schuldverschreibungen eine eigenhändige Unterschrift des Ausstellers nicht notwendig, sondern eine im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte genügend (§ 793 Abs. 2); Voraussetzung ist aber natürlich, daß der Aussteller auch die mechanische Vervielfältigung gewollt hat.[3]) Eine dieser beiden Arten von Unterschriften ist aber Voraussetzung für Inhaberschuldverschreibungen i. S. von § 795 BGB. Eine Unterschrift mit Drucklettern würde dem Erfordernis der Schriftlichkeit nicht entsprechen. Die Folge einer derartigen Ausstellung von Urkunden würde daher an sich deren Nichtigkeit gemäß § 125 BGB. sein. Fahrkarten, Eintrittskarten zu Theatern, Konzerten, Vorträgen und dergl., Gutscheine aller Art, Speise- und Biermarken und dergl. würden also schon wegen Fehlens einer Unterschrift nicht zu Schuldverschreibungen i. S. von § 795 zu rechnen sein. Nichtigkeit solcher mit Drucklettern unterzeichneter Urkunden aus § 125 BGB. würde aber nur dann zu folgern sein, wenn tatsächlich in dieser Form eine selbständige „Inhaberschuldverschreibung" begründet werden sollte. Daraus, daß statt

---

[1]) vgl. Plank S. 884.

[2]) vgl. z. B. ROHG. 1 S. 74, 9 S. 24, 19 S. 89.

[3]) vgl. RG. 14 S. 97. Anders bei Banknoten, wo sogar die faksimilierte Unterschrift Begriffsvoraussetzung und infolgedessen eigenhändige Unterschrift nach Breit a. a. O. S. 63 ausgeschlossen ist.

Namensunterschrift gewöhnlicher Druck gewählt wurde, wird man aber im Zweifel schließen können, daß nicht eine Inhaberschuldverschreibung, sondern ein Legitimationszeichen i. S. von § 807 BGB. vom Aussteller gewollt sei, und auf Grund dieser Bestimmung annehmen müssen, daß die Karten, Marken und ähnlichen Urkunden des § 807, da sie überhaupt keiner Schriftform bedürfen, ohne Unterzeichnung gültig sind.

Auch hier muß aber die Auslegung unter Berücksichtigung des in der Urkunde Erklärten und der Umstände des Falles entscheiden. Wegen Fehlens einer Unterschrift würden daher z. B. Fahrkarten, Gutscheine aller Art, Speise- und Biermarken und dergl., nie unter die Bestimmung der §§ 793, 795 fallen und daher von dem Erfordernis staatlicher Genehmigung befreit sein.

dd. Nicht alle Inhaberschuldverschreibungen, welche die bisher genannten Voraussetzungen erfüllen, bedürfen aber staatlicher Genehmigung, sondern nur solche, deren Leistungsversprechen sich auf eine bestimmte Summe Geldes[1]) bezieht. Denn, wie früher erwähnt, war der legislatorische Zweck[2]) der Emissionsbeschränkung durch § 795 nur der Schutz des Publikums gegen Ausbeutung durch schwindelhafte Unternehmungen und des Staatskredits gegen die bei Unterbringung von Staatsanleihen hinderliche Konkurrenz durch Schuldverschreibungen privater Anleihen.

Die Begrenzung der versprochenen Leistung auf eine bestimmte Geldsumme ist von großer Bedeutung. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung kommt infolgedessen nicht in Frage für alle jene Inhaberpapiere, die sich auf andere als Geldleistungen beziehen, wie z. B. Urkunden folgenden Inhalts:

„Dem Inhaber dieser Urkunde liefere ich gegen Zahlung von 60 M. für 100 kg., 500 Zentner Zinkblech. Der

---

[1]) Habicht a. a. O. S. 320 weist ausführlich darauf hin, daß, was sich eigentlich von selbst versteht, es an sich keinen Unterschied macht, ob die Geldsumme eine Haupt- oder Neben- z. B. Zinsforderung ist. Von anderen wird freilich behauptet, daß das Gegenteil aus § 145 StrGB. folge, weil in ihm vom Nennbetrag gesprochen wird und, was u. E. unrichtig ist, das Wort Nennbetrag nur auf Hauptforderungen Anwendung finden könne.

[2]) vgl. Mot. a. a. O. 718.

Anspruch aus dieser Schuldverschreibung erlischt mit dem Ablaufe von drei Monaten, wenn die Urkunde mir nicht vor dem Ablaufe dieser Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Berlin, den 1. April 1910. F. Castner.“ [1])

Auch auf Inhaber lautende Lagerscheine, Aktien und Interimsscheine bedürfen daher zu ihrer Ausgabe der staatlichen Genehmigung nicht.

ee. Dieses Erfordernis entfällt auch dann, wenn die dem Inhaber versprochene Geldsumme keine „bestimmte“ ist. Mit Recht wird daher von der gesamten Literatur die Ansicht vertreten, daß Gewinnanteilsscheine, wie Dividendenscheine ohne staatliche Genehmigung ausgegeben werden dürfen, [2]) weil bei ihnen die Höhe der versprochenen Zahlung unbestimmt ist. Das Gesetz will unter Anerkennung einer grundsätzlich bestehenden Emissionsfreiheit für Inhaberschuldverschreibungen nur die über fest bestimmte Beträge lautenden Schuldverschreibungen einer Regelung unterziehen. „Darüber hinauszugehen, wäre, wie es in den Motiven heißt, um so bedenklicher gewesen, als das Erfordernis staatlicher Genehmigung für die Ausstellung gewisser Papiere, insbesondere von Dividendenscheinen, große Unzuträglichkeiten herbeiführen würde.“ Hieraus folgt, daß § 795 BGB., zumal er ein Ausnahmegesetz darstellt, nur engster Auslegung fähig ist.

Halten wir uns ganz eng an den Wortlaut, so müßten wir eigentlich zu dem Ergebnis kommen, daß es praktisch überhaupt keine staatlicher Genehmigung bedürftigen Inhaberschuldverschreibungen gibt. Die Verpflichtung zur Zahlung eines aus der Urkunde genau zu bestimmenden Geldbetrages ist nämlich nur denkbar bei „unverzinslichen“ Inhaberschuldverschreibungen oder bei solchen „verzinslichen,“ deren Auszahlung an einem, im voraus bestimmten oder zu berechnenden Tage erfolgt.

1. „Verzinsliche“ Inhaberschuldverschreibungen mit im voraus genau bestimmter Fälligkeit gibt es u. E. in der Praxis aber nicht. Es werden regelmäßig, wie die Anleihebedingungen der oben im Abdruck gezeigten Anleihe der Dynamit-Aktiengesellschaft aus dem Jahre 1912 auch erweisen,

[1]) Aus Goldmann-Heinitz etc. Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit 1911 S. 462.

[2]) Bezüglich der auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden Dividendenscheine von Vorzugsaktien s. unten.

nur für den Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen ausgegeben, und die Verpflichtung zur Rückzahlung wird durch nach Ablauf einiger Jahre, hier nach 5 Jahren beginnende, Auslosungen festgestellt.[1]) Auch bei sämtlichen seit 1900 genehmigten Ausgaben von Inhaberschuldverschreibungen, über die wir unten[2]) eine Zusammenstellung geben, sind solche Auslosungen bezw. Kündigungen des Schuldners vorgesehen. Wann eine bestimmte Schuldverschreibung zur Auslosung kommt und mithin fällig wird, bezw. wann durch den Schuldner eine ihm freigestellte Kündigung erfolgt, kann aber niemand im voraus wissen. Bis zur Auslosung bezw. Kündigung seiner Schuldverschreibung zieht der Inhaber der Obligation regelmäßig halbjährlich auf Grund der über Kapital und Zinsen lautenden Schuldverschreibung seine Zinsen ein. In dem angeführten Beispiele ist es möglich, daß eine Obligation über 1000 M. 1917 ausgelost und eingelöst wird. Dann hätte der in ihr verbriefte Geldbetrag 1000 M. plus rund 5 Jahre je 45 M. Zinsen, plus 30 M.,[3]) also insgesamt rund 1250 M. betragen; ebenso wahrscheinlich ist es aber, daß die Auslosung und Einlösung der betreffenden Obligation erst im Jahre 1947 erfolgt. Die in der Urkunde versprochene Geldleistung hätte sich dann auf 1000 M. plus rund 35 Jahre je 45 M. Zinsen plus 30 M., also insgesamt auf rund M. 2600 belaufen. In diesen Urkunden ist also nicht eine bestimmte, sondern eine zwischen 1250 M. und 2600 Mk. schwankende, mithin eine unbestimmte Geldsumme versprochen, und es würde daher zur Ausgabe solcher Schuldverschreibungen nach dem strengen Wortlaut des § 795 BGB. staatliche Genehmigung nicht erforderlich sein. Dem Einwand, daß sich der Wortlaut „bestimmte Geldsumme“ doch nur auf das genannte Kapital, nicht auf Nebenleistungen, wie Zinsen, beziehe, könnte entgegnet werden, daß im § 1, 2 des Scheckgesetzes vom 11. 3. 08 der Gesetzgeber sich desselben Ausdrucks bedient hat, nämlich bei der Vorschrift, daß der Scheck eine Anweisung auf eine „bestimmte Geldsumme“

---

[1]) vgl. den Tilgungsplan: Auszulosen sind bis April 1918: 98000 M., bis April 1919: 103,000 M., im folgenden Jahre 107,000 M., im folgenden 112,000 M. usf. 1944: 323,000 M., 1945: 337,000 M. und bis zum 1. April 1947 die letzte Tilgungsrate von 250000 M.

[2]) S. 120 ff.

[3]) Die Obligationen sind nach den Anleihebedingungen zu 103% einzulösen.

enthalten müsse, und daß durch Wahl dieses terminus technicus nach Ansicht sämtlicher Kommentare, z. B. derjenigen von Heim,[1]) Jehle,[2]) Kohl,[3]) Lessing,[4]) vom Gesetzgeber gerade bezweckt wurde, die Unzulässigkeit eines Zinsversprechens in einem Scheck zum Ausdruck zu bringen.

2. Für „unverzinsliche“ Schuldverschreibungen würde die staatliche Genehmigung aus § 795 BGB. ebenfalls nicht in Frage kommen, weil, wie bereits oben erörtert ist, „die reichsgesetzlichen Vorschriften des Reichs-Bankgesetzes von 14. 3. 1875, welche die Ausgabe von Banknoten sowie von Kassenscheinen und sonstigen auf den Inhaber gestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen als Privilegium der Reichsbank unter gewissen Umständen auch anderen Banken vorbehalten oder von einer reichsgesetzlich zu erteilenden Konzession abhängig machen vom BGB. nicht berührt werden und für sich bestehen.“ [5]) Es ist hier der § 55 des Bankges. von besonderer Bedeutung, der mit Geldstrafe von mindestens 5000 M. denjenigen bedroht, der „unbefugt“ Banknoten „oder sonstige auf den Inhaber lautende „unverzinsliche“ Schuldverschreibungen ausgibt. Das Gesetz spricht hier allgemein von unverzinslichen Schuldverschreibungen. Eine Beschränkung auf „auf Sicht“ [6]) zahlbare Schuldverschreibungen ist vom Gesetz nicht erfolgt, und wie aus den Materialien hervorgeht, auch nicht beabsichtigt, da durch diese Bestimmung der unbeschränkte Umlauf aller Arten von Schuldverschreibungen, die Funktionen von Geldpapier besitzen, verhindert werden sollte. Mit dem Wort „unbefugt“ kann hier wegen seiner Stellung im Bankgesetz und in Anbetracht seiner Entstehung im Jahre 1875, wo reichsgesetzlich noch allgemeine Emissionsfreiheit bestand, nur das Fehlen reichsgesetzlicher,[7]) nicht das Fehlen bundesstaatlicher Genehmigung zur Ausgabe gemeint sein, zumal auch bezüglich der Nichteinholung der bundesstaatlichen Genehmigung eine besondere Strafvorschrift in § 145a StrGB. geschaffen ist.

---

[1]) 1908 S. 10.
[2]) 1909 S. 5.
[3]) 1909 S. 13.
[4]) 1908 S. 23.
[5]) Mot. S. 695.
[6]) a. A. z. B. Ritter, Allgem. Lehren a. a. O. S. 183.
[7]) Ebenso Henschel a. a. O. S. 222, auch Breit a. a. O. S. 296 Z. 2 und Ritter, Allgem. Lehren S. 152.

Wer also ohne reichsgesetzliche Befugnis, selbst wenn er die bundesstaatliche Ermächtigung hat, unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgibt, der muß nach § 55 Bankges. bestraft werden, weil § 55 eine lex specialis ist gegenüber den §§ 795 BGB., 145a StrGB. Eine solche Konsequenz, daß trotz auf Grund von § 795 BGB. erfolgter bundesstaatlicher Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen der Aussteller wegen dieser Ausgabe bestraft wird, kann natürlich dem Willen des Gesetzes nicht entsprechen. Die Möglichkeit einer solchen Kollision darf umsoweniger bejaht werden, als bei Fassung des § 795 BGB., wie aus den Motiven hervorgeht, dem Gesetzgeber die Bestimmungen des Bankgesetzes keineswegs fremd waren, er vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die damals geltenden reichsgesetzlichen Sonderbestimmungen durch § 795 des BGB. nicht berührt werden und daß, da die Ausgabe unverzinslicher Schuldverschreibungen durch § 55 des Bankgesetzes geregelt ist, das BGB. sich nicht auf diese erstrecken kann.

Da wir oben feststellten, daß § 795 BGB. wegen fehlender Bestimmtheit der versprochenen Schuldsumme bei strenger Interpretation auch nicht auf verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung finden würde, so scheint die Ansicht derjenigen, die, wie wir erwähnten, dem § 795 BGB. jede praktische Bedeutung absprechen, rechtlich begründet zu sein. Dem § 795 BGB. würde u. E. eine solche Auslegung aber nicht gerecht. „Das Gesetz denkt und will, wie Binding sagt, was der vernünftig auslegende Volksgeist aus ihm entnimmt". Und es ist, wie Danz betont[1]), ganz selbstverständlich, daß der Grundsatz des § 133 BGB., nach dem bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist, wie bei allen Willenserklärungen der Menschen, auch bei der Auslegung gesetzlicher Vorschriften in Anwendung zu bringen ist. Der vom Reichsgericht neuerdings vertretene Standpunkt, daß, wenn die Auslegung eines Gesetzes zu unmöglichen Konsequenzen führt, diese nicht auf die Fassung des Gesetzes, sondern auf die dem Gesetze nicht gerecht werdende Auslegung zurückzuführen sei, weil der Gesetzgeber niemals etwas Unver-

[1]) a. a. O. S. 173.

nünftiges gewollt habe, rechtfertigt es u. E. auch im vorliegenden Fall, nach zwei Richtungen vom strengen Wortlaut des § 795 BGB. abzuweichen.

Wir sahen die wirtschaftliche Bedeutung der verzinslichen Inhaberschuldverschreibung und verfolgten historisch ihre Entwicklung und das Einschreiten der Staatsgewalt, um eine Überschwemmung des Kapitalmarktes durch solche Kreditpapiere zu verhindern. Wir stellten fest, wie der § 795 BGB. aus dem preußischen Gesetz von 1833 hervorgegangen ist zur allgemeinen Einschränkung der Emissionen von Inhaberschuldverschreibungen, mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer finanzpolitisch unerwünschten Konkurrenz der natürlich verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen von Privatunternehmen mit den verzinslichen Staatspapieren. Auch daraus, daß die Bestimmungen über Zinsscheine wenige Paragraphen hinter dem von Geldschuldverschreibungen handelnden § 795 stehen, folgt, daß der Gesetzgeber eine Verzinsung der über Geldbeträge lautenden Schuldverschreibungen als selbstverständlich vorausgesetzt hat. Da also sowohl die historische Entwicklung als auch die aus den Gesetzesmaterialien sich ergebende Entstehungsgeschichte, ferner der Zweck des Gesetzes selbst und sein Verhältnis zu den die Zinsfrage regelnden Bestimmungen der §§ 803 ff. BGB. dafür sprechen, daß § 795 BGB. unter einer bestimmten Geldsumme durch Zinsversprechen unbestimmt werdende Nennbeträge umfassen will, wäre es Buchstabeninterpretation oder, wie Enneccerus[1]) sagen würde, „Silbenstecherei", § 795 auf auslosbare, verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen nicht anzuwenden. Die sogen. Teilschuldverschreibungen auf Inhaber der Anleihen privater Aussteller, die stets verzinslich sind, bedürfen daher auf Grund von § 795 BGB. bundesstaatlicher Genehmigung.

ff. Aus eben diesen Gründen im Zusammenhang mit den oben erörterten Folgerungen aus dem Bankgesetz müssen wir aber auch zu der Auslegung kommen, daß § 795 BGB. nicht nur auch verzinsliche Schuldverschreibungen umfaßt, sondern sich sogar auf verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber beschränkt, während unverzinsliche den strengeren Vorschriften des § 55 des Bankges.

---

[1]) a. a. O. S. 150.

unterstehen, und bei dessen Nichtbeachtung nach heutigem Recht[1]) gemäß § 134 BGB. nichtig sind.[2]) Diese zivilrechtliche Folge der Nichtigkeit von im Widerspruch mit § 55 Bankges. ausgegebenen unverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen dürfte u. E. keinem Zweifel unterliegen.[3]) Die zivilrechtliche Gültigkeit würde nach heutigem Recht nur dann durch die Strafandrohung des § 55 Bankges. nicht berührt werden, wenn solches im Gesetz selbst gesagt, oder aus dem Willen des Gesetzes zu folgern wäre. Das Gesetz selbst sagt nichts. Es kann u. E. aber auch der Vorschrift des § 55 des Bankgesetzes kein polizeilicher Charakter der Art zugesprochen werden, daß, wie bei Bestimmungen über Sonntagsruhe, über bauliche Beschaffenheit von Mietwohnungen und dergl. nicht die rechtliche Seite, der Rechtserfolg, sondern nur die faktische Vornahme der Emission von Inhaberschuldverschreibungen, also ein der öffentlichen Ordnung widersprechendes Handeln unter Strafe gestellt werden soll. Will doch § 55 gerade ebenso wie § 795 den Rechtserfolg der Emission selbst treffen, eine durch ungenügende Sicherheit ausgegebener Schuldverschreibungen dem Publikum drohende Vermögensschädigung verhindern. Endemann[4]) und Ritter[5]) wollen das Gegenteil für § 55 Bankges. arg. e contr. aus § 795 Abs. 3 BGB. folgern. Wie die geschichtliche Entwicklung des § 795 zeigt, ist dieser Abs. 3 aber nur eingefügt worden, um im früheren Recht bestehende Zweifel zu beseitigen. Auch für das preußische Recht wurde aus der Strafbestimmung des § 5 vom Reichsgericht[6]) wegen des Zweckes des Gesetzes v. 1833 und arg. e contr. aus dessen §§ 3 u. 4 die Nichtigkeit gefolgert. Nur die im heutigen Recht fehlende Bestimmung des preußischen Gesetzes, daß Zuwiderhandelnde außer Zahlung der Geldstrafe verpflichtet seien, die ohne staatliche Genehmigung ausgegebenen Papiere einzulösen und zu vernichten, hatte manche Schriftsteller wie Dernburg,[7]) Förster-Eccius,[8])

---

[1]) Nach früherem Rechte konnten Zweifel hierüber bestehen.

[2]) a. A. Breit a. a. O. S. 206.

[3]) Für Banknoten wird die Nichtigkeit bejaht von Cohn a. a. O. III S. 881. Breit bejaht sie S. 298 VI, nachdem er sie vorher S. 64 VII verneint hat.

[4]) Endemann a. a. O.

[5]) Ritter a. a. O. S. 152.

[6]) 19, 282.

[7]) Bd. I § 64.

[8]) Preuß. Priv. Recht II S. 219.

Stobbe,[1]) Brunner[2]) bzgl. des preußischen Rechts zur Verneinung der Nichtigkeit und Annahme eines Klagrechts auf Grund solcher ohne Genehmigung ausgegebener Schuldverschreibungen veranlaßt.

Die Schlußfolgerung, daß § 795 sich nur auf verzinsliche Schuldverschreibungen erstreckt, erscheint zwar gewagt, weil das sonst in der Gesetzessprache so sorgfältige BGB. im § 795 allgemein von Schuldverschreibungen spricht, ohne deren Verzinslichkeit hervorzuheben. Wenn nicht wichtige Gründe vorliegen, wäre unsere Auslegung des Gesetzes auch als Willkür zu bezeichnen. Berücksichtigt man aber die oben dargestellte geschichtliche Entwicklung der gesetzlichen Beschränkung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, die deutlich zeigt, daß dem § 795 BGB. entsprechende gesetzliche Bestimmungen sich nur gegen verzinsliche bei Anleihen privater Unternehmen gebräuchliche Kreditpapiere richten und daß der Gesetzgeber durch andere Gesetze schon viel früher die Ausgabe von unverzinslichen Schuldverschreibungen neben Banknoten und anderen Geldpapieren geregelt hat, und berücksichtigt man ferner, daß auch nach den Gesetzesmaterialien zu § 795 gegen verzinsliche Teilschuldverschreibungen privater Anleihen Stellung genommen werden sollte, sowie daß in den Motiven ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Beschränkung der Ausgabe von unverzinslichen Schuldverschreibungen durch das BGB. nicht berührt werden soll, so wird man die große Wahrscheinlichkeit zugeben müssen, daß der Gesetzgeber im § 795 BGB. unter Schuldverschreibungen nur verzinsliche verstanden wissen will. Diese Wahrscheinlichkeit wird u. E. aber zur Gewißheit, wenn man neben dem Zweck des Gesetzes die dem Gesetzgeber bekannte Rechtsverwirrung in Betracht zieht, die eine andere Auslegung z. B. dann zur Folge haben würde, wenn unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden und diese gemäß § 55 Bankges., § 134 BGB. nichtig sind. Die Bestimmungen der §§ 795 BGB. und § 55 Bankges. dann in Einklang zu bringen, dürfte, wie erwähnt, unmöglich sein, wenn man von der Ansicht ausgeht, daß § 795 BGB., wie der Wortlaut erkennen läßt, sich auch auf verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen erstreckt.

[1]) III. S. 202.
[2]) bei Endemann I S. 199 ff.

Unterstützt wird unserere sonst allerdings weder in der Literatur noch in der Praxis vertretene Ansicht der Beschränkung der Anwendung des § 795 BGB. auf verzinsliche Schuldverschreibungen durch ein dieser Bestimmung entsprechendes Gesetz, nämlich durch Artikel 34, IV EG. z. BGB., durch das der § 145a in das Strafgesetzbuch eingefügt wurde. In diesem ist fast wörtlich übereinstimmend mit § 795 bestimmt, daß, wer „im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird“ ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, mit Geld zu bestrafen ist. Auch hier steht im Gesetz nichts von einer Beschränkung auf verzinsliche Schuldverschreibungen. Bezüglich dieser Vorschrift wird aber von sämtlichen Schriftstellern, soweit sie überhaupt an das Bankgesetz gedacht haben, z. B. von Frank, Olshausen, Oppenhoff, die Ansicht vertreten, daß § 55 des Bankges. als lex specialis bezüglich unverzinslicher Schuldverschreibungen gelte, daher dem § 145a StrGB. vorgehe und daß unter „Schuldverschreibungen“ im Artikel 34, IV EG., 145a StrGB. daher nur „verzinsliche“ zu verstehen seien. Auch in der Praxis ist von den bundesstaatlichen Behörden die Genehmigung aus § 795 BGB. nur für verzinsliche Schuldverschreibungen erteilt worden, wie eine Durchsicht der seit 1900 genehmigten Anleihen erweist.[1]) Die Annahme einer nicht ganz präzisen Ausdrucksweise bei Verwendung des Wortes „Schuldverschreibungen“ im § 795 erscheint auch in Anbetracht der ungenauen Fassung des § 55 des Bankges. nicht so fern zu liegen, wie man meinen sollte. Nach § 55 Bankges., der nur allgemein von Schuldverschreibungen spricht, ohne Beschränkung des Leistungsgegenstandes auf Geld wie in § 795 BGB. und § 145a StrGB. würde nämlich auch die Ausgabe von allen im Verkehr vorkommenden nicht auf Geld lautenden Schuldverschreibungen strafbar sein, denn diese sind, wie z. B. Inhaberlagerscheine, ihrer Natur nach unverzinslich. Auch hier muß sinngemäß[2]) der vom Gesetz gewählte Ausdruck als zu weit gehend angesehen und auf Geldschuldverschreibungen eingeschränkt werden. Dieser

[1]) Abgesehen von den irrtümlich erfolgten Genehmigungen zur Ausgabe von Erneuerungsscheinen und Zinsscheinen. vgl. unten § 19, S. 89 ff.
[2]) vgl. Breit, a. a. O. S. 296.

Auffassung widerspricht nicht, daß das BGB. z. B. in § 799 und in Artikel 174 des EG. auf Sicht zahlbare unverzinsliche Schuldverschreibungen erwähnt. Diese Bestimmungen hängen einmal überhaupt nicht mit § 795 zusammen, ferner beziehen sie sich aber auf Gebiete, die durch das BGB. neuer Regelung bedurften: das Aufgebot und die Kraftloserklärung. Nur auf diesen beiden Sondergebieten will das BGB. also bewußt in das Gebiet des Bankges. hinübergreifen, es im übrigen aber unberührt lassen.

Aus allen diesen Gesichtspunkten dürfte sich die Annahme rechtfertigen, daß die Anwendung des § 795 nicht nur durch die lex specialis des § 55 Bankges. auf verzinsliche Schuldverschreibungen notwendig beschränkt ist, sondern daß eine solche Beschränkung auch von vornherein dem Willen des Gesetzes entsprochen hat, obwohl sie im Gesetze selbst nicht klar zum Ausdruck gekommen ist. —

Zwei weitere Bedingungen für die Erteilung staatlicher Genehmigung, die das Gesetz ausdrücklich aufstellt, bedürfen noch der Erwähnung. § 795 BGB. bezieht sich nur auf das Inverkehrbringen im Inlande ausgestellter Schuldverschreibungen.

gg. Ob unter „Inverkehrbringen“ wie unter „Inlaufsetzen“ in § 5 des alten preußischen Gesetzes von 1833[1]) eine Zirkulation im Publikum verstanden werden muß oder ob schon die Aushändigung an einen einzelnen Dritten genügt, ist bestritten. Für das alte Recht hatte im letztgenannten Sinne das Obertribunal in Berlin[2]) entschieden. Im allgemeinen wird dieser Auffassung mit Olshausen[3]) beizutreten sein. Wird aber eine der hier fraglichen Schuldverschreibungen einem Dritten zur Verwahrung gegeben, so muß von diesem Grundsatz mit dem Reichsgericht,[4]) Breit und Oppenhoff eine Einschränkung dahin gemacht werden, daß nicht die „Aushändigung“ allein genügend ist, sondern neben der Aushändigung eine „Verfügung“ erfolgen muß. „Inverkehrbringen“ im Sinne des § 795 ist daher als gleichbedeutend mit „Veräußern“ zu erachten.

---

[1]) Beide Ausdrücke sind als synonym anzusehen. Vgl. RG. in Str. 33, S. 105.

[2]) Bd. I, S. 443.

[3]) a. a. O. S. 586.

[4]) Bd. 33, S. 329.

hh. Aus dem Wortlaut des § 795 folgt, daß die staatliche Genehmigung nur dann erforderlich ist, wenn sowohl die Ausstellung als auch die Ausgabe im Inlande erfolgt ist. Daß „Inland" das Deutsche Reich einschließlich Elsaß-Lothringen gemäß Artikel 1 der Reichsverfassung und dem Gesetz vom 9. Juli 1871 umfaßt, versteht sich von selbst. Staatsrechtlich gehören die Schutzgebiete an sich nicht zum Inlande und es wäre daher die Anwendung des § 795 auf dort ausgestellte Schuldverschreibungen oder auf die dort erfolgende Ausgabe von in Deutschland ausgestellten Schuldverschreibungen nicht zulässig. Durch positive Bestimmung, nämlich durch § 3 des Schutzgeb. Ges. ist aber auch auf die Schutzgebiete die Anwendung des § 795 BGB. ausgedehnt. Ja der Gesetzgeber ist sogar noch weitergegangen, indem er auch Konsulargerichtsbezirke als Inland im Sinne von § 795 behandelt.[1])

ii. Wie in der zweiten Kommission eingehend erörtert ist, soll als Ausstellungsort der Ort gelten, der als solcher aus der Urkunde ersichtlich ist.[2]) Da nun die staatliche Genehmigung nur für das Inverkehrbringen in Deutschland ausgestellter Inhaberschuldverschreibungen vom Gesetz gefordert wird,[3]) besteht mithin Emissionsfreiheit bezüglich solcher Papiere, die in Deutschland nur ausgestellt, z. B. angefertigt, nicht aber im Inland, sondern nur im Ausland ausgegeben werden. Eine Beschränkung der Ausgabe dieser Papiere im Auslande würde auch dem Zwecke des Gesetzes widersprechen.

Eine Umgehung des Gesetzes von Inländern durch Ausstellung im Auslande oder sogar nur durch Aufdruck eines ausländischen Ortsnamens als Ausstellungsort scheint danach leicht möglich. Solches Verhalten würde aber, wenn es in fraudem legis geschähe, die Nichtigkeit der Schuldverschreibungen herbeiführen. Nur schwer wird aber die Absicht einer Gesetzesumgehung von dem, der die Nichtig-

---

[1]) K. G. G. § 34, vgl. Endemann S. 1225.

[2]) Prot. III, S. 667 ff.; Endemann a. a. O. S. 1225; für das frühere Recht ROHG. 12, 302 und RG. 4 S. 139.

[3]) Wenn § 47 des für Reuss j. L. geltenden Ausführungsgesetzes, s. unten S. 117 von einer Genehmigung zur „Ausstellung" spricht, so ist dies unrichtig. § 795 beschränkt nur die Befugnis zur Ausgabe, nicht die zur Ausstellung.

keit einer solchen Urkunde behauptet, zu beweisen sein; auch wird der Aussteller, der allein die Motive für sein Handeln kennt, selbst die Nichtigkeit seiner Schuldverschreibungen wegen Gesetzesumgehung nicht geltend machen, da er dann an Stelle der in der Urkunde versprochenen Schuldsumme auf Grund von § 795 Abs. 3 dem Inhaber den durch die Ausgabe nichtiger Schuldverschreibungen entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Bei den Kommissionsberatungen ist einer solchen Umgehung der staatlichen Genehmigung wenig Bedeutung beigemessen, weil von Inländern im Auslande ausgestellte Schuldverschreibungen wegen des ihnen mit Rücksicht auf den ausländischen Ausstellungsort mangelnden Vertrauens im Inlande kaum Absatz finden würden. Dieser Ansicht, der vielfach in der Literatur beigetreten wird, möchten wir nicht folgen. Nicht auf den Ausstellungsort, sondern auf den Aussteller achtet der Käufer von Schuldverschreibungen; genießt der Aussteller allgemeines Vertrauen, so werden Interessenten ihr Kapital in solchen Schuldverschreibungen anlegen ohne Rücksicht darauf, ob der genannte Ort der Ausstellung — auf den wegen seines kleinen Drucks übrigens niemand achtet — im Auslande oder im Inlande liegt. Von der Londoner Filiale eines angesehenen deutschen Unternehmens könnten daher ohne Bedenken Schuldverschreibungen ausgestellt und ohne das Erfordernis staatlicher Genehmigung in Deutschland in den Verkehr gebracht werden.[1]) U. E. bedurfte daher die Elsäss. Bankges. A. G. 1907[2]) nicht der erteilten staatlichen Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen durch ihre Filiale in Lausanne. Staudinger folgert dagegen indirekt aus § 795 Abs. 2, daß Aussteller, die in Deutschland eine gewerbliche Niederlassung haben, stets die Genehmigung des Bundesstaates, in dem die Niederlassung sich befindet, einzuholen hätten. Diese Schlußfolgerung ist aber offenbar nicht richtig, da § 795 Abs. 2 voraussetzt, daß staatliche Genehmigung nach Abs. 1 erforderlich war und nur für diesen Fall die Zuständigkeit regeln will. Rechtspolitisch ist auch nicht einzusehen, warum ausländische Niederlassungen deutscher Firmen bzgl. der Emissionsfreiheit schlechter gestellt sein sollen als solche ausländischer Unternehmen.

---

[1]) vgl. Planck a. a. O. S. 893; Dernburg II 1 § 148.
[2]) vgl. unten S. 123, Mitte.

Nach Kretzschmar hat das Reichsgericht auch im Auslande ausgestellte Inhaberschuldverschreibungen von Unternehmen, die in ihrem Geschäftsbetrieb auf Preußen angewiesen waren, ohne staatliche Genehmigung für gültig erklärt. Es ist mit Staudinger aber davon auszugehen, daß eine willkürliche Verlegung der Ausstellung in das Ausland, ohne daß eine Beziehung zu dem fremden Lande besteht, als Gesetzesumgehung anzusehen sein würde. Dieselbe Frage wird durch das Reichsstempelgesetz Tarifbestimmung 2b aufgeworfen und ist bereits in Reskripten des preußischen Finanzministers vom 21. 12. 1881 [1]) und vom 24. Jan. 1882 [2]) in dem von uns vertretenen Sinne entschieden worden.

Ob Aussteller von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben, zur Ausgabe staatlicher Genehmigung bedürfen, erscheint u. E. nicht zweifelhaft, da § 795,I BGB. nicht von Personen spricht, die im Inlande Inhaberschuldverschreiben ausstellen, und diese Personen vor der Ausgabe zur Einholung staatlicher Genehmigung verpflichtet, sondern die staatliche Genehmigung für schlechthin „im Inlande ausgestellte Geldschuldverschreibungen“ vor-

---

[1]) Betrifft eine Anleihe des Herzogs von Lucca. Bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. ist eine Hauptschuldverschreibung in Wien am 4. Okt. 1836 ausgestellt. Rothschild hatte Partialobligationen auf den Inhaber zu Frankfurt unterm 23. 1. 1837 ausgefertigt und ausgegeben. Es fragte sich, ob diese Teilschuldverschreibungen inländische seien, was verneint wurde.

[2]) „In ganz ergebenster Erwiderung auf das gefällige Schreiben des Reichs-Bank-Direktoriums vom 14. d. M. entscheide ich mich bezüglich der in demselben erörterten allerdings nicht zweifellosen Frage für die Auffassung, daß die Partialobligationen Litt. A. und B der von M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. und einigen Wiener Bankhäusern negotiierten Anleihe des Grafen Hugo Henckel von Donnersmarck im Sinne der Tarifnummer 2b des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 ausländische sind. Auch wenn man dem Umstande, daß die Hauptschuldurkunde von Wien & Wolfsburg datiert ist, nicht für sich allein ein entscheidendes Gewicht beimessen wollte, spricht doch die Erwägung, daß in der gedachten Tarifnummer Obligationen ausländischer Unternehmungen, ausländischer Aktiengesellschaften etc. ohne Rücksicht auf den Ort der Ausstellung als ausländische behandelt werden, dafür, die von dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne nicht für sich allein, sondern auch im Namen seiner ausländischen Mitdarlehnsgeber, der Bankhäuser Simon G. Sina & Arnstein und Bekeles in Wien, beurkundeten Partialobligationen als ausländische zu behandeln, obwohl sie im Bundesgebiete ausgestellt sind. (Reskript des preuß. Finanzministers vom 24. Jan. 1882. Vgl. „die Umschau“ I S. 55.)

schreibt. Neumann und Staudinger ist also darin zuzustimmen, daß solche Emissionen ohne staatliche Genehmigung unzulässig sind; die Begründung braucht nicht erst aus § 795 II BGB. wie Staudinger will[1]) entnommen zu werden. Daß sich die staatliche Genehmigung nicht auf solche Inhaberschuldverschreibungen erstreckt, die weder im Inlande ausgestellt, noch im Inlande in Verkehr gebracht werden, wie z. B. bei im Ausland erworbenen Schuldverschreibungen ausländischer Aussteller, die vom Inhaber ins Inland gebracht sind, und daß deren Gültigkeit vom § 795 BGB. nicht berührt wird, versteht sich nach dem Gesagten von selbst.

kk. Der § 795 BGB. spricht von: „im Inland ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber". Diese Wortfassung hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob danach nicht die Ausgabe „einzelner" solcher Schuldverschreibungen auch ohne staatliche Genehmigung zulässig sei. So hebt z. B. Staudinger die Pluralform im Gesetzestext ausdrücklich hervor. Darüber, daß der Gesetzgeber nur an Massenemissionen gedacht hat, besteht nach der von uns erörterten geschichtlichen Entwickelung der Inhaberschuldverschreibungen zwar kein Zweifel. Auch in den Vorarbeiten[2]) ist mehrfach zum Ausdruck gekommen, daß die gesetzliche Beschränkung der Ausgabefreiheit sich nur gegen die Form von Massenemissionen seitens großkapitalistischer Unternehmungen richtet.[3]) Aus der im Gesetzestext gewählten Pluralform eine vom Gesetzgeber gewollte Beschränkung auf Massenemission herauszulesen, erscheint u. E. aber deshalb unstatthaft, weil bei solcher Beschränkung auf Schuldverschreibungen die Bedeutung der Bestimmung des § 795 BGB. zu sehr eingeschränkt würde. Es wäre bei der durch die moderne Technik sehr erleichterten Schaffung mannigfacher Variationen bei der Herstellung einzelner Teilschuldverschreibungen ohne Schwierigkeiten möglich, jeder einzelnen ein anderes Gepräge zu geben und sie dadurch zu einer „einzelnen" Schuldverschreibung zu machen. Auch zeitlich würde z. B. durch Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen an einzelnen Tagen unter Änderung des Ausstellungsdatums eine Um-

---

[1]) vgl. Staudinger a. a. O. S. 1503.
[2]) Prot. III S. 667.
[3]) Dernburg a. a. O. Bd. II. 1.

gehung leicht möglich sein. Obwohl dem eigentlichen Zweck des Gesetzes nicht entsprechend, ist daher auch die Ausstellung und Ausgabe nur einer einzigen Schuldverschreibung auf den Inhaber ohne staatliche Genehmigung als unzulässig zu erachten.[1]) Diese Ablehnung der Beschränkung der Ausgabefreiheit auf Massenausgaben kann aber u. E. nicht, wie es geschehen ist,[2]) darauf gestützt werden, daß vom Gesetzgeber nur an Inhaberschuldverschreibungen als Kreditinstitute „im Dienste großkapitalistischer Unternehmungen gedacht sei, so daß nicht die Rede davon sein könne, daß auch ein einzelner Privatmann in irgend einer Form auf den Inhaber lautende Geldschuldverschreibungen in Verkehr bringen könne." Diese Schlußfolgerung wäre nur dann richtig, wenn prinzipiell zur Ausgabe von Geldschuldverschreibungen staatliche Genehmigung erforderlich wäre, und § 795 BGB. nur eine besondere Regelung dieses Prinzips gäbe. Wie aus der von uns gegebenen geschichtlichen Übersicht aber hervorgeht, hat die prinzipiell bestehende Emissionsfreiheit durch § 795 BGB. nur eine Einschränkung erfahren. Der Gesichtspunkt, daß der Gesetzgeber an eine Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen nicht gedacht haben könne, wird daher mehr für als gegen die Befreiung einzelner Schuldverschreibungen von dem Erfordernis staatlicher Genehmigung sprechen. Hätte der Gesetzgeber eine Beschränkung auf Massenemissionen beabsichtigt, so hätte diese Absicht klar zum Ausdruck kommen müssen, wie dies z. B. in Art. 3 des alten Züricher Gesetzbuches geschehen ist. Dort ist nämlich ausgesprochen, daß die Beschränkung der Ausgabebefugnis keine Anwendung finden solle „auf solche Schuldscheine auf den Inhaber, welche nur in einzelnen Geschäften vorkommen."[3]) Auch das Bankgesetz spricht schlechthin von „Banknoten" und „Schuldverschreibungen". Es ist aber u. E. noch niemand auf den Gedanken gekommen, die Ausgabe einer einzelnen Banknote auf Grund der vom Gesetzgeber gewählten Pluralform für zulässig zu erachten.

---

[1]) vgl. Dernburg a. a. O. II. 1.

[2]) in Zeitschr. f. d. ges. Akt. Wesen 1901 S. 38.

[3]) Andere Gesetze, die solche Bestimmungen enthalten, sind uns nicht bekannt geworden.

II. Besondere Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung der Schuldverschreibungen, die allen bisher behandelten Erfordernissen der Urkunden des § 795 BGB. entsprechen, von den „Karten, Marken und ähnlichen Urkunden“ des § 807 BGB., in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, bei denen sich aber aus den Umständen der Ausgabe ergibt, daß der Aussteller dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein soll. Dieser Unterschied ist für uns deswegen von besonderer Bedeutung, weil bei Urkunden des § 807 staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist, vielmehr grundsätzlich Ausgabefreiheit besteht. Nur Konsumanstalten dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Wertzeichen, die anstatt Geldes zum Warenbezug berechtigen sollen, bei Strafe bis zu 150 Mk. nicht ausgeben.[1]) Daß der Unterschied der Urkunden des § 795 von denjenigen des § 807 nicht in dem Fehlen der Inhaberklausel liegt, folgt einmal daraus, daß — wie wir oben sahen — auch bei Inhaberschuldverschreibungen i. S. des § 795 der Inhaber nicht ausdrücklich genannt zu sein braucht, es vielmehr genügt, wenn sich aus den Umständen der Wille des Ausstellers, dem jeweiligen Inhaber zu leisten, ergibt. Daß dagegen die Urkunde des § 807 BGB. auch die Inhaberklausel enthalten könne, erscheint nicht zweifelhaft. Hätte der Gesetzgeber dies ausschließen wollen, so hätte er in den Text des § 807 BGB. ein „nur“ einfügen müssen. Ein solcher Wille wäre aber auch deshalb nicht zu unterstellen, weil es rechtspolitisch unverständlich wäre, warum der Gesetzgeber Urkunden, bei denen eine Verpflichtung des Ausstellers gegenüber dem Inhaber „nur“ aus den Umständen hervorgeht, in sehr wichtiger Beziehung anders behandeln sollte als Urkunden des § 807 BGB., bei denen eine solche Verpflichtung, wenn sie keine ausdrückliche Inhaberklausel enthalten, „auch“ aus den Umständen gefolgert werden kann. Auch der Umstand, daß § 795 nur „im Inlande über eine bestimmte Geldsumme“ ausgestellte Urkunden betrifft, begründet keinen Unterschied, weil § 807 unzweifelhaft auch solche Urkunden umfaßt. Es bleibt daher nur übrig, den Unterschied in der äußeren Form zu erblicken, darin, daß § 795 von „Schuldverschreibungen“, § 807 dagegen von

[1]) § 32 des Ges. betr. den Geschäftsbetr. v. Kons. Anst. v. 12. Aug. 1896 (20. 5. 98).

„Karten, Marken und ähnlichen Urkunden“ spricht. In der Tat wird diese formal äußerliche Unterscheidung auch durch die sich aus den Gesetzesmaterialien ergebende Entstehungsgeschichte gerechtfertigt. Die Protokolle erörtern die Frage allerdings nicht. Ausführlich erläutern aber die Motive[1]) den Willen des Gesetzgebers bei Schaffung des § 807. Nach diesem unterscheiden sich die in § 807 bezeichneten Urkunden von den eigentlichen Schuldverschreibungen auf den Inhaber dadurch, daß sie manchmal den Gegenstand der Leistung nur unvollkommen angeben, oft nicht einmal den Aussteller benennen, häufig keine Unterschrift des Ausstellers tragen, kurz nach Inhalt und Beschaffenheit so mangelhaft, unvollkommen sind, daß der Wille des Ausstellers, insbesondere der Kreis der vorbehaltenen Einreden sich nicht allein aus der Urkunde ergibt, sondern aus den Umständen zu ermitteln ist, unter denen Billette, Karten, Marken etc. der fraglichen Art allgemein ausgegeben zu werden pflegen.[2]) Rechtlich können diese Urkunden daher sowohl den Charakter von Beweismitteln[3]) oder von Legitimationspapieren[4]) oder von Schuldverschreibungen auf den Inhaber[5]) haben. Zu beachten ist, daß die Veranlassung zur Ausgabe solcher Marken regelmäßig darin liegt, daß gewisse Geschäfte gleichzeitig gegenüber einer Menge von Menschen zu besorgen sind und dabei der Nehmer solcher Karten die Absicht hat, sich möglichst schnell und einfach legitimieren zu können, während der Aussteller durch die Marken gewisse Tatsachen schnell kontrollieren kann.[6]) Der Unterschied zwischen den eigentlichen Schuldverschreibungen und den sogenannten kleinen Inhaberpapieren wird am besten klar, wenn man die hier genannten Beispiele mit dem oben in Abdruck vorgelegten Beispiel einer Inhaberschuldverschreibung der Dynamit-A. G. vergleicht. Mit Recht ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß Billette, Karten, Marken etc. nicht ohne weiteres als solche „Schuldverschreibungen“ anzusehen seien, und daher, um diesen überhaupt

---

[1]) a. a. O. S. 721.
[2]) vgl. Planck a. a. O. S. 913.
[3]) wie Theaterbillets, Marken von Akkordarbeitern über bestimmte Leistungen.
[4]) wie Garderobemarken und Pfandscheine.
[5]) Bier-, Speisemarken, Bademarken.
[6]) vgl. Gareis a. a. O. S. 34, 97 ff; Jacoby a. a. O. S. 364.

rechtliche Wirkung zukommen zu lassen, einer besonderen Aufnahme in das Gesetz bedürften. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der Bedeutung solcher Urkunden konnte und wollte der Gesetzgeber nicht geben, und er hat daher die Entscheidung für jeden Einzelfall von dem Willen des Ausstellers[1]), der erforderlichenfalls an der Hand der Verkehrssitte zu ermitteln ist, abhängig gemacht. Die Schwierigkeit einer solchen Ermittelung sollte, wie ausgeführt wird, kein Grund sein, die gesetzliche Zulassung dieser Karten, Marken und dergl. abzulehnen. Bei der Frage, ob zur Ausgabe von Urkunden staatliche Genehmigung erforderlich ist, ist daher unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu ermitteln, ob der Wille des Ausstellers auf Verpflichtung an jeden Inhaber gerichtet war, und ob die fraglichen Urkunden nach Inhalt und Beschaffenheit so vollkommen sind, daß ihnen vom Verkehr die Eigenschaft einer Schuldverschreibung zugesprochen wird.[2])

§ 10.

b) Besondere Fälle.

Wie wir sahen, kommt es bei fast jeder einzelnen Voraussetzung für die Anwendung des § 795 BGB. wesentlich auf den Willen des Ausstellers an, wie dieser aus dem Inhalt, der Form und Beschaffenheit der Urkunde selbst und aus den Umständen, unter denen die fraglichen Urkunden ausgegeben werden, zu ermitteln ist. Daß solche Ermittelungen, die der subjektiven Würdigung sehr viel Spielraum

---

[1]) vgl. Endemann a. a. O. S. 1222, der anderer Ansicht ist.

[2]) Im einzelnen vgl. Jacobi a. a. O. S. 363 ff. und Fuchs a. a. O. Bezüglich der rechtlichen Natur von Theaterbillets: Steuer, Berlin 1902, bezgl. Straßenbahnbillets: Kempner, Berlin 02, Seelmann, im Arch. f. bgl. R. 25 S. 186; bezgl. der Eisenbahnfahrkarten: Bayersdorf Berlin 1903; Kalkbrenner, Erlangen 1909; bezgl. Eintrittskarten zu Festlichkeiten: OLG. Darmstadt in DJZ. 03 S. 252 und OLG. Hamburg in HGZ. B. 25, S. 85; bezgl. Stempelmarken und Briefmarken: Kohler a. a. O. S. 325, der sie für Geldpapiere, Zahlungsmittel hält, im Gegensatz zu Kuntze a. a. O. S. 518: Quittung, Fuchs S. 103 ff: Inhaberpapier, Gareis bei Busch a. a. O. S. 103 ff.: Legitimationspapier; bezgl. Gepäckscheine vgl. Gumprecht in Eisenbahnrechtl. Entsch. u. Abhdlg. 23 S. 309 ff.; bezgl. Versicherungsmarken der Invaliditätsversicherung: Rosin, Arbeitervers. Bd. II S. 415; bezgl. Lotterielose: Leske I S. 324: kleine Inhaberpapiere im Sinne von § 807, dagegen reine Inhaberschuldverschreibung nach herrschender Ansicht, z. B. Komm. d. RGRäte a. a. O. § 763 II.

lassen, nicht immer zu gleichen Resultaten führen, insbesondere bei zweifelhaften Grenzfällen sich widersprechende Ansichten über das Erfordernis staatlicher Genehmigung hervorbringen, ist danach verständlich.

Bezüglich Grundschulden auf den Inhaber, die durch § 1195 BGB. ausdrücklich zugelassen sind, herrscht Übereinstimmung, daß ihre Ausgabe nur mit staatlicher Genehmigung erfolgen darf.[1]) Nur Dernburg ist anderer Ansicht, „weil sonst, von seltenen Fällen abgesehen, die ganze Verstattung der Ausgabe von Inhabergrundschulden überhaupt illusorisch gemacht würde," also ohne eigentlich rechtliche Begründung. Sehr zweifelhaft erscheint es, ob „Bons" z. B. in der Fassung „Gut für 1000 zahlbar am 1. April 1913, Datum, Unterschrift" ohne staatliche Genehmigung ausgegeben werden dürfen. Staudinger[2]) ist für die Emissionsfreiheit offenbar, weil es sich nicht um Massenemissionen, sondern um einen einzelnen Verpflichtungsschein handelt. U. E. bedarf die Ausgabe eines solchen Bon schon deshalb keiner Genehmigung, weil aus den Umständen, der Eigenart des Bon folgt, daß nicht jeder Inhaber, sondern nur ein bestimmter Berechtigter oder eine begrenzte Zahl von Personen zur Präsentation des Bon berechtigt sein sollen, es sich also um kein Inhaberpapier und um kein verzinsliches Kreditpapier i. S. von § 795 BGB. handelt.[3]) Natürlich können die Umstände eine andere Auffassung rechtfertigen, weil der Wille des Ausstellers entscheidend ist.[4]) Depositenscheine, wie der oben[5]) angeführte des Berliner Kassenvereins würden wegen der Unverzinslichkeit u. E. auch ohne staatliche Genehmigung aus § 795 BGB. zulässig sein. Es käme hier nur § 55 Bankges. in Betracht; unzulässig würden dagegen die verzinslichen Depositenscheine der Hamburgischen Allgemeinen Versorgungs-Anstalt sein,[6]) die sich von Schuldverschreibungen des § 795 nicht unterscheiden. Ganz eigenartig sind jene Pfandbriefe, die Hypothekenbanken neuer-

---

[1]) RG. Bd. 59 S. 285, 387; JW. 05 S. 139.

[2]) a. a. O. S. 1502.

[3]) a. A. für ein „Bon pour 200 Francs payable à pla remière demande" vgl. Revue de Jurisprudence fédérale I S. 11 zit. bei Rossel a. a. O.

[4]) Endemann a. a. O. S. 1222 hält sie z. B. für kleine Inhaberpapiere i. S. von § 807 BGB.

[5]) S. 28 Anm. 6.

[6]) oben S. 30 Anm. 3.

dings mit der Klausel ausgeben, daß es dem Aussteller ins freie Belieben gestellt ist, ob und wann er das Kapital zurückzahlen will, so daß der Inhaber nicht auf den Nennbetrag, sondern nur auf die jährlichen Zinsen Anspruch hat. Die Bestrebungen, im Interesse der Landwirtschaft die kündbare Hypothek durch eine seitens des Gläubigers absolut unkündbare Rente zu ersetzen, haben zur Bildung dieser Art Pfandbriefe geführt. Diese Pfandbriefe können u. E. nicht als Urkunden gelten, in denen die „Zahlung einer bestimmten Geldsumme" versprochen wird, und würden daher an sich auch ohne staatliche Genehmigung aus § 795 BGB. ausgegeben werden können. Für auf Inhaber lautende Lebensversicherungspolicen kann das Erfordernis staatlicher Genehmigung nicht in Frage kommen, weil sie im Gegensatz zum englischen Recht nicht Inhaberpapiere, sondern Beweisurkunden sind.[1]) Sehr zweifelhaft dürfte die Zulässigkeit der Ausgabe der von Endemann[2]) erwähnten Sparmarken folgenden Wortlauts sein: „Sparmarke. X zahlt für 25 dieser Zettel eine Mark bar." Mit Rücksicht auf § 807 BGB. und auf ihre Unverzinslichkeit würde die Anwendung des § 795 allerdings nicht in Betracht kommen. Die Unzulässigkeit könnte, wenn die Urkunden unterschrieben wären, nur aus § 55 Bankges. gefolgert werden, weil hier offenbar eine Ähnlichkeit mit unverzinslichen Geldpapieren vorliegt. Die Eigentümlichkeit ist nur, daß die einzelne Marke noch nicht Rechte gewährt, nur einen noch rechtlich unwirksamen Teil von 25 in ihrer Gesamtheit ein Forderungsrecht begründenden Marken darstellt. Hier wird man wohl annehmen dürfen, daß tatsächlich durch die Kombination der 25 Urkunden ein Inhaberpapier entsteht, und die Ausgabe solcher unterzeichneten Urkunden gegen § 55 Bankges. verstößt, es sei denn, daß ihre Verwendung nur auf einen bestimmt umgrenzten Personenkreis beschränkt ist. Ein ähnliches Beispiel gibt Kohler.[3]) Er bejaht die Frage, ob Marken, die ein Verkäufer bei jedem

---

[1]) Über ihre rechtliche Natur vgl. Bendix in Ztschr. f. d. ges. Vers. Wiss. Bd. III Heft 3. Im engl. Recht ist die stamp-act von großer Bedeutung.

[2]) S. 1222.

[3]) a. a. O. S. 318. Sind die im Text genannten Urkunden nicht unterzeichnet und infolgedessen keine Schuldverschreibungen, so scheiden natürlich sowohl § 795 BGB. wie § 55 Bankges. aus.

Pfund seiner Ware an Käufer mit der Bestimmung ausgibt, daß, wer 6 Marken vorlegt, ein Freipfund erhalten solle, Inhaberpapiere seien. Ob die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen der staatlichen Genehmigung bedarf, soll im Anhang ausführlicher erörtert werden, da über diese Frage eine besonders umfangreiche Literatur erwachsen ist. Es sei aber schon an dieser Stelle hervorgehoben, daß u. E. diese Frage zu verneinen ist.

IV. Teil.

Die Erlangung der staatlichen Genehmigung.

§ 11. a) Die rechtliche Natur der Genehmigung.

aa) Wenn § 795 BGB. die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen — nicht zur Ausstellung[1]) — für erforderlich erklärt, so ist hierunter keine Genehmigung i. S. des BGB. im Gegensatz zur Einwilligung zu verstehen, sondern eine Genehmigung im verwaltungsrechtlichen Sinne.[2]) Im öffentlichen Recht wird das Wort „Genehmigung" aber entweder i. S. von Bestätigung oder i. S. von Konzession gebraucht, je nachdem ob erst durch die Genehmigung ein an sich auch durch die Ermächtigung zulässiger Rechtsakt rechtliche Wirksamkeit erhält oder durch sie erst die rechtliche Möglichkeit zur Vornahme jenes Rechtsaktes gewährt wird.[3]) Da die Genehmigung des § 795, wie aus Abs. III folgt, konstitutive Bedeutung hat, ein Tatbestandsmoment zur Herstellung rechtsgiltiger Schuldverschreibungen i. S. von § 795 ist, handelt es sich hier um eine Genehmigung im letztgenannten Sinne.[4]) Hieraus folgt, daß eine einmal erteilte Genehmigung zur Ausgabe einer bestimmten Zahl von Schuldverschreibungen grundsätzlich ein in dem gestatteten Umfang unentziehbares Recht verleiht. Eine einmal erteilte Genehmigung würde daher von der Behörde nur dann zurückgenommen werden können, wenn dieses ausdrücklich vor-

---

[1]) a. A- Cosack a. a. O. Nach § 1822,9 BGB. hat die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schon zur Ausstellung, nicht erst zur Begebung, der Inhaberschuldverschreibungen zu erfolgen. Vgl. Anm. 3 oben S. 55.

[2]) a. A. Fischer-Henle a. a. O. S. 482 unter Hinweis auf §§ 183 ff. Er faßt Genehmigung i. S. von Einwilligung auf.

[3]) vgl. Meyer a. a. O S. 571 u. 841 und die dort Zit. Meyer-Anschütz Löning, v. Stengel.

[4]) Daß durch die Genehmigung keine Garantie des Staats für die Bonität der Schuldverschreibungen übernommen wird, versteht sich von selbst.

behalten wäre.[1]) Andernfalls würde auch eine große Verkehrsunsicherheit eintreten, weil kein Erwerber von Inhaberschuldverschreibungen wissen kann, ob seine Schuldverschreibungen zu einer Zeit, in der die Genehmigung noch bestand, oder erst nach deren Rücknahme ausgegeben und infolgedessen nichtig sind. Ist dagegen die Zurücknahme vorbehalten, so können Käufer mit solcher Möglichkeit rechnen und vom Erwerbe absehen, da auch trotz Kenntnis einer etwa erfolgten Zurücknahme den Schuldverschreibungen äußerlich nicht anzusehen ist, ob sie vor der Zurücknahme, also noch mit staatlicher Genehmigung emittiert sind. Der Beschluß des hessischen Staatsministeriums vom 1. Okt. 1901[2]), durch den die der Gemeinde Kostheim vorher erteilte Genehmigung der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen zurückgezogen wurde, wäre daher als rechtswirksam nur dann anzuerkennen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei der Erteilung der Genehmigung gemacht, oder diese an die Bedingung geknüpft wäre, daß die Ausgabe der genannten Schuldverschreibungen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen habe. Regelmäßig wird in der Praxis solcher Vorbehalt, der Natur des Emissionswesens entsprechend, nicht gemacht, sondern die Genehmigung an die Erfüllung bestimmter in der Genehmigungsurkunde enthaltener Bedingungen geknüpft, deren Befolgung durch jeden Erwerber nachgeprüft werden kann.

bb. Zweifel können darüber aufkommen, ob eine solche Genehmigung allgemein ohne Beschränkung, wie sie z. B. bei Notenprivilegien der Banken besteht, erteilt werden kann. U. E. ist dieses zu verneinen, weil die in Betreff der Notenbanken zur Sicherung des Publikums erlassenen gesetzlichen Vorschriften auf Unternehmen mit dem Privilegium unbeschränkter Ausgabe von Schuldverschreibungen i. S. von § 795 BGB. nicht Anwendung finden und infolgedessen anderenfalls ein Mißbrauch dieses Privilegiums ohne Möglichkeit einer Kontrolle sehr leicht möglich wäre. Das Gegenteil von dem, was vom Gesetz bezweckt ist, würde erreicht, weil das Publikum auf die mit staatlicher

[1]) Meyer a. a. O. S. 842.
Ritter hält den Widerruf einer einmal erteilten Genehmigung für unzulässig. Allg. Lehren a. a. O. S. 155.
[2]) vgl. Reichsanzeiger.

Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen im Hinblick auf die vom Staate erfolgte Prüfung der Unterlagen vertrauen würde, obwohl eine solche Prüfung nur zur Zeit der Erteilung des Privilegs, und zwar nur ganz allgemein, ohne Rücksicht auf die durch Inhaberschuldverschreibungen aufzubringenden Beträge möglich wäre. U. E. wird sich daher die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen stets auf einen bestimmten Gesamtwert der auszugebenden Schuldverschreibungen zu erstrecken haben, da nur so die vom Gesetz gewollte Prüfung der Kreditwürdigkeit des Ausstellers denkbar ist.[1]) Daß auch eine Notenbank, wenn sie Inhaberschuldverschreibungen i. S. von § 795 BGB. emittieren will, trotz ihres Notenprivelegs zur Ausgabe solcher Schuldverschreibungen staatlicher Genehmigung bedarf, sei nur nebenbei erwähnt. Es folgt dieses daraus, daß sich das Notenprivileg nur auf Banknoten und sonstige „unverzinsliche" Schuldverschreibungen auf den Inhaber erstreckt und extensiver Auslegung nicht fähig ist. Für ein argumentum a majore ad minorem dürfte kein Platz sein.

Die Folge einer Überschreitung der genehmigten Anleihebeträge durch den Aussteller wäre u. E. Nichtigkeit der die gestattete Anzahl überschreitenden Schuldverschreibungen. Hat z. B. ein Unternehmer die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von 1000 auf Inhaber lautender Teilschuldverschreibungen à 1000 M. erhalten, und gibt er in Wirklichkeit 2000 solcher Schuldverschreibungen aus, so wird das zweite Tausend nichtig sein. Große Schwierigkeit wird es allerdings bereiten, den Nachweis zu führen, daß vor Ausgabe einer bestimmten Schuldverschreibung, deren Nichtigkeit geltend gemacht werden soll, bereits die zulässige Zahl überschritten gewesen sei, es sei denn, daß die Emission entsprechend der Reihenfolge der Nummern erfolgte.

cc. Zweifelhaft ist ferner, ob, wenn Schuldverschreibungen auf den Inhaber i. S. von § 795 BGB. ohne Genehmigung in den Verkehr gebracht worden sind, die staatliche Genehmigung unter Vermeidung der Nichtigkeit der ausgegebe-

[1]) a. A. Ritter, Allg. Lehren a. a. O. S. 155: Eine vor dem Inkrafttreten des BGB. erteilte allgemeine Genehmigung soll nach ihm dann auch heute Wirksamkeit haben, wenn diese Genehmigung in allen Punkten den in § 795 BGB. bestimmten Voraussetzungen entspricht.

nen Schuldverschreibungen nachgeholt werden kann. Der preußische Handelsminister läßt in dem unten im Wortlaut beigebrachten Schreiben[1]) auf Anfrage einer Gesellschaft es dahingestellt, ob eine solche Ausgabe nachträglich überhaupt genehmigt werden könne. U. E. wird diese Möglichkeit der Heilung der Nichtigkeit bereits in den Verkehr gebrachter Schuldverschreibungen prinzipiell zu verneinen sein.[2]) § 795 Abs. 3 sagt ganz klar, daß eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung nichtig ist, also inbetreff der gewollten Wirkung so angesehen wird, wie wenn ein Rechtsgeschäft gar nicht vorgenommen wäre. Ein nichtiges Rechtsgeschäft wird aber nach dem geltenden Rechte, obwohl dieses im BGB. nicht ausdrücklich gesagt ist, wie im § 109 des ersten Entwurfs, nicht dadurch gültig, daß die Gründe der Nichtigkeit später wegfallen. Es kann daher ein nichtiges Rechtsgeschäft nur durch erneute Vornahme Wirksamkeit erlangen (§ 141 BGB.). Ohne staatliche Genehmigung ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen würden daher nur dann rechtlich gültig sein, wenn sie vom Aussteller nach nachträglich eingeholter staatlicher Genehmigung von neuem ausgegeben würden, also nunmehr mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gelangen. Mit Staudinger würde ein Anerkenntnis des Ausstellers gegenüber dem Erwerbe vor Erteilung der Genehmigung ausgegebener Schuldverschreibungen als solche erneute Vornahme anzusehen sein. Ob dagegen durch die nachträgliche Genehmigung allein die Nichtigkeit der vor der Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen geheilt werden kann, wie z. B. Staudinger[3]) und Dernburg[4]) annehmen, ist u. E., so wünschenswert es aus wirtschaftlichen Gründen auch wäre, bei der Bedeutung der Nichtigkeit im geltenden Recht mit Planck[5]) für unmöglich zu erachten. Solche Ausnahme könnte nur durch das Gesetz selbst, wie es in § 1328 Abs. 2 BGB. im Gegensatz zum früheren Recht bzgl. der Heilung der Nichtigkeit einer wegen Ehebruchs nichtigen Ehe ausgesprochen ist, zugelassen werden. Die Richtigkeit der hier vertretenen

---

[1]) vgl. unten Anlage H.

[2]) ebenso Ritter a. a. O. Allg. Lehren S. 155 im Gegensatz zu Dernburg a. a. O. II S. 339; Oertmann a. a. O. S. 997.

[3]) a. a. O. S. 1504.

[4]) a. a. O. II 1 § 148; III 4.

[5]) a. a. O. S. 8945.

Ansicht folgt argumento e contrario auch aus dieser Vorschrift.

dd. Dieses Ergebnis führt zu der weiteren Frage, welche Bedeutung überhaupt eine Wiederbegebung von mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebrachten Schuldverschreibungen durch den Aussteller hat. Darf dieser die wieder in seine Hände gelangten Schuldverschreibungen von neuem ohne erneute Genehmigung ausgeben? Das preußische Gesetz von 1833 hat diese Frage ausdrücklich im § 6 bejaht. Für das heutige Recht läßt sich dieses u. E. mangels einer derartigen Bestimmung grundsätzlich nicht entscheiden. Es wird vielmehr zu unterscheiden sein, ob es sich um vom Aussteller auf Grund der Anleihebedingungen, wie wir oben sahen, regelmäßig ausgeloste oder auf sonstige Weise zu tilgende Schuldverschreibungen handelt, oder um solche, die der Aussteller wie jeder Dritte käuflich z. B. zu Spekulationszwecken, erworben hat. Nur in letzterem Falle ist eine erneute Ausgabe ohne staatliche Genehmigung zulässig. Es bedurfte u. E. daher 1907 der Steinkohlenbauverein Concordia[1]) nicht der unter dem 4. Juli erteilten Genehmigung zur Wiederbegebung noch nicht ausgeloster Schuldverschreibungen einer 1894 genehmigten Anleihe, wenn die damals erteilte Genehmigung den Voraussetzungen des BGB. entsprach. Würde dagegen, wie u. a. Ritter meint, das Erfordernis staatlicher Genehmigung auch im ersteren Falle in Wegfall kommen, so würde der Aussteller durch die Verwertung der ausgelosten und von ihm eingelösten Stücke einen zeitlich unbeschränkten[2]) Kredit mittels der zur Tilgung der Anleihe eingelösten Schuldverschreibungen in Anspruch nehmen, deren staatliche Genehmigung gemäß den Anleihebedingungen nur zur Ausgabe von bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach bestimmtem Plan zu tilgender Schuldverschreibungen erteilt wurde. Die Ausgabe solcher ausgeloster und eingelöster Stücke ohne erneute staatliche Genehmigung würde u. E. die Schuldverschreibungen nichtig und den Aussteller strafbar machen. Die Bestimmung des alten preußischen (§ 5 I) oder des weimarischen Gesetzes, daß Aussteller von Amtswegen anzuhalten bezw. im Verwaltungswege zu zwingen seien, die Einlösung und Vernich-

[1]) Vgl. unten S. 127.
[2]) abgesehen von der Verjährung.

tung der ausgegebenen Papiere zu bewirken, ist dem geltenden Rechte fremd.[1]) Aus dem Gesagten folgt, daß natürlich keine erneute staatliche Genehmigung erforderlich ist, wenn z. B. bei Beschädigung oder Kraftloserklärung eine neue Schuldverschreibung ausgegeben oder eine in ein Rectapapier verwandelte Inhaberschuldverschreibung wieder in eine Inhaberschuld umgewandelt wird. In solchen Fällen wird auch kein neuer Reichsstempel nach Tarif Nr. 2—3 erhoben.[2]) Ob eine Stempelpflicht dann nicht anzuerkennen wäre, wenn Schuldverschreibungen, die nach den Anleihebedingungen zur Tilgung eingezogen, aber unzulässigerweise nicht vernichtet sind, von neuem in den Verkehr gebracht werden, ist u. W. noch nicht erörtert, würde aber nach dem gesagten zu bejahen sein. Ein Beweis wäre wegen der Veröffentlichung der ausgelosten Nummern leicht möglich. Sehr zweifelhaft bleibt freilich die Frage, ob die Neuausgabe zur Tilgung eingelöster Schuldverschreibungen auch staatlicher Genehmigung bedarf, wenn — wie es sehr häufig geschieht — dem Aussteller nach den Anleihebedingungen freigestellt ist, nach seinem Belieben von einem bestimmten Zeitpunkte an durch Auslosung oder Kündigung eine schnellere Einziehung der ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen, als der Tilgungsplan vorsieht, vorzunehmen, und er solche ausgeloste bezw. gekündigte Schuldverschreibungen, statt sie zu vernichten, wieder in den Verkehr bringt. U. E. wird hier für die Wiederbegebung staatliche Genehmigung nicht gefordert werden dürfen, weil durch solches Handeln den Anleihebedingungen, die der Genehmignng zu Grunde lagen, nicht direkt zuwidergehandelt wird.

b. Die für die Genehmigung zuständigen Behörden.

§ 12. 1. Örtliche Zuständigkeit.

Zur Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen i. S. von § 795 BGB. ist nach Abs. 2 dieses Paragraphen die Zentralbehörde des Bundesstaats zuständig, in dessen Gebiet der Aussteller seinen Wohnsitz oder

---

[1]) Darüber, daß durch Konfusion das verbriefte Recht nicht untergeht, vgl. RG. Bd. 18,1; Reisch, Bankarch. 7 S. 15 ff.; Schäfer S. 199.

[2]) vgl. Bundesratsbeschluß v. 19. 11. 1886; Staub, Reichsstempelgesetz, 6. Aufl. S. 111 Anm. 1; RG. 18,6.

seine gewerbliche Niederlassung hat.[1]) Unter Wohnsitz ist hier i. S. von § 7 BGB. jeder Ort zu verstehen, den jemand zum dauernden Mittelpunkt seiner Rechtsverhältnisse und Geschäfte gewählt hat. Er kann, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, auch an mehreren Orten bestehen. Unter gewerblicher Niederlassung ist der Ort anzusehen, der sich als ein nach außen selbständiger Teil der Verwaltung eines Geschäftsbetriebes darstellt, als eine Zentrale, in der in gewissen, im einzelnen beschränkbarem Umfange geschäftliche Beziehungen zusammenlaufen.

Ob ein Wohnort bezw. eine gewerbliche Niederlassung an einem bestimmten Orte besteht, ist Tatfrage. Zweifel können für die örtliche Zuständigkeit der Erteilung der staatlichen Genehmigung nur dann entstehen, wenn der Aussteller in mehreren Bundesstaaten Wohnsitze oder gewerbliche Niederlassungen hat, wenn z. B. ein Kaufmann in Preußen wohnt, in Hamburg und Bremen Geschäftslokale unterhält und seine Fabriken sich in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen befinden. In solchem Fall kann nach dem geltenden Recht in den genannten 6 Bundesstaaten die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nachgesucht werden. Wird sie von einem Bundesstaat versagt, z. B. von Preußen, so ist eine solche Ablehnung nicht präjudiziell, die Genehmigung kann bei den übrigen nachgesucht werden, und wird sie auch nur von einem der genannten Staaten, z. B. von Elsaß-Lothringen, erteilt, so ist diese Genehmigung für sämtliche Bundesstaaten des Reiches ebenso bindend wie landesrechtliche Verfügungen gemäß § 22 und § 763 des BGB. bzgl. rechtsfähiger Vereine und Lotterieverbote für das ganze Gebiet des BGB. von bindender Kraft sind.[2]) De lege ferenda ist Händle[3]) zuzustimmen, daß im Interesse einer Rechtseinheit auch bezüglich der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber es wünschenswert wäre, wenn dem Beschluß der zweiten Kommission

---

[1]) vgl. §§ 7 ff., 24, 269 BGB. Über das Recht aus Inhaberschuldverschreibungen entscheidet das Recht des Ortes, an dem sich das Inhaberpapier für den Zeitpunkt befindet, wo der in Betracht kommende Erwerbsakt vorgenommen ist. Dem Inhaberpapier kommt keine Art von Personalstatut zu. vgl. Freund a. a. O. S. 139 und v. Bar im Bankarch. 6, 1907 S. 164.

[2]) vgl. Endemann a. a. O. S. 1221.

[3]) vgl. Recht 1900 S. 362.

entsprechend die Genehmigung nach einheitlichen Grundsätzen durch den Bundesrat erfolgen würde.

Zweifelhaft ist die örtliche Zuständigkeit ferner dann, wenn zwischen der Ausstellung und der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen ein Wohnungswechsel des Ausstellers eintritt, z. B. infolge einer Verlegung des Wohnsitzes von Hamburg nach Preußen. Soll dann der Wohnsitz zur Zeit der Ausstellung oder der zur Zeit der Ausgabe entscheiden? Im Gegensatz zu Cosack[1]) wird u. E. mit Ritter[2]) dem Zeitpunkt der Ausgabe entscheidende Bedeutung beizumessen sein, weil § 795 die staatliche Genehmigung nicht für die Ausstellung, sondern wie bereits oben erwähnt, nur für das Inverkehrbringen verlangt. Daß jemand, der keinen Wohnsitz in deutschen Staaten oder in Schutzgebieten bezw. in Konsulargerichtsbarkeitsbezirken hat, keine Inhaberschuldverschreibungen i. S. von § 795 in Deutschland ausgeben kann, wurde bereits oben gesagt.

§ 13. 2. Sachliche Zuständigkeit.

Als sachlich zuständig wird durch § 795 II die Zentralbehörde des örtlich zuständigen Bundesstaates bezeichnet.[3]) Welche Behörden in den einzelnen Bundesstaaten bezw. in den Schutzgebieten und Konsulargerichtsbarkeitsbezirken als zuständig in Betracht kommen, ist durch Landesrecht bezw. Reichsrecht geordnet. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der staatsrechtlichen Auffassungen in den einzelnen Bundesstaaten sind bald der Landesherr oder der Senat, bald der Reichskanzler, bald das Staatsministerium oder mehrere Minister oder auch nur einzelne Minister für zuständig erklärt; in manchen Staaten ist eine ausdrückliche Bestimmung der zuständigen Behörden überhaupt nicht erfolgt. Wegen dieser Verschiedenheit wollen wir in Anlage B[4]) eine Übersicht der in sämtlichen Staaten zuständigen Behörden unter wörtlicher Wiedergabe der betreffenden Bestimmungen geben, da eine solche Zusammenstellung bis jetzt nicht existiert, auch die in den Kommentaren, wie z. B. bei Staudinger und Neumann zitierten Ausführungsverordnungen und Gesetze zu

---

[1]) vgl. a. a. O. Bd. II S. 355.
[2]) Allg. Lehren a. a. O. S. 155.
[3]) Wie erwähnt, gehört auch Elsaß-Lothringen dazu.
[4]) unten S. 114 ff.

§ 795 sehr unvollständig und z. T. auch unrichtig angegeben sind.

§ 14.

d. Die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Grundsätze.

Unter welchen Voraussetzungen die Behörden der einzelnen Staaten die Genehmigung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber i. S. von § 795 BGB. zu erteilen bezw. wann sie eine solche zu verweigern haben, ist vom BGB. nicht geregelt. Wie es in den Motiven[1]) heißt, war durch das BGB. „der Zentralbehörde keine Anweisung zu erteilen, auf welche einzelnen Punkte bei der Prüfung, ob die Genehmigung erteilt werden solle, Rücksicht zu nehmen sei, oder welche Punkte vor der Erteilung der Genehmigung der Erledigung oder Feststellung bedurften". Diese für die Handhabung des Gesetzes durch die Behörden der einzelnen Bundesstaaten maßgeblichen Grundsätze sind auch nicht durch landesrechtliche Verfügungen oder Bekanntmachungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Eine Ausnahme macht nur Elsaß-Lothringen, das in einer interessanten, längeren „Bekanntmachung über die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber" vom 13. 3. 1906[2]) besondere Bestimmungen „über die Herbeiführung und Erteilung der Genehmigung" erlassen hat. Die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften sind z. T. rein formaler Natur: es sollen z. B. Anträge von Handelsgesellschaften auf Erteilung der Genehmigung durch Vermittelung der Handelskammer eventuell mit deren Gutachten eingereicht werden, und es wird deutsche Sprache und deutsche Währungsangabe verlangt. Interessant ist, daß grundsätzlich der Aussteller, wenn er Schuldverschreibungen ohne besondere Sicherung z. B. durch Pfandbestellung ausgeben will, sich in besonderen Bedingungen verpflichten soll: „für den Fall, daß bei etwaiger Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder an Order den Gläubigern eine besondere Sicherheit gewährt werden sollte, entweder vorher das ältere Anlehen zu kündigen oder es an der Sicherheit in gleichem Range teilnehmen zu lassen." Im übrigen kommen für die

---

[1]) a. a. O. II S. 721.

[2]) vgl. Zentral- und Bezirksamtsblatt für Elaß-Lothringen 1906 S. 33.

Erteilung der Genehmigung maßgebende Grundsätze in den Beschlüssen der zuständigen Behörden über Gewährung oder Ablehnung nachgesuchter Genehmigungen zum Ausdruck. Da die ablehnenden Bescheide regelmäßig der Begründung entbehren und auch nur selten allgemeiner bekannt werden, wie z. B. in Preußen die Ablehnung der von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft nachgesuchten Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 36 Millionen Mark, kommen als Material zur Erforschung dieser Grundsätze nur die im Reichsanzeiger nach § 795 II BGB. zur Veröffentlichung kommenden Beschlüsse über Erteilung der Genehmigung in Betracht. In Anbetracht, daß aus einer Zusammenstellung der seit 1900 erfolgten Genehmigungen nicht nur bezüglich der Häufigkeit der in den einzelnen Bundesstaaten erteilten Genehmigungen, sondern auch bezüglich der Art der genehmigten Schuldverschreibungen und der Eigenschaft der Aussteller sowie bezüglich der Höhe der einzelnen genehmigten Anleihen und der von den Behörden geforderten Sicherung der Anleihegläubiger wichtige Schlüsse auf die in den einzelnen Bundesstaaten bei Erteilung der Genehmigung geübte Praxis gezogen werden können, wollen wir in Anlage C [1]) eine Zusammenstellung der seit 1900 in Deutschland auf Grund von § 795 BGB. an private Aussteller[2]) erteilten Genehmigungen nach den einzelnen im Reichsanzeiger erfolgten Veröffentlichungen geben.

Berücksichtigen wir neben diesem Verzeichnis die oben erwähnten Statistiken über den Umlauf von Inhaberschuldverschreibungen am 31. Dezember 1910, so sehen wir, daß allgemeine Grundsätze für die Handhabung des § 795 BGB. für sämtliche Bundesstaaten nicht aufgestellt werden können, daß diese vielmehr in Deutschland eine sehr verschiedene ist. Die strengste Auslegung erfährt § 795 BGB. danach durch Preußen. Wie wir oben sahen, hat Preußen schon unter dem alten Gesetz von 1833 das Erfordernis staatlicher Genehmigung zur Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber dazu benutzt, diese durch konsequente Verweigerung der Genehmigung für private Aussteller unmöglich zu machen. Nachdem 1883 der Portland Zement-Fabrik A.-G. die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschudverschrei-

---

[1]) unten S. 125.
[2]) unter Ausschluß der Hypothekenbanken.

bungen mit der Begründung verweigert worden war, daß grundsätzlich — abgesehen von Eisenbahnunternehmen und Bodenkreditinstituten — an Aktiengesellschaften die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber versagt werde, und nachdem seit 1888 derartige Anträge seitens Kaufmanschaften und Handelskammern mit der Begründung zurückgewiesen wurden, daß grundsätzlich solchen Korporationen die fragliche Genehmigung nicht erteilt werde, haben private Unternehmen während der Geltung des preußischen Rechts von Anträgen auf Erteilung der Genehmigung allgemein abgesehen. Nur an zwei Unternehmen ist — abgesehen von Eisenbahn- und Bodenkreditinstituten — während der 67jährigen Geltung des preußischen Gesetzes die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erteilt worden: 1859 und 1860 an die Mansfelder Kupferschieferbauende Gewerkschaft und 1871 und 1874 an den Georgs-Marien-Bergwerkshüttenverein.[1]) Die in der Begründung des preußischen Finanzministers bei Ablehnung der Zulassung von Depositenscheinen des Berliner Kassenvereins 1833 ausgesprochene Auffassung, daß: „im allgemeinen Interesse das Bedürfnis der Erleichterung des Verkehrs durch Schaffung von Inhaberschuldverschreibungen nicht anerkannt werden könne", ist aber auch nach dem Inkrafttreten des BGB. nicht verlassen worden.[2]) Die Anträge von zwei großen Aktiengesellschaften im Jahre 1900 wurden aus den gleichen Gründen abgelehnt. Seit Geltung des BGB. ist — abgesehen von Eisenbahnunternehmen und Bodenkreditinstituten[3]) — kein einziges Mal privaten Ausstellern die Ermächtigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erteilt worden. Die privaten Unternehmer, unabhängig davon, ob sie Großgrundbesitzer, Großkaufleute oder Gesellschaften irgend einer Form waren, sind daher in Preußen ebenso wie vor 1900 auch jetzt noch gezwungen, als Ersatz für jene Inhaberschuldverschreibungen zu Namensobligationen ihre Zuflucht zu nehmen. Dem entspricht die oben erwähnte Tatsache, daß 1910 99% der im Umlauf befindlichen Obligationen in Preußen Namensobligationen waren.

---

1) vgl. Schütze a. a. O. 1909 Bd. I S. 62 ff.

2) Schütze führt als Grund an, daß die Prüfung der Bonität solcher Schuldverschreibungen der Staatsregierung zu schwierig gewesen sei.

3) Kirchengemeinden, Stadtsynoden und zwei Handelskammern, denen z. B. derartige Genehmigungen erteilt sind, sind als öffentlichrechtliche Aussteller nicht berücksichtigt.

Einer strengen Handhabung des § 795 BGB. begegnen wir ferner in Württemberg und Hessen, die seit 1901 wie Preußen nur an Eisenbahnunternehmungen die Befugnis zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen gewährt haben. Dagegen tritt bei einigen Staaten, wie Hamburg, Lübeck, Braunschweig, das Bestreben hervor, grundsätzlich nur an Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen zu erteilen und zwar aus dem Gesichtspunkte, weil nur diese Aussteller gesetzlich verpflichtet sind, ihre Bilanzen zu veröffentlichen und dadurch eine Kontrolle ihrer finanziellen Lage seitens der Gläubiger ermöglicht ist. Ein grundsätzliches Festhalten an bestimmten Voraussetzungen bei Erteilung der staatlichen Genehmigung fehlt offenbar in Bremen und vor allem in Elsaß-Lothringen, das — wie die Übersicht der Anlage C zeigt — bei weitem am häufigsten von seinem Recht aus § 795 BGB. Gebrauch gemacht hat. Hier finden wir nämlich als Aussteller u. a. offene Handelsgesellschaften, rechtsfähige Vereine (Bremer Reitklub, Straßburger Männergesangverein) und u. a. auch eine Genossenschaftsbäckerei mit Schuldverschreibungen über nur 40 Mark.

Die Übersicht zeigt ferner, daß in manchen Staaten die Erteilung der Genehmigung von hypothekarischer Sicherung der Anleihen abhängig gemacht wird, die zwar nicht immer, wie z. B. bei Kalibergwerken den Gläubiger vor Verlust seines in der Schuldverschreibung angelegten Kapitals schützen können. Oft, besonders in Bremen und Hamburg, wird die Erteilung der Genehmigung auch davon abhängig gemacht, daß der Aussteller vor Rückzahlung der genehmigten Anleihe keine neue Anleihe aufzunehmen sich verpflichtet. Auch bezüglich der vom Aussteller zu leistenden Sicherheit zeigt Elsaß-Lothringen die größte Freiheit. Während andere Bundesstaaten, wie z. B. Hamburg, nur ganz ausnahmsweise bei ganz großen, gut fundierten Unternehmen die Genehmigung aus § 795 auch ohne Gewährung einer besonderen Sicherheit erteilten,[1]) hat Elsaß-Lothringen — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — bis 1911 die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, ohne daß

[1]) Üblich ist die rechtlich bedeutungslose Formel: Die Gesellschaft haftet mit ihrem ganzen Vermögen.

eine Sicherung gegeben wurde, gewährt. Nur die bereits erwähnte Verpflichtung der Aussteller, vor Einlösung der Anleihe keine die Gläubiger schädigenden Belastungen vorzunehmen, war ebenso wie in Bremen häufig Voraussetzung für die Genehmigung.

Diese hervortretende Verschiedenheit der Handhabung der Genehmigung aus § 795 BGB. läßt es im Interesse der Rechtssicherheit de lege ferenda wünschenswert erscheinen, dem Bundesrat entsprechend den Beschlüssen der zweiten Lesung des Entwurfs zum § 795 zur Erteilung der Genehmigung für zuständig zu erklären, zumal auch nach dem Reichsgesetz betr. die Inhaberpapiere auf Prämien und nach dem Bankges. der Bundesrat für ähnliche Fragen zuständig ist. Durch Anfrage bei den einzelnen Bundesregierungen kann auch er sich ohne großen Zeitverlust über die Solidität der Aussteller unterrichten. Andernfalls wäre es zu erstreben, die Ausgabebefugnis, wenn sie überhaupt eingeschränkt werden soll, reichsgesetzlich auf Aussteller zu beschränken, die gesetzlich zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet sind. Den modernen Bestrebungen, die staatliche Genehmigung bei Aktiengesellschaften von einer Prüfung, ob der Geldbedarf des Antragstellers nicht durch Aktienemissionen gedeckt werden kann, abhängig zu machen, auf die Freund hinweist, dürfte u. E. nicht zu folgen sein, weil Behörden nicht geeignet sind, schwierige Fragen der „Anleihetechnik“ zu entscheiden.

V. Teil.

Die Folgen der Ausgabe ohne staatliche Genehmigung.

a. Die zivilrechtlichen Folgen.

§ 15.

1. Nichtigkeit.

Werden Schuldverschreibungen auf den Inhaber i. S. von § 795 BGB. ohne staatliche Genehmigung ausgegeben, so treten, wie wir schon wiederholt erwähnen mußten, sowohl zivilrechtlich, wie auch strafrechtlich wichtige Folgen ein. Im Gegensatz zu einigen vor 1900 gültigen Landesrechten, [1]) bestimmt § 795 im Absatz III ausdrücklich die Nichtigkeit von ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangten[2]) Schuldverschreibungen. Der Erwerber solcher Schuldverschreibungen erhält also aus der Schuldverschreibung keine Forderung gegen den Aussteller. Nach allgemeinen Grundsätzen kann er natürlich wegen Lieferung einer Urkunde, die keine Schuldverschreibung, sondern ein wertloses Papier ist, auf Grund des der Veräußerung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses seinen Vormann in Anspruch nehmen, der an sich wieder von seinem Veräußerer Schadloshaltung verlangen könnte usf. bis als letzter der Aussteller aus dem ersten Begebungsvertrage zum Schadensersatz herangezogen werden könnte.

§ 16.

2. Schadensersatzpflicht.

aa. Mit einer solchen umständlichen Regreßnahme hat sich das geltende Recht aber nicht begnügt. Es hat vielmehr in § 795 Absatz III Satz 2 dem jeweiligen Inhaber — nicht dem früheren Inhaber — einer solchen Schuldverschreibung ex lege einen Anspruch auf Ersatz des diesem durch die Ausgabe entstandenen Schadens gegeben. Wegen der Unmöglichkeit

---

[1]) vgl. Mot. II S. 720.
[2]) nicht „gebrachten".

des Beweises eines schuldhaften Verhaltens des Ausstellers hat das Gesetz hier dem deutschrechtlichen Veranlassungsprinzip ausnahmsweise Geltung gewährt[1]) und die Ersatzpflicht des Ausstellers ohne Rücksicht auf Verschulden bestimmt. Werden also dem Aussteller vor Erteilung der staatlichen Genehmigung ausgestellte Schuldverschreibungen gestohlen und vom Dieb in den Verkehr gebracht, so kann der Aussteller sich zwar gegen Ansprüche aus der Schuldverschreibung durch Erhebung des Einwands der Nichtigkeit schützen, gegen einen Schadensersatzanspruch aus § 795 Absatz III Satz 2 würden ihm auf Grund des Diebstahls aber Einwendungen nicht zustehen. Dieses folgt u. E. ganz klar aus dem Wortlaut und der Logik des Gesetzes.[2]) Die herrschende Ansicht teilt diese Auffassung nicht, verlangt vielmehr als weitere Voraussetzung für den Eintritt der Schadensersatzpflicht des Ausstellers, daß die nicht genehmigten Schuldverschreibungen vom Aussteller selbst oder in seinem Auftrag in den Verkehr gebracht sind. Diese Ansicht wird u. a. vertreten von Kretzschmar,[3]) v. Staudinger,[4]) Oertmann (?),[5]) Jacoby,[6]) Fischer-Henle,[7]) Lehmann,[8]) Goldmann-Lilienthal.[9]) Nach ihr würde jemand, der Schuldverschreibungen, die dem Aussteller gestohlen sind, entgeltlich erworben hat, nur dann einen Anspruch gegen den Aussteller haben, wenn vor dem Diebstahl die staatliche Genehmigung erteilt war, nicht wenn sie kurz darauf erfolgt ist. Daß dieses ein „legislatorischer Mißgriff“ wäre, gibt Lehmann selbst zu. Eine Notwendigkeit, solches aus dem Wortlaut des Gesetzes zu folgern, liegt aber nicht vor. Wie Planck[10]) überzeugend ausführt, liegt kein Grund vor, das Wort „Aus-

---

[1]) so auch die herrschende Ansicht, z. B. Crome a. a. O. zu § 795; Planck a. a. O. S. 895; Endemann a. a. O. S. 1225.

[2]) Für vor 1900 geltendes Recht vgl. Braunschw. Ges. von 1867 und Bayer. Ges. v. 1896 Art. 16, in denen die Ausstellung entscheidend war, nicht die Ausgabe. In diesen Gesetzen war eine solche Folge ausdrücklich bestimmt. In dem von uns vertretenen Sinne wird auch Dernburg a. a. O. S. 314 zu verstehen sein; ebenso Planck a. a. O. S. 895.

[3]) a. a. O.

[4]) a. a. O. S. 1505.

[5]) a. a. O. S. 998.

[6]) Wertpapiere S. 259; Legitimationsmittel S. 30.

[7]) zu § 795.

[8]) Theorie S. 316 bei Stobbe III S. 481.

[9]) S. 848.

[10]) a. a. O. S. 895.

gabe“ in § 795 Absatz III Halbsatz 1 in anderem Sinne zu gebrauchen als das im Halbsatze vorher gebrauchte „in Verkehr gelangen“, obwohl auch in den Motiven[1]) unter Ausgabe nur die Ausgabe seitens des Ausstellers verstanden ist.

bb. Der Umfang der Ersatzpflicht erstreckt sich auf den „durch die Ausgabe“, nicht auf den durch die Nichtigkeit der Schuldverschreibung entstandenen Schaden, der dem Nennbetrage der Urkunde gleich wäre. Der Aussteller einer ohne Genehmigung in den Verkehr gelangten Schuldverschreibung muß daher dem jeweiligen Inhaber als Schadensersatz entweder eine etwa später mit staatlicher Genehmigung ausgegebene Schuldverschreibung aushändigen oder mangels einer solchen Möglichkeit, den von dem Inhaber der Urkunde seinem Veräußerer gezahlten Kaufpreis im Falle einer infolge der Nichtigkeit rückgängig gemachten Weiterveräußerung außerdem den entgangenen Gewinn (§ 252 BGB.),[2]) und eventuell auch noch den Schaden, für den der Inhaber seinem Käufer haftbar ist, ersetzen. Die Höhe des Schadensersatzes kann daher größer und geringer sein als der Nennbetrag der nichtigen Schuldverschreibung. Man kann aber nicht die Wirkung des § 795 Absatz III, wie Endemann[3]) es tut, als Pflicht des Ausstellers, die Schuldverschreibung einzulösen und Schadensersatz zu leisten, bezeichnen. Hat jemand vor Erteilung der staatlichen Genehmigung eine Schuldverschreibung über 1000 Mark zum Parikurs erworben, und stehen die später staatlich genehmigten Serien derselben Anleihe im Kurs z. B. nur 500, so kann der Inhaber vom Aussteller auch nur höchstens 500 Mark als durch Ausgabe der nichtigen Schuldverschreibung entstandenen Schaden geltend machen.[4]) Die im früheren preußischen Gesetz von 1833 anerkannte Einlösungspflicht solcher Schuldverschreibungen ist dem BGB. fremd. Ist dagegen der Kurs der zur selben Serie gehörigen nach staatlicher Genehmigung ausgegebenen Papiere gestiegen, z. B. von 1000 auf 1500 Mark, so würde der Aussteller als Schadensersatz mindestens 1500 Mark zu

---

[1]) II S. 720.

[2]) vgl. Crome zu § 795 für den Fall, daß ähnliche gültige Papiere seit dem Erwerb im Kurs gestiegen sind.

[3]) a. a. O. S. 1226.

[4]) Auf Grund der der ersten Begebung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse würde der Aussteller eventuell auch zur Zahlung weiterer 500 Mark verpflichtet sein.

leisten haben. Der Einschränkung Ritters,[1]) daß dieses nur dann richtig sei, wenn anzunehmen sei, daß der Inhaber der nicht genehmigten Schuldverschreibung ohne deren Ausgabe genehmigte Papiere erworben haben würde, kann u. E. nicht zugestimmt werden. Die Tatsache, daß er Papiere der fraglichen Emission erworben hat, zwingt ohne weiteres zu einer solchen Annahme. Gibt jemand Auftrag, Obligationen der Gesellschaft X oder solche der Gesellschaft Y zu kaufen, und werden solche der Gesellschaft Y erworben, deren Nichtigkeit infolge Fehlens staatlicher Genehmigung sich später herausstellt, während die gültigen Obligationen der Gesellschaft X erheblich im Kurse steigen, dann soll nach Ritter[2]) auch der Kursgewinn, der bei Ankauf der Obligationen der Gesellschaft X erzielt sein würde, als durch die Ausgabe vom Aussteller verursachter Schaden vergütet werden. U. E. dürfte hier jedoch ein rechtlich zu berücksichtigender Kausalzusammenhang nicht mehr anzunehmen sein. Hat der Erwerber die Nichtigkeit der erworbenen Papiere gekannt und solche nichtigen Papiere erwerben wollen, so kann er keinen Schadensersatz vom Aussteller verlangen, weil sein Schaden nicht „durch die Ausgabe" nichtiger Schuldverschreibungen entstanden ist.

cc. Zweifelhaft ist, ob § 254 BGB. Anwendung finden kann, wenn der entstandene Schaden teils durch die vom Aussteller zu vertretende Ausgabe, teils durch vom Inhaber zu vertretenden Umstände verursacht ist. Endemann[3]) verneint die Anwendung von § 254, da es nicht darauf ankomme, ob der Aussteller den Mangel der Genehmigung erkennen konnte, und da deshalb ein Verschuldensausgleich ausgeschlossen sei. Jacoby[4]) will § 254 nur insoweit gelten lassen, als der Ausgeber nicht für den Schaden haftbar sei, den der Inhaber alleine dadurch bewirkt hat, daß er ohne die nötige Sorgfalt mehr für das Papier aufwendete als nötig war. Fischer-Henle[5]) und Türcke-Niedenführ[6]) scheiden wie die Motive[7]) eine Berücksichtigung der Kenntnis und fahr-

---

[1]) a. a. O. S. 161.
[2]) a. a. O. S. 161.
[3]) a. a. O. S. 1226.
[4]) a. a. O. S. 262.
[5]) a. a. O. zu § 795.
[6]) § 795 Nr. 11.
[7]) II S. 720.

lässigen Unkenntnis des Erwerbers von der Nichtigkeit der Urkunde überhaupt aus, Dernburg nur das „Wissenmüssen." U. E. wird bei einem Schadensausgleich aus § 254 BGB. nur der Umstand auszuscheiden haben, ob den Aussteller ein größeres oder geringeres Verschulden bei der Ausgabe ohne staatliche Genehmigung trifft, ob er z. B. für von ihm ausgegebene auf den Inhaber lautende Zinsscheine mit dem Reichsgericht die staatliche Genehmigung für erforderlich halten mußte. Dies folgt u. E. daraus, das § 795 Absatz III eine vom Verschulden des Ausstellers unabhängige Haftung bestimmt. Es kann daher nur eine Herabminderung der an sich bestehenden Ersatzpflicht durch ein mehr oder weniger großes Verschulden des Inhabers der Schuldverschreibung eintreten, z. B. dann, wenn er zwar wußte, daß die Genehmigung noch nicht erteilt war, trotzdem aber von Dritten nichtige Schuldverschreibungen erwarb.[1]) Einen unberechtigten Vorteil kann auch hier der Aussteller, der ja regelmäßig mindestens den vollen Nennbetrag der Obligation erhalten hat, natürlich aus dem konkurrierenden Verschulden des Inhabers des Papiers nicht ziehen. Nur dessen gesetzlicher Schadensersatzanspruch aus § 795 Absatz III wird durch konkurrierendes Verschulden eingeschränkt, der weitergehende vertragliche Anspruch der eventuell durch Zurückgehen auf den ersten Begebungsvertrag zu erlangen ist, bleibt bestehen. Durch diese Gewährung von Schadensersatzansprüchen aus § 795 Absatz III wird die nach allgemeinen Grundsätzen sonst unvermeidliche Folge der Nichtigkeit von Inhaberschuldverschreibungen im Interesse der Verkehrssicherheit sehr abgeschwächt; der Inhaber der Schuldverschreibung ist wegen deren Nichtigkeit nicht rechtlos, es wird vielmehr die Nichtigkeit in der Regel sogar für ihn ohne Nachteil sein.

dd. Die Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche steht nur dem jeweiligen Inhaber, nicht den früheren Inhabern der Schuldverschreibungen zu, wie im Gegensatz zum Standpunkte des ersten Entwurfs in den Protokollen[2]) ausdrücklich hervorgehoben ist. Außerdem muß natürlich der Inhaber zur Verfügung über die nichtige Schuldverschreibung berechtigt sein. Die Urkunde ist zwar keine

---

[1]) vgl. Planck S. 895: Matthiass zu § 795 u. a.
[2]) II S. 558.

Schuldverschreibung über das in ihr enthaltene Leistungsversprechen — als solche ist sie nichtig — sie ist aber infolge der an ihre Nichtigkeit geknüpften gesetzlichen Folgen eine Urkunde mit dem Inhalte, daß dem jeweiligen Inhaber wegen ihrer Nichtigkeit als Schuldverschreibung gegen den Aussteller gesetzliche Schadensersatzansprüche zustehen, und als solche rechtlich von großer Bedeutung. Nur gegen Aushändigung der Urkunde ist der Aussteller verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, weil er sonst jedem künftigen Inhaber nach dem Gesetze den jeweils entstandenen Schaden zu ersetzen hätte. Mit Ritter wären daher auf solche ohne staatliche Genehmigung ausgegebene Urkunden die für Inhaberschuldverschreibungen geltenden Grundsätze, z. B. die der Kraftloserklärung, anzuwenden.

Aus diesem Grunde kann, worauf Dernburg[1]) im Gegensatz zu Eccius[2]) für das alte preußische Gesetz vom 17. 6. 1833 hinweist, der Aussteller vom Inhaber auch nicht Herausgabe des nichtigen Papiers verlangen, sondern es steht dem Inhaber an diesem ein Zurückbehaltungsrecht z. B. i. S. von § 273 BGB. bezgl. seiner Ansprüche gegen den Aussteller zu.

b) Die strafrechtlichen Folgen.

§ 17.

1. Ihre Voraussetzungen.

„Wegen der für die geschäftsunkundigen Kreise bestehenden großen Gefährlichkeit der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen i. S. von § 795“ erschien es dem Gesetzgeber im öffentlichen Interesse dringend geboten, der Durchführung dieser Vorschrift durch eine besondere Strafbestimmung Nachdruck zu verleihen.[3]) Es wurde daher den Vorschlägen des Bundesrats und der Reichtagsvorlage entsprechend durch Art. 34 IV EG. z. BGB. in das Strafgesetzbuch die Vorschrift des § 145a eingefügt:

> Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird

---

[1]) Preuß. Privatr. II S. 219.
[2]) Bd. I § 64 Anm. 33; vgl. auch RG. 19, 229.
[3]) vgl. Prot. S. 586.

mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Teile des Nennwerts der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber 300 Mark beträgt.

Bezüglich der in Frage kommenden Schuldverschreibungen und bezüglich des Begriffs des Inverkehrbringens darf auf das zu § 795 BGB. Gesagte verwiesen werden.[1])

aa. Der Wortlaut in § 145a StrGB. „ausstellt und in den Verkehr bringt" zeigt, daß sein Zweck der in § 795 BGB. enthaltenen Norm, durch reichsrechtliche Strafsanktion besonderen Schutz zu gewähren, nicht erreicht wird, da § 795 nur das Inverkehrbringen — nicht das Ausstellen an sich — verbietet, während nach § 145a nur das Ausstellen und Inverkehrbringen in Verbindung miteinander strafbar ist. Anderer Ansicht ist nur Breit, der bei solchen Schuldverschreibungen in Widerspruch mit dem Wortlaut des Gesetzes die Anfertigung für ebenso strafbar hält, wie das Inverkehrbringen.[2]) Die Unrichtigkeit der in § 145a erfolgten Wortfassung ist neuerdings auch in der Begründung zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs unter Hinweis auf § 795 BGB. gerügt, und es ist ähnlich dem § 55 Bankges. in der neuen Fassung des § 145a, in § 147 des Vorentwurfs, die unbefugte Ausgabe solcher Schuldverschreibungen allein unter Strafe gestellt. Werden also unter dem noch geltenden Recht von einem andern als dem Aussteller solche Schuldverschreibungen ausgegeben, so ist an sich niemand strafbar. Nur bei Vorliegen von Mittäterschaft, also wenn die Schuldverschreibungen mit Wissen und Willen des Ausstellers von einem Dritten in den Verkehr gebracht werden oder wegen Beihülfe wäre eine Bestrafung möglich. Eine Bestrafung wegen Versuchs kann in einem solchen Falle nicht erfolgen, weil § 145a ein Vergehen ist und die Strafbarkeit des Versuchs nicht besonders ausgesprochen ist (§ 43 StrGB.).

bb. Während die zivilrechtlichen Folgen einer Nichtbeachtung des § 795, nämlich Nichtigkeit der ausgegebenen Urkunden und Verpflichtung zum Ersatz des dem Inhaber durch deren Ausgabe entstandenen Schaden auch dann eintreten, wenn den Aussteller keinerlei Verschulden trifft, hat die Anwendung

---

[1]) oben § 9, S. 40 ff., 54 ff.

[2]) a. a. O. S. 296. Der hier vertretenen Ansicht sind Frank a. a. O. § 145a; Oppenhoff § 145a; Olshausen S. 585 und RG. 33 S. 329.

der strafrechtlichen Vorschrift des § 145a nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts zur Voraussetzung, daß durch das Ausstellen und Inverkehrbringen der fraglichen Inhaberobligationen schuldhaft der Bestimmung des § 145a zuwidergehandelt wurde. Da sowohl das Ausstellen wie das Inverkehrbringen — ein ohne Wissen und Willen des Ausstellers Inverkehrgelangen, auf das § 795 Abs. III sich erstreckt, kommt hier nicht in Betracht — nur ihrer Natur nach vorsätzliche Handlungen sein können, kann ein Verschulden des Täters nur bezüglich einer irrigen Annahme, daß die erforderliche Genehmigung erteilt sei, in Frage kommen. Ein Irrtum darüber, ob die staatliche Genehmigung überhaupt erforderlich sei, würde als Rechtsirrtum nicht zu beachten sein. Zweifel können aber darüber bestehen, ob eine Bestrafung nur dann einzutreten hat, wenn der Aussteller, obwohl er wußte, daß die Genehmigung noch nicht erteilt war, die fraglichen Schuldverschreibungen in den Verkehr brachte, oder auch dann, wenn er bei der Ausgabe glaubte, daß die Genehmigung erteilt sei. Strauß [1]) und Lindenberg [2]) nehmen für den gleichliegenden Fall das § 55 Bankges. an, daß jeder Irrtum über die Erteilung der Ausgabebefugnis die Strafbarkeit ausschließe. Dem wird man mit Rücksicht darauf, daß § 145a den Charakter eines Polizeidelikts trägt, nicht zustimmen können und daher auch den für strafbar halten müssen, der bei der Ausgabe der von ihm ausgestellten Schuldverschreibungen fahrlässig annahm, daß die Genehmigung bereits erteilt sei, z. B. weil ihm die angeblich bereits erfolgte Erteilung der Genehmigung privatim mitgeteilt war. [3])

§ 18.

2. Das Verhältnis von § 145a StrGB. zu § 55 Bankges.

Auf das Verhältnis des § 145a StrGB. zu § 55 Bankges. wurde bereits oben hingewiesen. Von den meisten Schriftstellern wird bei Behandlung dieser Bestimmungen trotz ihrer großen Bedeutung für die Auslegung des § 795 BGB. in

---

[1]) a. a. O. zu § 55 Anm. 6.

[2]) bei Stenglein a. a. O. zu § 55 Anm. 5.

[3]) Das ist heute die herrschende Meinung. vgl. Oppenhoff a. a. O., Frank a. a. O., Olshausen a. a. O., sämtlich zu § 145a; ferner Breit a. a. O. S. 297; a. A. für § 5 des Preuß. Ges. 1833, Peuß. Obertribunal bei Delius a. a. O. S. 130.

Verbindung mit § 145a StrGB. nicht eingegangen. Brüttner,[1]) Winkler,[2]) Schmidt,[3]) Mewes,[4]) Lobe[5]) schweigen gänzlich, ebenso Meyer-Allfeld[6]) und Liszt[7]) und auch in den bekannten Kommentaren zum Einführungsgesetz zum BGB., wie bei Niedner, Staudinger, Planck finden wir nichts hierüber. Die einzigen Schriftsteller, die sich unseres Wissens mit dem Verhältnis der beiden Bestimmungen auseinandergesetzt haben, sind: Oppenhoff, Frank, Olshausen und Breit. Diese sind, wie wir bereits oben erwähnten, der Ansicht, daß eine Bestrafung nach § 145a StrGB. nur bei Ausgabe von verzinslichen Schuldverschreibungen erfolgen kann, während nach dem Grundsatz lex posterior generalis derogat legi priori speciali eine Bestrafung auf Grund von § 55 Bankges. dann zu erfolgen hätte, wenn unverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen über bestimmte Geldbeträge ohne reichsgesetzliche Befugnis ausgegeben sind.

Hervorgehoben sei hier, daß § 145a nur die doppelte Handlung, das Ausstellen und Indenverkehrbringen, § 55 dagegen die unbefugte Ausgabe allein schon unter Strafe stellt. Dieser Unterschied würde nur praktische Bedeutung haben, insofern als, wer „verzinsliche“ Schuldverschreibungen ohne als Mittäter mit dem Aussteller zu handeln, nur ausgibt, straflos bleibt, während er bei Ausgabe „unverzinslicher“ Schuldverschreibungen nach § 55 zu bestrafen wäre. Praktisch würde diese Frage z. B. dann, wenn nach dem Tode des Ausstellers dessen Erben oder nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit der Vormund früher vom Verstorbenen bezw. Geschäftsunfähigen während seiner Geschäftsfähigkeit ausgestellte Schuldverschreibungen emittieren würde. Bei Ausgabe von verzinslichen Schuldverschreibungen würde auch trotz Kenntnis, daß eine staatliche Genehmigung nicht erfolgte, eine Bestrafung nicht eintreten können. Aus demselben Grunde würde auch eine erneute Ausgabe von vom Aus-

---

[1]) Das BGB. in seiner Einwirkung auf das Strafrecht, in Goltdammer, Arch. 1897, 45 S. 82 ff.

[2]) Einwirkung der neuen Gesetzgebung auf das Reichsstrafrecht im Gerichtssaal Bd. 58 S. 241.

[3]) Der Einfluß des BGB. auf das Strafrecht in DJZ. 1900 S. 146.

[4]) Krim. Erört. aus dem Gebiet des BGB. in Goltdammers Arch. 46 S. 81, 161.

[5]) Üb. d. Einfl. des BGB. auf das Strafr.

[6]) Lehrb. d. Strafr. 1912 zu § 145a.

[7]) a. a. O. S. 651.

steller eingezogenen Schuldverschreibungen nur dann strafbar sein, „wenn das frühere Ausstellen mit der nunmehr erfolgten Ausgabe in rechtlicher Beziehung stehen würde;[1]) u. E. stets aber auch dann, wenn, wie oben ausgeführt, die Ausgabe dem der Genehmigung zu Grunde liegenden Tilgungsplan widerspricht. Daß eine Weitergabe ohne staatliche Genehmigung ausgegebener Schuldverschreibungen seitens eines Käufers aus diesen Gründen, abgesehen von der Frage des Verschuldens schon straflos ist, versteht sich von selbst.

Erwähnt sei, daß die Strafverfolgung aus § 145 a gemäß § 67 Absatz II StrGB. in drei Jahren seit der letzten Ausgabehandlung verjährt. Auf die Streitfrage, ob § 145 a, weil er mit dem Einführungsgesetz zum BGB., das gemäß Art. 2 der Reichsverfassung am 7. 9. 1896 in Kraft getreten ist, publiziert wurde, auch auf unbefugte Ausgaben von Inhaberschuldverschreibungen seit diesem Tage oder erst auf Zuwiderhandlungen seit dem 1. 1. 1900 Anwendung zu finden hat, braucht, da die Frage jetzt keine praktische Bedeutung mehr hat, hier nicht eingegangen zu werden.[2])

[1]) vgl. RG. Str. Bd. 33 S. 105.
[2]) Derartige Handlungen wären lange verjährt.

ANHANG.

Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bei Ausgabe von Inhaberzinsscheinen.

§ 19.

a. Die Geschichte der Streitfrage und der Standpunkt der zuständigen Behörden.

Obwohl bereits im 19. Jahrhundert in mehreren Bundesstaaten Gesetze in Geltung waren, die die Ausstellung bezw. Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen über bestimmte Geldbeträge entweder schlechthin untersagten oder doch ohne staatliche Genehmigung für unzulässig erklärten, ist doch damals nie die Frage aufgeworfen, ob auch Zinsscheine zu solchen Inhaberschuldverschreibungen zu rechnen seien. Während der 67 Jahre, in denen z. B. in Preußen eine mit dem heutigen Gesetz fast wörtlich übereinstimmende Vorschrift Geltung hatte, ist an diese Möglichkeit von niemandem gedacht worden.

In der Literatur ist zuerst in dem Planckschen Kommentar von 1900[1]) diese Frage, ob Zinsscheine Inhaberschuldverschreibungen i. S. von § 793 ff, BGB. seien und mithin ihre Ausgabe staatlicher Genehmigung bedürfe, theoretisch erörtert worden. Praktisch wurde diese Frage noch in demselben Jahre, als eine vorsichtige Gesellschaft, die Norddeutsche Zuckerraffinerie in Hamburg, von dem Hamburgischen Senat die Erlaubnis erbat, „auf den Inhaber lautende Zinsscheine und Anweisungen auf neue Reihen von Zinsscheinen“ zu auf Namen lautenden Teilschuldverschreibungen einer alten Anleihe in den Verkehr zu bringen, und die Genehmigung vom Senate auch erhielt. Eine große Unruhe bemächtigte sich der interessierten Kaufmannschaft, die in diesem Senatsbeschluß eine Entscheidung über das Erfordernis staatlicher Genehmigung bei Ausgabe von Zinsscheinen erblickte. Man fürchtete, daß fortan ohne staatliche Genehmigung ausgegebene Zinsscheine als nichtig und ihre Aus-

[1]) I/II. Auflage, Bd. II, S. 548 ff.

steller als strafbar erachtet werden sollten, und erhob gegen die unerwartete Beschränkung der Emissionsfreiheit Widerspruch. Dieser fand von juristischer Seite nicht die erwartete Unterstützung. Im Gegenteil traten nun Juristen für die Ansicht ein, daß die Ausgabe von Inhaberzinsscheinen ohne staatliche Genehmigung unzulässig sei, und es begann ein heftiger Kampf vieler von einander abweichender Meinungen, der erst nach, wie man glaubte, erschöpfender Heranziehung aller Gründe pro und contra sich zu legen begann.

Auf einem Irrtum beruhte in diesem Streit der Meinungen die allgemein vertretene Ansicht,[1]) daß der Hamburgische Senat durch die Erteilung jener Genehmigung eine Entscheidung in der umstrittenen Frage gegeben habe. In der Tat konnte der Senat dieses aber gar nicht, da ihm, wie Rudorff[2]) erwähnt, die fraglichen Zinsscheine nicht vor Genehmigung vorgelegen hatten, und er somit in eine Prüfung ihrer Eigenschaft als Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des § 795 BGB. gar nicht hatte eintreten können. Auf Grund jenes Senatsbeschlusses vom 23. Mai 1900 wurde die Norddeutsche Zuckerraffinerie vielmehr nur ermächtigt, Zinsscheine auch in Form von „Schuldverschreibungen auf den Inhaber" auszugeben. Eine Genehmigung in so allgemeiner Form konnte der Senat erteilen, ohne die Frage, ob und wann Zinsscheine Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind, prüfen zu müssen. Es entbehren infolgedessen die materiellrechtlichen Angriffe gegen diese Entscheidung jeder Begründung.[3]) Wie in der Literatur allgemein übersehen ist, hat der Senat nicht nur dieses eine Mal seine Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen gegeben. Zwei Wochen nach jener der Norddeutschen Zuckerraffinerie erteilten Genehmigung ist nämlich durch Beschluß vom 8. Juni 1900 die Straßeneisenbahngesellschaft in Hamburg auf Grund von § 795 BGB. sowohl „zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber . . . nebst auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen . . ." als auch „zur Ausgabe

---

[1]) z. B. in dem Jahres-Bericht für 1902 der Frankfurter Handelskammer S. 72: „der Senat Hamburg vertritt die Auffassung, daß die in Rede stehenden Zinsscheine „nichtig", mithin nicht für den Verkehr geeignet seien.

[2]) a. a. O. S. 446.

[3]) Simon a. a. O. S. 7 spricht von „offenbarem Rechtsirrtum" des Senats.

von Zinsscheinen auf den Inhaber zu auf Namen lautenden Schuldverschreibungen . . . .“ einer früheren Anleihe ermächtigt, und wieder zwei Wochen später, am 22. Juni 1900, der Aktiengesellschaft Norddeutsche Textilwerke vorm. Jordan & Co. ebenfalls die Genehmigung erteilt, „auf den Inhaber lautende Zinsscheine“ in den Verkehr zu bringen. Bei diesen Genehmigungen war der Gesichtspunkt maßgebend, daß die Frage des Erfordernisses einer solchen Genehmigung, die bisher nie eine Erörterung gefunden hatte, vom Gesetz jedenfalls nicht zweifelfrei entschieden sei, und daß es daher wünschenswert sein müsse, eine bei Verweigerung der Genehmigung notwendig eintretende Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Dies war umsomehr berechtigt, als die Gerichte an die Auslegung des Gesetzes durch den Senat nicht gebunden gewesen wären und tatsächlich von angesehensten Rechtsanwälten in Hamburg in Gutachten eine solche Genehmigung als notwendig bezeichnet worden war. Aus diesen Genehmigungen zu schließen, daß der Senat staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberzinsscheinen für erforderlich gehalten habe, ist daher unzulässig. Das Gegenteil folgt insbesondere daraus, daß der Senat in einem Schreiben an die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin [1]) vom 29. August desselben Jahres ausdrücklich erklärt hat, zu der Frage nicht Stellung nehmen zu wollen, daß er selbst seinerzeit die Zulassung ohne staatliche Genehmigung ausgegebener Inhaberzinsscheine zum Handel an der Börse in Hamburg ausdrücklich gestattet hat, sowie daß der Senat seitdem niemals wieder die Erteilung einer solchen Genehmigung im Interesse der Antragsteller für wünschenswert gehalten und daher bei seitdem erfolgten Genehmigungen die Ausgabebefugnis auch nie wieder auf Inhaberzinsscheine erstreckt oder auch nur für solche Zinsscheine zu Namensobligationen erteilt hat, obwohl noch häufig in Zinsscheinen die Fassung: „Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt“ oder dergl. Verwendung fand.

Von großem Interesse ist, daß — wie wir aus der gegebenen Zusammenstellung der seit 1900 an private Aussteller in Deutschland erteilten Genehmigungen [2]) ersehen, der Hamburgische Senat, was offenbar nicht allgemein bekannt geworden ist, nicht die einzige Behörde ist, die Aus-

---

[1]) s. Anlage D unten S. 130.
[2]) s. unten Anlage C S. 120.

steller zur Ausgabe von Inhaberzinsscheinen besonders ermächtigt hat. Von Sachsen ist nämlich 1907 einem Aussteller gestattet, Zinsscheine und Zinsleisten zu Schuldverschreibungen einer auf Grund des sächsischen BGB. 1894 genehmigten Anleihe auszugeben, und Elsaß-Lothringen hat 1904 und noch im September 1912 Genehmigungen zur Ausgabe von Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen erteilt. Die von Sachsen gestattete Ausgabe von Zinsscheinen dürfte schon aus dem Grunde überflüssig gewesen sein, weil die zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen erteilte Genehmigung sich natürlich auf die zu diesen gehörenden Zinsscheine erstreckte; die Genehmigung zur Ausgabe der Teilschuldverschreibungen wird ja auf Grund der Anleihebedingungen erteilt, in denen der Schuldner sich zur Verabfolgung von Zinsscheinen und Talons an den jeweiligen Inhaber der einzelnen Schuldverschreibungen bis zu deren Tilgung verpflichtet. Hierüber dürften u. E. Zweifel nicht bestehen. Bedenken bezüglich auf den Inhaber lautender Zinsscheine zu Namensobligationen, deren Ausgabe ja ohne staatliche Genehmigung zulässig ist, sind dagegen, wenn sie uns auch unbegründet erscheinen, verständlich. Eine Stellungnahme der Behörden Sachsens oder Elsaß-Lothringens zu dieser Frage darf u. E. aus den erwähnten Genehmigungen nicht gefolgert werden, denn bei dem großen Entgegenkommen, das Elsaß-Lothringen bei der Erteilung von Genehmigungen auf Grund von § 795 BGB. zeigt, liegt die Annahme sehr nahe, daß es ebenso wie Hamburg, ohne über die Notwendigkeit einer solchen Genehmigung sachlich entscheiden zu wollen, im Interesse der Rechtssicherheit jene beiden Genehmigungen 1904 und 1912 erteilt hat.

Während wir oben den Standpunkt der Behörden zur Anwendung des § 795 BGB. bei Ausgabe von auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen statistisch begründen konnten, fehlt uns bezüglich Inhaberzinsscheinen das Material, da die erwähnten sechs Fälle u. E. die einzigen Beispiele für die Erteilung staatlicher Genehmigung zur Ausgabe von Inhaber-Zinsscheinen bezw. Erneuerungsscheinen sind. Von umso größerem Interesse sind daher amtliche Äußerungen, die sich mit dieser Frage befassen. Besonders wichtig sind, abgesehen von dem erwähnten Schreiben des Hamburgischen Senats an die Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin[1]) aus

[1]) Anlage D S. 130.

dem Jahre 1902, die Korrespondenz des Staatskommissars an der Berliner Börse[1]) mit der dortigen Zulassungsstelle[2]), die in dem Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. enthaltene Wiedergabe gutachtlicher Äußerungen des Preußischen Justizministers und des Standpunktes der Zulassungsstelle an der Frankfurter Börse[3]) sowie eine Entscheidung des Preußischen Handelsministers vom Dezember 1902.[4]) Wegen ihrer Bedeutung sind diese amtlichen Äußerungen über das Erfordernis staatlicher Genehmigung in den Anlagen E bis H im Wortlaut wiedergegeben.

Welche Bedeutung wirtschaftlich diese Frage hat, ob für die Ausgabe von Inhaberzinsscheine allgemein staatliche Genehmigung auf Grund von § 795 BGB. erforderlich ist, wie viele Schriftsteller annehmen, wird augenscheinlich, wenn man erwägt, daß dann abgesehen von den erwähnten sechs Fällen, sämtliche zu den übrigen Schuldverschreibungen im Werte von über vier Milliarden Mark seit 1900 ausgegebenen Zinsscheine, soweit in ihnen dem Inhaber Zahlung versprochen wird, nichtig sind, und ihre Aussteller sich gemäß § 145a StrGB. strafbar gemacht haben müssen. Nach Sommer[5]) würde sogar die Nichtigkeit der Zinsscheine gemäß § 139 BGB. die Nichtigkeit der zugehörigen Obligationen selbst begründen, ja folgerichtig dann auch die Nichtigkeit der ganzen Anleihe herbeiführen müssen. Letztere Ansicht wäre allerdings nur dann richtig, wenn ohne Vorhandensein gültiger Zinsscheine für den Aussteller keine Pflicht zur Verzinsung der Schuldbeträge bestände. Sommer übersieht aber, daß hier die Verpflichtung zur Zinszahlung für den Aussteller auf Grund des Versprechens in der Schuldverschreibung besteht, nicht, wie aus den folgenden Ausführungen hervorgeht, auf Grund eines in jedem Zinsscheine gegebenen selbständigen Zahlungsversprechens. Die Zinsverpflichtung, nicht aber der Zinskupon ist ein Teil des Rechtsgeschäfts, das die Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen darstellt. Nicht Mängel des Rechtsgeschäfts, sondern Mängel der auf Grund des Rechtsgeschäfts geschuldeten Leistung liegen daher vor, wenn ein Zinsschein wegen Nichtbeachtung gesetzlicher Formvorschriften nichtig ist.

---

[1]) Anlage E S. 130.
[2]) Anlage F S. 133.
[3]) Anlage G S. 135.
[4]) Anlage H S. 138.
[5]) a. a. O. S. 34.

b. Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Zinsscheine.

Die Frage, ob solche auf den Inhaber lautende Zinsscheine zu Namensobligationen „Schuldverschreibungen" im Sinne von § 795 sind und infolgedessen ohne staatliche Genehmigung nicht ausgegeben werden dürfen, hat eine so umfangreiche Literatur hervorgerufen, daß sich allein hierüber eine selbständige Abhandlung rechtfertigen würde. In der Tat gibt es auch schon eine von Sommer verfaßte Monographie über das „Erfordernis staatlicher Genehmigung zur Ausgabe von namenlosen Zinsscheinen." Wenn wir mit Sommers Ansichten, wie aus dem folgenden hervorgeht, auch nur selten übereinstimmen können, dürfen wir doch mit Rücksicht auf diese soeben erschienene Arbeit davon absehen, hier eine erschöpfende Übersicht über die verschiedenen Meinungen zu geben, die zu dieser Frage geäußert worden sind.

§ 20.

1. Die Arten von Zinsscheinen.

aa. Bei der Beurteilung von Zinsscheinen, die zu Inhaberschuldverschreibungen und von solchen, die zu auf Namen lautenden Obligationen ausgegeben sind, dürfte eine Unterscheidung nicht gerechtfertigt sein.[1]) Ihre äußere Form, ihre rechtliche und wirtschaftliche Funktion, sowie der Wille der Aussteller und die Beurteilung, die ihnen die Verkehrsanschauung gibt, ist bei beiden Arten von Zinsscheinen genau dieselbe.[2])

bb. Eine allgemeine Entscheidung darüber, ob Zinsscheine an sich Schuldverschreibungen i. S. von § 795 BGB. sind, läßt sich nicht geben. Es steht jedem Aussteller frei, Zinsscheine zu seinen Obligationen, z. B. nur als Beweisurkunden für das Zinsbezugsrecht, als Kontrollmarken, als Legitimations- oder Inhaberzeichen oder auch als selbständige Inhaberschuldverschreibungen auszustellen, und tatsächlich kommen im Verkehr Zinsscheine in Formen vor, bei denen

---

[1]) So auch Freund a. a. O. S. 150.

[2]) Bei Dividendenscheinen mit garantiertem Zinsfuß besteht eine Bestimmtheit des Nennbetrages nur bezüglich der Abgrenzung nach oben. Eine Abgrenzung nach unten liegt nicht vor. Auf die Streitfrage, ob, wenn der Gewinn eines Jahres nicht zur Zahlung der Dividende ausreicht, das Nachbezugsrecht dem Inhaber des vorjährigen oder dem des für das laufende Jahr geltenden Dividendenschein zusteht, was richtig sein dürfte, soll hier nicht eingegangen werden.

niemand daran zweifelt, daß auf sie § 795 BGB. keine Anwendung finden kann. Im Verkehr sind besonders vier Arten von Zinsscheinen gebräuchlich, wie folgende Beispiele illustrieren mögen:

1.

$4^1/_2$% Schuldverschreibung über Mk. 1000.—

$4^1/_2$%ige hypothekarisch sichergesellte Anleihe der Akt.-Ges. „Holwaldtswerke“ in Kiel.

28. Zinsschein

zur Schuldverschreibung Nr. 1150 halbjährliche Zinsen von 1000 Mark Kapital, zahlbar am 1. Juli 1913 mit Mk. 22.50 deutscher Reichswährung in Hamburg, Berlin und Frankfurt a. M. bei der Commerz- und Diskontobank, in Kiel bei der Kieler Bank.

Mk. 22.50 fällig am 1. Juli 1913.

2.

Siemens-Schuckert-Werke G. m. b. H.

$4^1/_2$%ige zum Nennwert einlösbare Teilschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von Mk. 30000000 d. R.

1. Zinsschein

zu der $4^1/_2$%igen Teilschuldverschreibung Lit. G. über Mk. 1000, zahlbar mit Mk. 22.50 am 1. März 1913 außer an der Kasse der Gesellschaft bei der Deutschen Bank in Berlin, bei der Bayrischen Vereinsbank in München, sowie bei den sonst bekannt gegebenen Stellen.

Berlin, im September 1912.

Siemens-Schuckert-Werke G.m.b.H. (gedruckt)

Zinsschein Nr. 64375 Ausgabe 1912 Mk. 22.50 1. März 1913.

3.

24. Zinsschein

zur Schuldverschreibung Nr. 1391 von Mk. 1000 der $4^1/_2$%igen 1. Prioritäts-Anleihe der Deutsch-Ostafrika Linie in Hamburg über Mk. 22.50 halbjährliche Zinsen für die Zeit vom 2. Januar 1913 bis 30. Juni 1913.

Hamburg, den 9. Juli 1901.

Der Vorstand

(Faksimilierte Unterschriften).

Zinsschein 24 über Mk. 22.50 fällig am 1. Juli 1913.

4.

Obligation der ersten 4% Prioritätsobligation Lit. A Nr. 05695 über Mk. 1000.—

Hamburg-Amerika Linie. Anleihe vom 15. 5. 1913. Die Hamburg-Amerika Linie zahlt am 15. November 1913 gegen Einlieferung dieses Zinsscheins Mk. 20.— als die fälligen halbjährlichen Zinsen der 4%igen Prioritäts-Obligation nebenstehender Nummer über Mk. 1000.

Hamburg, 15. Mai 1903.

Hamburg-Amerika Linie

(Faksimilierte Unterschriften).

20. Zinsschein über Mk. 20.— zahlbar am 15. XI. 1903.

Die beiden ersten Zinsscheine gehören zu denjenigen, zu deren Ausgabe niemand staatliche Genehmigung für erforderlich hält, weil sie wegen Fehlens von eigenhändiger oder faksimilierter Unterschrift nicht als „Schuldverschreibungen" in Betracht kommen können.[1]) Auch für den dritten Zinsschein der Ostafrika-Linie wird von der herrschenden Ansicht staatliche Genehmigung nicht verlangt, weil in seinem Wortlaut nicht ausdrücklich eine Zahlung an den Inhaber versprochen wird. Am klarsten ist diese Ansicht in dem Schreiben des Preußischen Handelsministers[2]) zum Ausdruck gekommen, in dem ausgeführt wird, daß derartige Zinsscheine, „die nicht ausdrücklich auf den Inhaber ausgestellt sind und keine gleichwertige Klausel enthalten", keine Inhaberpapiere seien. Wie wir oben ausführten, ist diese Begründung nicht richtig. Es kommt nicht darauf an, ob die Verpflichtung, dem jeweiligen Inhaber der Urkunden zu leisten, ausdrücklich hervorgehoben wird, sondern es genügt, wenn sie aus der Art der ausgegebenen Schuldverschreibung und den Umständen, unter denen die Ausgabe solcher Schuldverschreibung erfolgte, hervorgeht.[3]) Ist dieses nicht der Fall, dann liegt kein Grund vor, diese Zinsscheine anders zu behandeln, als Zinsscheine, deren Wortlaut ähnlich dem vierten angeführten Beispiele der Hamburg-Amerika Linie scheinbar ein Zahlungsversprechen an den Inhaber enthält.

§ 21.

2. Ihre rechtliche Natur.

Zinsscheine in der Fassung desjenigen der Hamburg-Amerika Linie werden ebenso wie die z. B. zu preußischen Eisenbahnobligationen ausgegebenen Zinsscheine mit dem Wortlaut: „Inhaber dieses Zinsscheins empfängt am . . . . die halbjährlichen Zinsen . . ." von der in der Literatur herrschenden Ansicht als Inhaberschuldverschreibungen i. S. von § 795 BGB. angesehen; auch das RG. hat in seiner Entscheidung vom 9. Nov. 1910 sich dieser Ansicht angeschlossen und derartige Zinsscheine, die ohne

[1]) vgl. Freund a. a. O. S. 149; Ritter in DJZ. a. a. O. S. 160; Schmitz a. a. O.

[2]) s. Anl. H.

[3]) So ist wohl auch die Ausführung in Anlage G am Schluß zu verstehen.

staatliche Genehmigung ausgegeben sind, für nichtig und damit indirekt auch die Aussteller dieser Zinsscheine für strafbar erklärt. Wäre diese Auffassung richtig, so könnte in strafrechtlicher Hinsicht nach der oben entwickelten, im Strafrecht allgemein anerkannten Ansicht eine Strafbarkeit der Aussteller der Zinsscheine nur aus § 55 Bankges., nicht aus § 145a StrGB. erfolgen, denn die in diesen Scheinen bezeichnete Zinsschuld ist eine unverzinsliche. Diese Konsequenz ist von den Vertretern der herrschenden Ansicht bisher nicht beachtet worden. In zivilrechtlicher Beziehung ist aber ferner zu berücksichtigen, daß, wie wir oben zu begründen versuchten, § 795 BGB. nur auf verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet. Wären solche Zinsscheine also, wie die herrschende Lehre und das RG. annimmt, Inhaberschuldverschreibungen, so wäre hieraus zu folgern, daß zur Ausgabe solcher Zinsscheine nicht nur bundesstaatliche Genehmigung, sondern jedesmal reichsgesetzliche Ermächtigung erforderlich wäre.

Voraussetzung für diese, offenbar dem Gesetze fernliegenden Folgerungen ist, daß Zinsscheine der bezeichneten Art „Schuldverschreibungen auf den Inhaber" sind. U. E. beruft sich die herrschende Meinung zu Unrecht auf das Gesetz und auf die Verkehrsauffassung, um diese nach Freund sogar selbstverständliche Qualität solcher Zinsscheine zu beweisen.

aa. Daraus, daß Zinsscheine im BGB. unter dem Titel Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom Gesetzgeber behandelt werden, folgt nicht, daß Zinsscheine auch Inhaberschuldverschreibungen sind, denn unter demselben Titel sind z. B. auch Legitimationspapiere und Erneuerungsscheine, die in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht keine Inhaberschuldverschreibungen sind, behandelt. Wenn der Gesetzgeber ferner in § 799 bzgl. des Aufgebotsverfahrens, in § 801 bzgl. der Vorlegungsfrist und auch in § 367 III HGB. bzgl. des gutgläubigen Erwerbs von Bankiers sowie in Art. 174 bzgl. der Kraftloserklärung und Zahlungssperre für Zinsscheine andere Bestimmungen gibt als für Inhaberschuldverschreibungen, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß der Gesetzgeber die Zinsscheine grundsätzlich als Inhaberschuldverschreibungen ansieht, da ihm doch offenbar bekannt war, daß, wie die angeführten Beispiele zeigen[1]), sehr häufig Zinsscheine im Verkehr vorkommen,

[1]) Seite 115.

die unbestreitbar Inhaberschuldverschreibungen nicht sind. Renten- und Gewinnanteilsscheine sollen vielmehr nach dem Gesetz nur dann, wenn sie, was natürlich auch möglich ist, Inhaberschuldverschreibungen sind, nicht den für diese gegebenen Bestimmungen unterliegen. Aufgebot, Vorlegungsfrist, Kraftloserklärung und gutgläubiger Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen, Zins-, Renten- und Gewinnanteilsscheine dürften an derselben Stelle des Gesetzes auch nicht wegen rechtlicher Verwandtschaft behandelt sein, sondern wegen des äußeren tatsächlichen Zusammenhangs, der z. B. für die Behandlung von Inhaberzeichen und Legitimationspapieren i. S. von §§ 807, 808 unter dem Titel „Schuldverschreibungen auf den Inhaber" auch alleine maßgebend war. Dasselbe dürfte der Grund dafür sein, daß in einzelnen älteren Landesgesetzen für Zinsscheine im Gegensatz zu Inhaberschuldverschreibungen eine besondere Regelung gegeben ist. Wie Simon[1]) zutreffend ausführt, würde die redaktionelle Behandlung der Zinsscheine bei Inhaberschuldverschreibungen auch schon durch den Umstand erklärt sein, daß, da vor 1900 über die rechtliche Natur der Zinsscheine Zweifel bestanden, der Gesetzgeber, um keine Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß die für Inhaberschuldverschreibungen gegebenen Sonderbestimmungen nicht auf Zinsscheine Anwendung finden sollen, dieses im Zusammenhang mit jenen Bestimmungen ausdrücklich hervorgehoben hat.[2])

Nur § 803 BGB.,[3]) der bestimmt, daß Zinsscheine auch nach Auslosung und Tilgung der Hauptforderung gültig bleiben sollen, und § 804, der bei Verlust eines Zinsscheins dem „Inhaber" ein Recht auf den Zinsbetrag gegen den Aussteller gibt, wenn der Verlust rechtzeitig angezeigt und die Vorlegungsfrist verstrichen ist, sprechen scheinbar dafür, daß der Gesetzgeber ähnlich, wie es in den Protokollen[4]) zum Ausdruck gekommen ist, Zinsscheine als selbständige Schuld-

---

[1]) vgl. a. a. O. S. 30 ff.

[2]) Bzgl. weiterer Gründe, die gegen die Annahme einer vom Gesetze gewollten Identifizierung von Zinsscheinen mit Schuldverschreibungen sprechen, vgl. Simon a. a. O. S. 30 ff.

[3]) § 803 bezieht sich ausdrücklich nur auf Zinsscheine zu Inhaberschuldverschreibungen. Mit Planck a. a. O. ist aber eine analoge Anwendung auf Zinsscheine zu Orderobligationen anzunehmen; a. A. Simon a. a. O. S. 33.

[4]) II S. 553.

verschreibungen auffaßt.[1]) Durch diese Bestimmungen wird in der Tat dem Zinsschein eine gewisse Selbständigkeit zugesprochen. Es fragt sich nur, ob diese Selbständigkeit für den rechtlichen Charakter der Zinsscheine von bestimmendem Einfluß ist. Das muß u. E. verneint werden.[2]) Es handelt sich hier um für besondere Einzelfälle gegebene Sondervorschriften, die, wie aus den Protokollen hervorgeht, nicht aus der rechtlichen Natur der Zinsscheine gefolgert werden mußten, sondern nur mit Rücksicht auf eine wünschenswerte Erleichterung der Zinserhebung sowohl im Interesse des Ausstellers wie des Berechtigten getroffen wurden. Gerade § 803 BGB. beweist u. E., daß Zinsscheine vom Gesetzgeber nicht als Inhaberschuldverschreibungen angesehen sind. Wären Zinsscheine selbständige Inhaberschuldverschreibungen, so wäre es selbstverständlich, daß der Aussteller bei ihrer Vorlage durch den Inhaber nicht den Einwand würde erheben können, daß er zur Einlösung nicht verpflichtet sei, da die Hauptforderung ausgelost und getilgt sei. Die Bestimmung des § 803 BGB. wäre dann überflüssig gewesen. Argumento e contrario folgt aus ihr, daß der Gesetzgeber ohne eine solche Bestimmung eine Verpflichtung des Ausstellers zur Einlösung von Zinsscheinen zu ausgelosten und getilgten Obligationen nicht für vorliegend erachtete und nur aus verkehrstechnischen Rücksichten in § 803 den Aussteller auch zur Einlösung dieser Zinsscheine verpflichtete, und zwar, wie zu beachten ist, „ex lege," nicht auf Grund des in dem Zinsschein enthaltenen Versprechens. Im Interesse des Verkehrs schien es vielmehr dem Gesetzgeber wichtig, den Inhaber eines solchen Zinsscheins nicht auf den oft unmöglichen Rückgriff auf seine Vormänner zu beschränken, die ihm in der Regel nicht bekannt sind, sondern ihm eine aus dem Zinsschein ersichtliche Zahlstelle zu geben, wo er den ihm gegen den Inhaber der Hauptforderung an sich zustehenden Anspruch abheben kann. Der Gesetzgeber will keineswegs, daß der Aussteller für den Inhaber der

---

[1]) Das KG. in Busch Arch. 9 S. 172 hat auch aus einer dem § 803 entsprechenden Statutenbestimmung einer AG. die Eigenschaft eines Inhaberpapiers für Zinsscheine gefolgert. Vgl. gegen dieses Urteil Hinschius, daselbst und Siegfried a. a. O. S. 290.

[2]) vgl. Entsch. d. ROHG. Bd. 25 S. 258 über Auslegung von dem § 803 ähnlichen Bestimmungen eines Prospekts.

Obligation, der noch nicht fällige Zinsforderungen unter Hingabe des Zinsscheins veräußerte, aus eigener Tasche auf Grund eines angeblich in dem Zinsschein enthaltenen Versprechens Zahlung leiste. Er bestimmt daher, daß der Aussteller sich für die Einlösung von solchen Zinsscheinen an den Inhaber der Hauptobligation schadlos halten kann, und zwar nicht nur nach erfolgter Einlösung solcher Zinsscheine — das wäre eine unbillige Zumutung — sondern bereits vorher. Aus diesen Gründen bestimmt § 803 II: „werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. I für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.“ Hieraus folgt u. E. unzweideutig, daß der Gesetzgeber durch § 803 dem Inhaber von Zinsscheinen an Stelle des oft unbekannten, an sich aber haftbaren Inhabers der ausgelosten Hauptforderung, den an sich andernfalls zur Einlösung nicht verpflichteten Aussteller „ex lege“ zur Zahlung „für“ jenen Inhaber der ausgelosten Hauptforderung verpflichtet hat. Da hier ausgesprochen wird, daß Zinsscheine — natürlich nur solche, wie sie im Verkehr üblich sind, in denen also nicht ausdrücklich auf Legitimationsprüfung verzichtet ist, — selbständige Inhaberschuldverschreibungen nicht sind, kann aus ihrer Behandlung im BGB. nicht gefolgert werden, daß sie im Zweifel als solche selbständigen Schuldverschreibungen anzusehen seien, wie die herrschende Lehre annimmt. Mit Recht hat Simon[1]) darauf hingewiesen, daß solche Folgerung umsoweniger Berechtigung hat, als auch in anderen Gesetzen Zinsscheinen grundsätzlich die Eigenschaft einer selbständigen Schuldverschreibung abgesprochen wird, z. B. in § 63 KO., nach dem die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden können, auch wenn über sie Zinsscheine ausgegeben sind,[2]) und in § 11 des Ges. betr. d. gemeins. Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4. 12. 1899, nach dem durch bindenden Mehrheitsbeschluß der Gläubiger u. a. auch Zinsherabsetzungen festgesetzt werden können. Zinsscheine haben daher nach der im Gesetz erfolgten Be-

---

[1]) vgl. a. a. O. S. 37 ff.

[2]) Dieser Bestimmung geht keinesfalls, wie Sommer a. a. O. S. 18 meint, § 803 als lex specialis vor.

handlung im Zweifel nur als Legitimationszeichen zu gelten.[1])

Wir wiesen schon oben darauf hin, daß nur inbetreff der im Papier genannten Schuldsumme, nicht der rechtlichen Natur nach, ein Unterschied zwischen Zinsscheinen und Dividendenscheinen besteht. Es ist daher zur Unterstützung der hier vertretenen Ansicht darauf hinzuweisen, daß, allerdings im Widerspruch mit der herrschenden Meinung, auch Dividendenscheine vom Gesetze nicht als selbständige Inhaberschuldverschreibungen behandelt werden. Zur Empfangnahme der Dividende ist bei Namenaktien der Aktiengesellschaft gegenüber gesetzlich nur derjenige berechtigt, der als Aktionär im Aktienbuche verzeichnet steht, denn nach § 213 HGB. haben nur „die Aktionäre" Anspruch auf den Gewinn der Gesellschaft und nach § 223 HGB. „gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Aktionär, der als solcher im Aktienbuche eingetragen steht." Für auf Namen lautende Aktien dürfte daher kein Zweifel bestehen, daß nach dem Gesetze nicht der Inhaber des Dividendenscheins als solcher zum Empfang berechtigt ist, der Dividendenschein also keine selbständige Schuldverschreibung auf den Inhaber sein kann. Was für die Dividendenscheine auf Namenaktien gesetzlich gilt, das muß auch mangels einer dem entgegenstehenden gesetzlichen Regelung ohne weiteres für Dividendenscheine von Inhaberaktien gelten, die sich durch nichts von jenen äußerlich unterscheiden, und denen im Verkehr auch keine verschiedene Bedeutung zugesprochen wird. Durchaus ist Staub[2]) zuzustimmen, wenn er ausführt; „es mangelt dem Dividendenschein das wichtigste Begriffsmerkmal der reinen Schuldverschreibung. Die Leistung wird nicht nach Maßgabe des in der Urkunde verbrieften Versprechens geschuldet (§ 793). Sie ist vielmehr abhängig von dem Inhalt des Hauptrechts, auf das der Dividendenscheininhaber keinen Einfluß hat." Im Zweifel sind daher Dividendenscheine ebenso wie Zinsscheine als Legitimationszeichen anzusehen, gegen deren Empfang die Gesellschaft

---

[1]) Es bliebe nur noch die Möglichkeit, vollständige Legitimationspapiere i. S. von § 808 anzunehmen, was aber, da sie nicht auf Namen lauten, ausgeschlossen ist. Freilich wird auf sie § 808 analog anzuwenden sein. vgl. Planck a. a. O.

[2]) vgl. Komm. 1912 zu § 213 Anm. 15a, allerdings ohne die Konsequenz zu ziehen.

den zur Verteilung gelangenden Gewinn nach den Statuten ohne Legitimationsprüfung zu zahlen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.[1]) Wenn ein Zinsschein oder Dividendenschein eine Inhaberschuldverschreibung sein soll, so muß dieses also aus dem Papier selbst entweder aus dem Wortlaut, z. B. durch Erklärung des Verzichts auf Legitimationsprüfung oder, wie oben im III. Teil dieser Arbeit ausgeführt wurde, aus den Umständen, unter denen die Urkunden ausgegeben werden, hervorgehen.

Es entsteht daher die wichtige Frage, ob die Wortfassung „der Inhaber empfängt gegen Rückgabe" oder eine ihr ähnliche genügt, dem an sich als Legitimationszeichen anzusehenden Zinsschein die Eigenschaft einer Inhaberschuldverschreibung zu verleihen. Dieses ist u. E. zu verneinen, wenn, wie bei diesen Urkunden, durch die Bezeichnung als Zins- und Dividendenschein jedem Inhaber ihre innere Abhängigkeit von einer Hauptforderung, ihre an sich akzessorische Natur entgegengehalten wird. Zinsscheine lauten nicht auf eine bestimmte Geldsumme ohne causa. Entweder nennen sie sich ausdrücklich Zinskupons oder sie versprechen eine bestimmte Summe als Zinsen; in beiden Fällen unter genauer Angabe der zinstragenden Hauptobligationen. Sie lauten also nicht so, wie ein abstraktes, vom Verpflichtungsgrunde losgelöstes Geldversprechen lauten müßte, und dürften umsoweniger gegen ihren klaren Inhalt verstanden werden, als ihre Bestimmung, die Erhebung der Zinsen zu erleichtern, hierzu nicht nötigt.[2]) Wer weiß, wie im Verkehr bei dem Entwurf des für Obligationen und Zinsscheine zu wählenden Wortlauts früher verfahren wurde, wird vorsichtig sein, alleine aus dieser Satzbildung zu schließen, daß der Aussteller — oft kein geschulter Jurist — bei der Fassung dem Papier die Eigenschaft einer Inhaberschuldverschreibung habe geben wollen, und daß er eine den oben[3]) unter 1—3 angeführten Zinsscheinen ähnliche Fassung deswegen bewußt vermieden habe, um zum Ausdruck zu bringen, daß der ausgestellte Schein nicht die Eigenschaft eines Legitimationszeichens haben solle.

Die herrschende Meinung haftet nicht immer so an dem Wortlaut, um nur ihn — wenn andere Umstände dagegen sprechen — für die rechtliche Natur einer Urkunde ent-

[1]) vgl. Simon a. a. O. S. 10 ff.
[2]) vgl. Siegfried a. a. O.
[3]) Seite 95.

scheiden zu lassen. Trotzdem die Talons stets den Wortlaut enthalten: „Der Inhaber . . . empfängt," haben fast sämtliche Schriftsteller, die Dividendenscheine für Inhaberschuldverschreibungen halten, jenen stets oder doch im Zweifel die Eigenschaft eines Legitimationspapiers zugesprochen. Auch in der Praxis sind Erneuerungsscheine stets als Legitimationspapiere behandelt.[1]) Dieses Ergebnis nur aus dem § 230 HGB.[2]) zu folgern, wäre, da er dispositiver Natur ist, dann nicht berechtigt, wenn, wie für den Dividendenschein behauptet wird, die Wahl des Wortlauts „Der Inhaber empfängt" die Bedeutung hat, daß, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 9. Nov. 1910 noch für Zinsscheine ausführte, Zweifel über die Natur einer Inhaberschuldverschreibung nicht aufkommen können. Dem gleichen Wortlaute bei Dividenden- und Erneuerungsscheinen verschiedene Bedeutung zu geben, dürfte nicht folgerichtig sein. U. E. ist bei den Erneuerungsscheinen mit Recht dem Wortlaut „Der Inhaber empfängt" die dem Willen des Ausstellers und der Verkehrsauffassung entsprechende Auslegung gegeben, daß dem Inhaber mit befreiender Wirkung geleistet werden kann, aber nicht muß, daß also mit dem vielleicht nicht ganz korrekten Ausdruck keine an sich zulässige Abänderung des § 230 HGB. beabsichtigt ist. Was für zum Bezuge von Dividendenscheinen ausgegebene Talons gilt, das gilt auch für die mit ihnen völlig identischen Talons, die zum Bezuge von Zinsscheinen ausgegeben werden. Auch vom Gesetze sind beide Arten Erneuerungsscheine in gleicher Weise behandelt. Dem § 230 HGB. entspricht § 805 BGB. Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts sieht daher auch die herrschende Ansicht in diesen Talons trotz des allgemein gebräuchlichen Wortlauts „Der Inhaber empfängt" nicht selbständige Inhaberpapiere, sondern unvollkommene Legitimationspapiere.[3]) Soweit der Wortlaut „Der Inhaber

---

[1]) vgl. RG. Bd. 3 S. 154, Bd. 4 S. 141, Bd. 31 S. 147.

[2]) „Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Besitzer der Aktie oder des Interimsscheins auszuhändigen, wenn er die Haupturkunde vorlegt."

[3]) vgl. z. B. Dernburg § 149 IV; Enneccerus S. 1100; Oertmann S. 1007; Staudinger S. 1521; Crome § 311; Jacoby S. 298; a. A. freilich Planck S. 910; Cosack § 267 Anm. 9; Denecke a. a. O. S. 353; Brunner bei Endemann S. 205.

empfängt“ oder dergl. in Betracht kommt, würde also auch dieser nicht im Wege stehen, Zinsscheine als Legitimationszeichen anzusehen.

bb. Wie wir oben ausführten, ist jedoch nicht der Wortlaut allein maßgebend, sondern es müssen auch der Wille des Ausstellers und die Auffassung der Käufer berücksichtigt werden. Mit Recht weist Ritter[1]) darauf hin, daß zu untersuchen ist, ob die allgemeine Anschauung Zinsscheine begrifflich zu Inhaberpapieren i. S. von § 795 rechnet. Diese Forderung entspricht der Grundregel, daß vertragsmäßige Verpflichtungen zunächst nach dem Vertragswillen zu beurteilen sind.[2]) U. E. liegt hier der Kern der ganzen Streitfrage, die sich mit dem Erfordernis staatlicher Genehmigung bei Ausgabe von Zinsscheinen befaßt, und die vielen verschiedenen Meinungen hierüber beruhen letzten Zieles nur auf verschiedener, mehr oder weniger richtiger Beurteilung der Verkehrsauffassung. Legt der Verkehr dem Wortlaut „Inhaber empfängt“ oder dergl. die Bedeutung bei, daß hierdurch der Aussteller trotzdem die Worte in einem über eine akzessorische Forderung lautenden Zinsschein stehen, sich jedem Inhaber ohne Rücksicht auf die Hauptforderung habe verpflichten wollen, so ist Staudinger, Düringer-Hachenburg, Neumann, Gierke, Staub, Ritter, Rudorff, Eccius, Denecke, Callmann, Freund, Schanz, Habicht, Hemptenmacher, Wertheimer, Liebmann, Jacoby, Goldfeld, Göppert, Schlosser und dem Reichsgericht zuzustimmen, wenn sie solche Zinsscheine für Inhaberpapiere im Sinne von § 795 BGB. ansehen und zum großen Teil daher folgerichtig auch zu ihrer Aufgabe bundesstaatliche — richtiger reichsgesetzliche[3]) — Genehmigung für erforderlich halten.

Um den der Ausstellung und Begebung von Zinsscheinen zu Grunde liegenden Parteiwillen und die darauf beruhende Verkehrsauffassung zu erkennen, müssen wir einen Blick in die Zeit vor 1900 werfen.

Den Ursprung unserer heutigen Zinsscheine haben wir nicht in den mit Nummern versehenen Marken, die in Frankreich meist zur Erleichterung der Kontrolle bei der Abhebung von Zinsen ausgegeben wurden, sondern in den

[1]) DJZ. a. a. O. S. 159 ff.

[2]) vgl. die überzeugende Ausführung über den Vertragswillen der interessierten Kreise bei Siegfried a. a. O. S. 217, 240.

[3]) Vgl. oben S. 97.

Kupons zu erblicken, die zu den oben erwähnten sächsischen Steuerkreditkassenscheinen zuerst zur Verwendung kamen. Siegfried[1]) hat nach den in Leipzig befindlichen Akten ihre Entstehung untersucht, und Kuntze mit seiner Ansicht, daß diese Inhaberpapiere gewesen seien, widerlegt. Um namentlich ausländische Beteiligte davon zu befreien, jedesmal bei der Erhebung der Zinsen die Steuerscheine im Original vorzulegen, was sonst bei allen auf Inhaber lautenden Steuerscheinen damals erforderlich war, wurde nämlich in Kursachsen im Jahre 1737 zu den im Besitze jener Inhaber befindlichen Steuerscheinen eine bis zum Fälligkeitstermin dieser Papiere reichende Anzahl von Zinsquittungen ausgegeben, in welchen Kapital, Betrag und Nummern der zugehörigen Steuerscheine, sowie der Betrag der in jenem Zinstermin zu erhebenden Zinsen hineingeschrieben war. Der Inhaber der Schuldurkunde hatte diese jedesmal bei Erhebung der Zinsen unterschrieben einzureichen. Für den größten Teil der auf Inhaber lautenden Steuerscheine, namentlich soweit sich diese in Händen von Inländern befanden, wurden dergleichen Zinsquittungen anfangs nicht verabfolgt. Diese Gläubiger mußten in jedem Zinstermin das Hauptpapier bei der Kasse vorzeigen, die auf ihm die Bezahlung der Zinsen vermerkte. Weil das jedesmalige Vorzeigen der Hauptpapiere bei der Zinserhebung natürlich für die Beteiligten lästig war, wurden später auf Verlangen die bisher ausgegebenen Zinsquittungen in Kupons verwandelt, und die neuen Papiere mit Kupons ausgegeben. Diese Kupons waren ohne Zweifel keine „Schuldverschreibungen auf den Inhaber“ und wurden vom Verkehr auch nicht als solche angesehen; „sie legitimierten nur zum Inkasso einer akzessorischen Schuld, die zugleich samt der Hauptschuld im Kapitalpapiere basierte“ ohne den Aussteller zu verpflichten.[2]) Interessant ist, daß, wie Leist[3]) aus den Akten des Staatsarchivs in Hamburg ermittelt hat, auch die Hamburgische Schuldenadministrationskommission bei der Einführung der ersten Zinskupons 1816 von ähnlichen Gesichtspunkten ausging. Es wird dort auf den bisherigen Gebrauch Bezug genommen, Zinsen gegen Quittungen mit Angabe der Berechtigten und der Nummer

---

[1]) Siegfried a. a. O. S. 564.
[2]) vgl. Gareis S. 115; Siegfried S. 239 ff.
[3]) vgl. a. a. O. S. 156.

und des Folios der Obligation auszugeben. Um vor Fälschungen solcher Quittungen, die jeder, dem Namen, Nummer und Folio einer Obligation bekannt waren, leicht anfertigen konnte, zu schützen, billigte der Senat damals die Ausgabe von Kupons, deren Nachahmung durch Betrüger schwieriger schien. Diese Auffassung, die den ersten Zinskupons zu teil wurde, hat sich auch bis zum Inkrafttreten des BGB. nicht geändert. Zwar ist in der juristischen Literatur z. B. von Brunner, Stobbe, Goldschmidt, Dernburg, Endemann u. a. die Ansicht vertreten worden, daß Zinsscheine Inhaberpapiere seien, durch ihre Ansicht ist die Verkehrsauffassung aber nicht beeinflußt, da die höchstrichterliche Praxis daran fest hielt, Zinsscheine als Legitimationszeichen zu behandeln. Das Reichsoberhandelsgericht[1]) hat in einer zutreffenden Entscheidung bereits 1873 dargelegt, daß nach der Verkehrsauffassung mit der Hingabe von Zinsscheinen nur Zinsansprüche übertragen würden, und daß Zinsscheine nur den Zweck hätten, die Zinserhebung ohne Vorlegung des Hauptpapiers zu ermöglichen und den Inhaber als zur Abhebung Berechtigten zu legitimieren. Das Reichsgericht hat ebenfalls, nachdem es kurz vorher allerdings ohne Begründung beiläufig Zinsscheine als selbständige Inhaberpapiere bezeichnet[2]) und 1881 die Frage unentschieden gelassen hatte,[3]) 1885[4]) mit aller Deutlichkeit ausgeführt, „daß Zinskupons vom Verkehr insbesondere vor Fälligkeit in der Regel als Gegenstand selbständiger Zirkulation nicht aufgenommen würden," also nicht als selbständige Inhaberschuldverschreibungen zu gelten hätten. Dieses entspricht auch der Praxis, daß die Zinsforderungen nicht an Zahlungsstatt, sondern Erfüllungshalber übertragen werden[5]) und mit der Übergabe des Zinsscheins sich der Verkauf einer Zinsforderung, über die der Zinsschein lautet, vollzieht. Auf Grund des Kaufes, nicht auf Grund des in dem Zinsschein dem Inhaber gegebenen Versprechens ist dessen Inhaber berechtigt, die Zinsen einzuziehen. Diese Auffassung des Verkehrs hat sich auch seit Geltung des BGB. nicht gewandelt, sondern besteht auch heute noch. Davon, daß der Wille des Ausstellers nicht dahin geht, mit den

[1]) vgl. ROHG. 10 S. 212, S. 216, Bd. 25 S. 257.
[2]) RG. Bd. 4 S. 141.
[3]) RG. Bd. 5 S. 257.
[4]) RG. Bd. 4 S. 154 ff.
[5]) vgl. Dove-Apt, Gutachten 1899 S. 84 und Wertheimer I a. a. O.

Zinsscheinen selbständige Verpflichtungsscheine auszugeben, hat sich der Verfasser durch Besprechungen mit Persönlichkeiten überzeugt, die bei den großen Emissionen regelmäßig beteiligt zu sein pflegen.[1])

Daß der Aussteller von Zinsscheinen zu Orderpapieren diesen Zinsscheinen im Zweifel nicht im Gegensatz zur Hauptschuld den Charakter von Inhaberschuldverschreibungen geben will, darauf ist bei Planck überzeugend hingewiesen. Daß die großen Emissionsbanken sämtlich in Zinsscheinen nur Legitimationszeichen zur Erleichterung der Abhebung der Zinsen sehen, hat ferner in der Form der Zinsscheine selbst Ausdruck erhalten. Schon Simon hat darauf hingewiesen, daß im Verkehr Zinsscheine zu Orderobligationen mit dem Wortlaut „Der Inhaber empfängt" oder in ähnlicher Fassung außerordentlich selten sind. Nur soweit Zinsscheine zu Inhaberobligationen in Betracht kommen, begegnen wir noch häufig jener Form, weil die Behörden, wie z. B. Preußen, in ihren Genehmigungsurkunden den Wortlaut der Obligationen, Talons und Zinsscheine oft genau vorschreiben und bei der Fassung natürlich den bei Anleihen öffentlich-rechtlicher Korporationen noch von früher üblichen Text zu Grunde legen. Soweit Zinsscheine zu Orderschuldverschreibungen in Betracht kommen, deren Fassung behördlicher Sanktion nicht unterlag, begegnen wir besonders in neuerer Zeit, wie eine Durchsicht von zahlreichen Zinsbögen ergab und Erkundigungen bestätigten, fast nur einer der ersten drei Formen, die wir

---

[1]) Würde z. B. ein Vagabund mit einem Paket fälliger Zinsscheine an der Kasse einer Bank erscheinen, so würde diese unter Umständen kein Bedenken tragen, die Zahlung bis zum Nachweis der Berechtigung des Inhabers zu verweigern, ohne durch die Weigerung für etwa aus der Verzögerung entstehenden Schaden aufkommen zu wollen, wenn der Vagabund später durch Vorlage der Hauptobligation sein Recht beweist. Der Grund ist der, daß nach der Verkehrsanschauung vermutet wird, daß das in der Haupturkunde an deren Inhaber geleistete Zinsversprechen durch die Ausgabe der Zinsscheine nicht berührt wird, der Inhaber der Haupturkunde daher an sich allein zum Zinsenbezug berechtigt ist. Ist diesem ein Zinsschein z. B. gestohlen, so erachtet der Verkehr den Inhaber der Hauptobligation nach wie vor zum Zinsbezuge berechtigt, wenn es ihm auch nicht möglich ist, dieses Recht zu verwirklichen, weil die Ausübung des Rechts nach den Bedingungen der Hauptobligation nur unter Vorlage des betreffenden Zinskupons erfolgen kann. Würde der betr. Vagabund dagegen ausgeloste Schuldverschreibungen auf den Inhaber zur Einzahlung vorlegen, so würde der Aussteller, nur wenn ihm die Unredlichkeit des Erwerbes bekannt ist, Zahlung verweigern.

oben[1]) als Beispiele anführten, also Zinsscheinen, deren Fassung keinen Zweifel darüber läßt, daß sie keine Schuldverschreibungen sind. Dieses ist aber nicht etwa Zufall. Einige Großbanken, wie z. B. die Diskonto-Gesellschaft hatten zwar schon seit Anfang der 90er Jahre ihren Zinsscheinen eine solche Fassung gegeben und damit klar zum Ausdruck gebracht, daß ihre Zinsscheine keine Schuldverschreibungen auf den Inhaber seien, andere Emissionsbanken hatten aber die alte Form „Der Inhaber empfängt" oder dergl. in ihren Zinsscheinen beibehalten. Als dann, besonders in den Jahren 1900 bis 1902, wie wir sahen, zahlreiche Juristen der Überzeugung Ausdruck gaben: „Es ist gewiß, daß Inhaberzinsscheine de lege lata nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen,"[2]) fühlten sich die Emissionsbanken veranlaßt, künftig klarer als bisher in den Zinsscheinen zum Ausdruck zu bringen, daß diese keine Inhaberschuldverschreibungen, sondern Legitimationszeichen sein sollen, und es wurde von der für das Emissionsgeschäft maßgebenden Vereinigung Berliner Banken und Bankiers am 10. November 1902 ein einheitliches Muster, das eine solche Auslegung unmöglich machte, beschlossen. Diesem Muster entspricht der oben[3]) beigebrachte Zinsschein der Siemens-Schuckert-Anleihe aus dem Jahre 1912. Diese Tatsache beweist u. E. unwiderleglich, daß man sich für die Ansicht, Inhaberzinsscheine seien Inhaberschuldverschreibungen, nicht auf den Willen der Aussteller berufen darf, daß im Gegenteil Aussteller in Zinsscheinen nur Legitimationszeichen schaffen wollen.

cc. Neben dem Willen der Aussteller ist aber die Auffassung, die im Verkehr seitens der Käufer den Zinsscheinen zukommt, von erheblicher Bedeutung. Daß diese im Zinsschein im allgemeinen nur Legitimationszeichen erblicken, wird durch nicht publizierte Gutachten der größten Handelskammern und durch die Korrespondenzen der Zulassungsstellen erwiesen, die sich, als die Streitfrage auftauchte, hiermit ausführlich befaßten. In diesen wird nämlich ausdrücklich hervorgehoben, daß auch heute noch Zinsscheine

---

[1]) Seite 95.
[2]) vgl. z. B. Ritter, Allg. Lehren S. 184.
[3]) Seite 95.

nur ausgegeben würden, um ohne Vorlage der Hauptobligation die Zinsabhebung zu ermöglichen, daß auch abgetrennten Zinsscheinen Selbständigkeit nicht zukomme und bei Neuausgabe von Zinsbögen keine Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben würden, sondern nur eine Erneuerung des in der Hauptobligation enthaltenen Versprechens erfolge, daß also Zinsscheine, auch wenn sie auf den Inhaber lauten, nur Legitimationszeichen seien. Für die Richtigkeit dieser doch sicher über die Verkehrsanschauungen gut unterrichteten Organe spricht ferner der Umstand, daß im Verkehr auf den Wortlaut der Zinsscheine nicht geachtet und ihnen unabhängig von der Wortfassung gleiche Bedeutung zugesprochen wird; dieses beweist der Umstand, daß schon vor 1900 die meisten Zinsscheine von Orderobligationen eine Inhaberklausel nicht enthielten. Bestätigt wird diese Auffassung ferner durch den Gebrauch, auf Zinsscheine, die von der Hauptforderung losgelöst, insbesondere bei kleinen Kaufleuten in den Verkehr gelangen, den Namen des Gebers zu notieren, ein Gebrauch, der, worauf Siegfried[1]) schon hinweist, lange Zeit bereits üblich ist. Diese Notizen haben nämlich nicht etwa den Zweck, den Namen des Gebers zu merken, um Ansprüche gegen ihn geltend machen zu können, wenn der Zinsschein etwa gefälscht sein sollte[2]), denn dann müßten wir viel eher auf den Obligationen selbst solche Notizen finden, was jedoch kaum vorkommt. Mit diesen Notizen wird nur bezweckt, für den Fall, daß der Aussteller aus seinem Verhältnis zu dem Inhaber der Hauptobligation Einwendungen machen sollte, den Geber für die mangelnde Bonität der verkauften Zinsforderung haftbar machen zu können.

Daß auch von den Behörden, sowohl von den Zentralbehörden, die die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen zu erteilen haben, wie auch von den Stempelbehörden[3]) Zinsscheine regelmäßig nicht als Inhaberschuldverschreibungen aufgefaßt werden, sei an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben.

Berücksichtigen wir ferner, daß im Verkehr unter

---

[1]) a. a. O. S. 241.

[2]) Fälschung von Zinsscheinen kommen heutzutage so selten vor, daß im Verkehr darauf keine Rücksicht genommen wird.

[3]) Es wird nur Talonsteuer erhoben.

Schuldverschreibungen nur Kreditpapiere verstanden werden, und, wie die historische Entwicklung, die wir oben gaben, bestätigt, auch stets verstanden worden sind, daß aber Zinsscheine keine eigentlichen Kreditpapiere sind,[1]) da, wie wir ebenfalls oben ausführten, im Falle der Auslosung die nach der herrschenden Meinung in den Zinsscheinen dem Inhaber versprochene Zinsschuld nicht mehr geschuldet wird, sondern nur „ex lege“ ein ganz anderer auf das vorzeitige Inverkehrbringen der Hauptobligation zurückzuführender Ersatzanspruch, so wird man u. E. eine Verkehrsauffassung dahin feststellen müssen, daß Zinsscheine im Zweifel, also wenn nicht vom Aussteller ausdrücklich auf Legitimationsprüfung des Vorzeigers verzichtet ist, als Legitimationszeichen, nicht wie die herrschende Ansicht will, als selbständige Schuldverschreibungen auf den Inhaber angesehen werden. Damit entfällt notwendigerweise die Anwendung des § 795. BGB.

§ 22.

c. Die Unmöglichkeit, schon heute die Ausgabefreiheit für Inhaberzinsscheine auf Gewohnheitsrecht zu stützen.

Da tatsächlich im Verkehr zahlreiche auf den Inhaber ausgestellte Zinsscheine vorkommen, die ohne staatliche Genehmigung ausgegeben sind, und soweit bekannt, niemals deswegen eine Bestrafung erfolgt ist, auch im Verkehr an der Gültigkeit solcher Zinsscheine nicht gezweifelt wird, liegt es nahe, dasselbe Ergebnis aus einem geltenden Gewohnheitsrecht herzuleiten. Daß ein Gewohnheitsrecht sich im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen — hier eventuell entgegen der Bestimmung des § 795 BGB. — entwickeln kann, dürfte Zweifeln nicht begegnen, da Gesetz und Gewohnheitsrecht gleichwertige Quellen objektiven Rechts sind, und grundsätzlich die ältere Rechtsform einer ihr entgegenstehenden späteren weichen muß. Die Frage ist also die, ob im Deutschen Reich eine auf allgemeinem Rechtswillen beruhende gleichförmige dauernde Übung, Zinsscheine mit Inhaberklausel auch ohne staatliche Genehmigung aus § 795 BGB. zuzulassen, besteht. Die Frage kann u. E. heute noch

[1]) Der Umstand, daß es sich um zukünftige Forderungen handelt, dürfte an sich, wie Saenger bezgl. Dividenden meint, dem Begriff einer Schuldverschreibung nicht entgegenstehen.

nicht bejaht werden. Es ist zwar richtig, daß vor 1900 in den einzelnen Bundesstaaten, die eine solche Genehmigung forderten, niemals, soweit bekannt, Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Ausgabe von Zinsscheinen gestellt oder Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen die betreffenden Gesetzesbestimmungen durch Ausgabe von Zinsscheinen mit Inhaberklauseln erfolgt sind, und man würde für diese Zeit ohne Bedenken ein derartiges Gewohnheitsrecht annehmen dürfen. Anders liegen die Verhältnisse aber für unser heutiges Recht. Gäbe es heute noch partikuläres Gewohnheitsrecht auf diesem Gebiete, so würde für Hamburg z. B. vielleicht ein solches zu begründen sein, wenn nämlich berücksichtigt wird, daß seit März 1900 Anträge auf Genehmigung zu ihrer Ausgabe dort nicht gestellt sind, die Aussteller solcher Zinsscheine auf Grund ihrer Kenntnis von dem Standpunkte der Behörde auch ohne solche Genehmigung Inhaberzinsscheine für gültig halten, daß die Behörden, wie in dem Schreiben des Senats vom 29. August 1900[1]) klar zum Ausdruck gekommen ist, eine Genehmigung nicht für erforderlich halten und daß auch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer ausdrücklichen Anweisung im Falle der genehmigungslosen Ausgabe von Inhaberzinsscheinen nicht einschreiten darf. Für das Reich scheidet u. E. dieser Weg aber schon deshalb aus, weil eine allgemeine derartige Rechtsüberzeugung so lange nicht angenommen werden kann, so lange noch in bedeutenden Bundesstaaten, wie in Sachsen 1907 und in Elsaß-Lothringen 1904 und 1912 zur Ausgabe von Inhaberzinsscheinen staatliche Genehmigung nachgesucht und auch erteilt, und so lange vom Reichsgericht wie in der Entscheidung vom 9. November 1910[2]) eine solche Praxis gebilligt wird.

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß Zinsscheine, auch solche zu Namenspapieren ohne staatliche Genehmigung ausgegeben werden dürfen, und zwar nicht deshalb, weil, wie Oertmann[3]), Enneccerus[4]) und Staudinger[5]) meinen, „es geradezu widersinnig wäre, für bloße Nebenpapiere, auch wenn

---

[1]) vgl. Anlage D.
[2]) E. RG. 74, 339.
[3]) a. a. O. Anm. 1 zu § 795.
[4]) a. a. O. S. 1099.
[5]) a. a. Erl. 2a zu § 795.

sie Inhaberschuldverschreibungen sind, die Ermächtigung aus § 795 BGB. zu verlangen, da ihr nicht einmal das Hauptpapier unterworfen ist", sondern weil wir, entgegen der herrschenden besonders von Ritter[1]), Rudorff[2]), Staudinger[3]), Düringer-Hachenburg[4]), Goldfeld[5]), Liebmann[6]), Hemptenmacher[7]) und vom Reichsgericht[8]) vertretenen Meinung Zinsscheine ihrer rechtlichen Natur nach als Inhaberschuldverschreibungen nicht anzuerkennen vermögen.

Auch dann, wenn Inhaberzinsscheine selbständige Schuldverschreibungen wären, würden wir jedoch zu demselben Ergebnis gelangen, weil die in Zinsscheinen genannten Geldbeträge stets unverzinslich sind, staatliche Genehmigung auf Grund von § 795 BGB. aber wie wir oben nachzuweisen versuchten[9]) nur zur Ausgabe von verzinslichen Schuldverschreibungen gefordert werden darf.

Hamburg, März 1913.

---

[1]) Allgem. Lehren S. 184 und DJZ. S. 159.
[2]) a. a. O. S. 446.
[3]) zu § 795.
[4]) in Bad. Pr. a. a. O. S. 352.
[5]) a. a. O. S. 587.
[6]) a. a. O. S. 527.
[7]) Anlage E.
[8]) E. RG. 74, 339.
[9]) vgl. S. 50 ff.

Abschrift.

Ich, der Endesunterschriebene, für mich und meine Erben urkunde und bekenne kraft dieser Schuld- und Pfandverschreibung:

Nachdem die Wechselhandlung G. A. C. W. . . . Herren Gebrüder Carl und Christian H. . . . in Celle mir zur Abtragung früherer Schulden und Ablösungskapitalien, wie zur weiteren Vergrößerung meiner Fabrikanlagen die Summe von 35000 Reichs-Thalern in Pistolen à 5 Reichs-Thaler und 25000 „ „ Courant vorgelegen und ausbezahlt haben und zwar unter der Bedingung, daß ich ihnen folgende von mir zu vollziehende Partialobligationen au porteur als:

(Es folgt Aufführung der Stücke im Nennbetrag von 100—500 Reichs-Thalern)

welche eine völlig gleiche Priorität genießen sollen, ausstellt; so erkenne ich die Herren Gebrüder H. . . . in Celle und jeden Inhaber gedachter Partialobligationen unter Entsagung der Einrede des nicht empfangenen oder zum angegebenen Zwecke verwendeten Geldes für die benannten Summen von 35000 Reichs-Thalern Gold und 25000 Reichs-Thalern Courant hiermit bündigst als meine Gläubiger an.

Ich verpflichte mich für mich und meine Erben, die vorerwähnten Kapitalien vom 1. Julius des Jahres an jährlich mit 4 % capital-mäßig franco in Celle zu verzinsen . . .

Die Kündigung seitens der Inhaber der Partialobligationen geschieht unter Bezeichnung der zu kündigenden Obligationen bei meinem Mandatar, dem Herrn Bankier C. H. . . . in Celle . . . Auch werden die Inhaber der Partial-Obligationen von der geschehenen Kündigung direkt in Kenntnis gesetzt, insofern sie meinem Mandatar bekannt sein werden.

Zur Sicherung für Kapital, Zinsen und Kosten bestelle ich meinen Gläubigern eine allgemeine öffentliche gerichtliche generelle Hypothek an meinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen, eine öffentliche gerichtliche Spezialhypothek aber an: (folgen mehrere Grundstücke).

Die auszustellenden Partialobligationen und die dazugehörigen Zinscoupons für die nächsten 18 Jahre sollen von

mir unter Hand- und Familiensiegel vollzogen und mit dem Stempel der Wechselhandlung G. A. C. W. . . . in Celle versehen werden.

Diese Obligation soll, nachdem davon zu jeder Partialobligation eine vom Königlichen Garnisongericht in Celle beglaubigte Abschrift genommen ist, in Celle verwahrlicht niedergelegt werden. Da ferner Partialobligationen oder Coupons vernichtet werden sollten, oder abhanden kommen, verpflichte ich mich oder meine Erben zu neuen Ausfertigungen, wenn zuvor auf Kosten des betreffenden Gläubigers ein nach den Landesgesetzen erforderliches Mortifikationsverfahren wird stattgefunden haben.

(Es folgt gleichartige Verpflichtung des Ehegatten des Schuldners und Entsagung „allen gegen diese Schuld-, Pfand- und Rücktrittsurkunde etwa zu machenden Einreden und Ausflüchten, namentlich der Einrede, daß ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht jedem besonders entsagt sei, auch dem beneficio aestimationis et adjudikationis und wie solche sonst Namen haben mögen“.)

. . . . . So geschehen, Altkloster am 3. Juli 1854.

gez. I. A. W. . . .

„ Emilie W. . . .

Zusammenstellung

der für Erteilung der Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen aus § 795 BGB. zuständigen Behörden der einzelnen Bundesstaaten etc.

Anhalt: Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung aus § 795 BGB. ist nicht erfolgt, weil nach Lage der staatsrechtlichen Verhältnisse als Zentralbehörde nur das Herzogliche Staatsministerium in Dessau in Frage kommt.[1])

Baden: Allgemeine Ausführungsverordnung vom 11. 11. 1899. § 14. Die Staatsgenehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und der Finanzen erteilt.

Bayern: Zuständigkeitsverordnung vom 24. 12. 1899. § 9. Die für Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach § 795 BGB. erforderliche Genehmigung wird durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen erteilt.

Für Schuldverschreibungen, die von Verkehrsunternehmungen ausgestellt werden, erfolgt die Genehmigung durch das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußeren und des Staatsministeriums des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen. Für Schuldverschreibungen der Pfälzischen Eisenbahnen wird die Genehmigung auf Grund Unserer Ermächtigung durch das Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Äußeren und das Staatsministerium der Finanzen erteilt.

Braunschweig: Ausführungsgesetz zum BGB. vom 12. Juni 1899. § 25. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 795 BGB.) wird vom Herzoglichen Staatsministerium erteilt.

---

[1]) Nach Auskunft der zuständigen Behörde.

Bremen: Eine besondere Ausführungsbestimmung zu § 795 Abs. 2 ist nicht ergangen. Als zuständige Zentralbehörde gilt der Senat.[1])

Elsaß-Lothringen: Bekanntmachung über die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 17. 3. 06 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. f. Elsaß-Lothr. 1906 S. 33). Die Genehmigung erfolgt durch das Ministerium, Abtlg. f. Finanzen, Handel u. Domänen.

Hamburg: Ausführungsgesetz zum BGB. vom 14. Juni 1899. § 27. Zentralbehörde im Sinne des § 795 des BGB. ist der Senat.

Hessen: Ausführungsgesetz zum BGB. vom 17. Juli 1899. Art. 67: Für die Erteilung der in § 795 Abs. 2 des BGB. vorgeschriebenen Genehmigung ist das Staatsministerium zuständig.

Lippe-Detmold: Zuständig ist das Fürstliche Staatsministerium aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen. Eine besondere Ausführungsbestimmung zu § 795 BGB. ist nicht ergangen.[1])

Lübeck: Ausführungsgesetz zum BGB. vom 30. Oktober 1899. § 45. Die Genehmigung für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber steht dem Senat zu.

Mecklenburg-Schwerin: Verordnung vom 9. 4. 1899 zur Ausführung des BGB. § 43. Die nach § 795 des BGB. für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche staatliche Genehmigung steht, wenn es sich um Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe handelt, dem Großherzoglichen Justizministerium, in allen anderen Fällen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu.

Mecklenburg-Strelitz: Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 9. 4. 1899. § 42. Die nach § 795 des BGB. für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche staatliche Genehmigung steht unserer Landesregierung zu.

Oldenburg: Eine besondere Ausführungsbestimmung zu § 795 Abs. 2 BGB. ist nicht ergangen. Als Zentralbehörde gilt das Großherzogliche Staatsministerium.[1]) [2])

---

[1]) Nach Auskunft der zuständigen Behörde.

[2]) Staudinger, S. 1504 bezieht sich auf eine angeblich die Zuständigkeit regelnde Bestimmung § 6 der Verordnung zur Ausführung des BGB. Ebenso Neumann, a. a. O.; worauf sich diese Angabe bezieht, bezw. inwiefern eine Verwechselung oder ein Druckfehler vorliegt, ist nicht klar.

Preußen: Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 16. 11. 1899 Art. 8. Die nach § 795 des BGB. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung wird auf Grund eingeholter königlicher Ermächtigung von dem zuständigen Minister erteilt. Der Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Änderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Änderungen der Ausgabebedingungen.[1])

Reuß ä. L.: Eine besondere Ausführungsbestimmung zu § 795 Abs. 2 ist nicht ergangen, da die Fürstliche Landesregierung in Greiz allgemein Zentralbehörde des Fürstentums ist. Diese ist also auch für die Genehmigung aus § 795 BGB. zuständig.[2])

Reuß j. L.: Gesetz vom 10. Aug. 1899. Die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes betreffend. § 47. Zentralbehörde im Sinne des § 795 des BGB. zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung zur Ausstellung[3]) von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Fürstliche Ministerium.[2])

Sachsen: Verordnung zur Ausführung des BGB. vom 18. August 1899. § 11. Die für Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach § 795 BGB. erforderliche Genehmigung wird durch gemeinsame Verfügung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums erteilt.

Sachsen-Altenburg: Verordnung zur Ausführung des BGB. und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1899. § 12. Zentralbehörde im Sinne des § 795 Abs. 2 des BGB. ist das Gesamtministerium.

Sachsen-Coburg-Gotha: Verordnung betreffend die Ausführung des BGB. und seiner Nebengesetze vom 28. 12. 1899. § 4. Die nach § 795 BGB. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung wird auf Grund landesherrlicher Ermächtigung von der Landesjustizverwaltung, in dem Falle aber, daß die Schuldverschreibungen von kommunalen Körperschaften in den Verkehr gebracht werden,

---

[1]) vgl. aber die Bekanntmachung v. 13. 1. 1912 im Reichsanzeiger 1912, Nr. 40, durch die auch zur Abänderung des Zinsfußes Königl. Ermächtigung erteilt ist.

[2]) Nach Auskunft der zuständigen Behörde.

[3]) Der Wortlaut ist falsch gewählt, es muß gem. § 795 „Ausgabe“ heißen.

ohne daß die Verzinsung derselben von dem Staate gewährleistet wird, von der betreffenden Abteilung des Staatsministeriums erteilt.

Der Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Änderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Änderungen der Ausgabe-Bedingungen.

Sachsen-Meiningen: Mangels einer besonderen Ausführungsbestimmung zu § 795 ergibt sich die Zuständigkeit des Staatsministeriums, Abteilung des Innern, aus Art. 9 der Verordnung vom 14. 9. 1848 betr. die Vereinigung der oberen Verwaltungsbehörden und der Billigung des Staatsministeriums in Verbindung mit Art. 2 des Edikts vom 21. Januar 1829 über die Einrichtung der oberen Landesstellen überhaupt.[1])

Sachsen-Weimar-Eisenach: Zuständig ist das Staatsministerium, Departement des Innern aus allgemeinen Zuständigkeitsgründen. Eine besondere Ausführungsbestimmung zu § 795 ist nicht ergangen.[1])

Schaumburg-Lippe: Eine besondere Ausführungsbestimmung zu § 795 BGB. ist nicht ergangen. Es wird in der Praxis der Behörden davon ausgegangen, daß durch das BGB. an dem früheren Rechtszustand nichts geändert ist, weil ein Gesetz vom 21. 2. 1877 (Landesverordnungen Bd. XII S. 429) für die Zeit vor 1900 verbot, ohne Genehmigung des Landesherrn „Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, auszustellen und in Umlauf zu bringen." Auf Grund der Auffassung, daß jenes Gesetz noch in Geltung sei, findet bezüglich der Zuständigkeit dessen § 2 heute noch Anwendung: „die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll auf den Antrag unserer Regierung durch ein landesherrliches Privilegium erteilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen bestimmen und seinem ganzen Inhalte nach durch die Landesverordnungen bekannt gemacht werden muß." [1])[2])

Schwarzburg-Rudolstadt: Ausführungsgesetz zum BGB. vom 11. Juli 1899. Art. 44. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird

---

[1]) Nach Auskunft der zuständigen Behörde.

[2]) Nach Art. 2 Reichsverfassung ist dieses Gesetz aber durch das BGB. außer Kraft gesetzt.

nach Maßgabe des § 795 des BGB. durch das Ministerium erteilt.

Schwarzburg-Sondershausen: Ausführungsgesetz zum BGB. vom 19. Juli 1899. Art. 17. § 1. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird nach Maßgabe des § 795 des BGB. durch das Ministerium erteilt.

Waldeck-Pyrmont: Art. 8 der Verordnung zur Ausführung des BGB. und Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum HGB. (Regierungsbl. S. 237). Die Genehmigung wird auf Grund eingeholter landesherrlicher Ermächtigung (d. i. die des Königs von Preußen) von den zuständigen preußischen Ministern erteilt. Der Ermächtigung bedarf es nicht für die Genehmigung von Änderungen der Höhe des Zinssatzes und von sonstigen Änderungen der Ausgabebedingungen.[1])

Württemberg: Ausführungsgesetz zum BGB. und zu den Nebengesetzen vom 28. Juli 1899. Art. 176: Die in § 795 Abs. 2 des BGB. vorgeschriebene Genehmigung erteilt das Minsterium des Innern.

Konsulargerichtsbarkeitsbezirke } K. G. Ges. v. 7. 4. 00.,
Schutzgebiete } Sch. G. Ges. v. 27. 7. 00.

§ 4 (§ 3) Inhaberpapiere der in den § 795 Abs. 1 des BGB. bezeichneten Art, die in einem Konsular-Gerichtsbarkeitsbezirk (Schutzgebieten) von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.[2])

---

[1]) Nach Auskunft der zuständigen Behörde.

[2]) Am 24. Januar 1910 ist z. B. der Deutsch-Asiatischen Bank vom Reichskanzler die Genehmigung zur Ausgabe von Hypothekenbriefen erteilt.

Zusammenstellung

der seit 1900 an privatrechtliche Aussteller in Deutschland erteilten Genehmigungen zur Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen i. S. v. § 795 BGB.

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
Anhalt			
11. 7. 04	Gernrode-Harzrode Eisenbahn-Gesellschaft . . .	600 000	Verpflichtung, vor Rückzahlung keine neue Anleihe aufzunehmen.
28. 3. 05	Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft	3 000 000	
30. 6. 11	Gewerkschaft Anhalt . . .	2 000 000	
		5 600 000	
Baden			
4. 10. 11	Oberrhein. Eisenb.-Ges. A.-G.	12 000 000	
Bayern			
7. 2. 00	Augsburg-NürnbergerMasch.-Fabr. A.-G.	7 000 000	Sicherungshypothek
11. 12. 00	Bayreuther Bierbrauerei A.-G.	50 000	
9. 7. 01	Weber & Ott, A.-G. . . .	2 000 000	Sicherungshypothek
15. 9. 01	Nürnberger Metall- u. Papierwaren-Fabrik vorm. Gebr. Bing A.-G.	1 200 000	Sicherungshypothek
	Eisenwerk Maximilianshütte A.-G.	8 000 000	Sicherungshypothek
20. 6. 00	A.-G. der Pfälz. Eisenbahn .	7 857 000	
5. 2. 01	Eisenbahn-A.-G. Schaftlach-Gmund-Tegernsee . . .	400 000	
2. 4. 05	„	100 000	
16. 3. 01	Nürnberg-Fürther Straßen-Eisenb.-Ges.	900 000	
27. 4. 01	A.-G. d. Pfälz. Ludwigsbahn	5 213 000	staatl. Zinsen garant.
13. 9. 03	„	2 378 500	
11. 6. 06	„	4 733 000	
24. 6. 07	„	6 000 000	
27. 4. 01	A.-G. d. Pfälz. Maxim.-Bahn	1 937 000	
13. 9. 03	„	726 000	
21. 7. 05	„	3 263 000	
	Übertrag	51 757 500	

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
	Übertrag	51 757 500	
13. 9. 03	A.-G. d. Pfälz. Nordbahn . .	1 905 000	staatl. Zinsengarant.
21. 7. 05	„	1 877 000	
20. 2. 04	A.-G. Lokalbahn Gotteszell-Viechtach	100 000	
18. 4. 11	„	100 000	
3. 6. 07	Malzfabrik Schweinfurt A.-G.	200 000	
		55 939 500	
Braunschweig			
23. 2. 00	Maschinenfabrik G. Luther A.-G.	1 500 000	Sicherungshypothek
28. 5. 00	Braunschweiger Kohlenbergwerke Helmstedt A.-G. . .	2 500 000	„
	Wilcke, Masch.-Fabrik A.-G.	300 000	„
26. 10. 00	Zuckerfabrik Broistedt A.-G.	400 000	„
22. 3. 01	Braunschweig-Schöninger Eisenbahn-A.-G.	3 950 000	
5. 6. 03	Halberstadt-Blankenburg-Eisenbahn-A.-G.	2 000 000	Verpflichtung, Grundstücke nur zu veräußern oder neu zu belasten, wenn die Betriebsfähigkeit dies fordert. Der Eisenbahnkommissar entscheidet hierüber.
22. 1. 06	„	3 000 000	
		13 650 000	
Bremen			
20. 3. 00	C. F. Lahusen, o. H. G. . .	1 000 000	Sicherungshypothek auf eine Pflanzung in Uruguay.
27. 3. 00	Bremer-Vegesack. Fischerei-Ges.	400 000	Sicherungshypothek und Schiffspfand.
22. 6. 00	Gaswerk Gifhorn A.-G. . .	45 000	Sicherungshypotkek
22. 6. 00	Gas- u. Elektr.-Werk Birnbaum A.-G.	50 000	Sicherungshypothek
11. 5. 00	Gas- u. Elektr.-Werke Bütow A.-G.	75 000	„
29. 3. 01	Norddeutscher Lloyd . . .	20 000 000	
14. 2. 08	„	500 000	
14. 2. 08	Deutsche Dampffischerei-Ges. Nordsee, A.-G.. . .	1 000 000	Schiffspfand
10. 04	„	1 000 000	„
30. 4. 01	Bremer Straßenbahn . . .	500 000	
	Dampfschiffahrts-Ges. Neptun	1 000 000	
	Übertrag	25 570 000	

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
	Übertrag	25 570 000	
13. 3. 03	A.-G. Dampfschiffahrts-Ges. „Argo“	1 500 000	Verpflicht., vor Rückzahl. keine neue Anleihe aufzunehmen, außer Bodmerei.
1. 04	„	1 000 000	„
4. 04	E.-G. „Weser“	2 000 000	„
7. 04	A.-G. Bremer Vulkan . . .	2 500 000	„
1. 05	A.-G. „Unterweser“	600 000	Verpflicht., vor Rückzahl. keine neue Anleihe aufzunehmen, außer Bodmerei.
8. 05	Bremer Zigarrenfabriken vormals Biermann & Schörling	600 000	
4. 06	Bremer Reitklub E. V. . .	300 000	Durch Handfesten [1])
23. 10. 08	Compañia Rural Bremen A.-G.	1 500 000	Sicherungshyp. auf Pflanzungen i. Argentinien.
18. 6. 09	„	1 500 000	
		37 070 000	
Elsaß-Lothr.			
7. 3. 00	Straßburger Rheinschiffahrts-Ges. m. b. H.	400 000	Schiffspfand
18. 4. 00	Eck, Guth & Co., Kammgarnspinnerei	1 600 000	
4. 2. 01	Gouvy & Co. K. G. a. A.. .	400 000	
16. 2. 01	Mülhauser Elektric.-Werke A.-G.	1 000 000	
31. 8. 01	Fentscher Hütten A.-G. mit d. Sitz i. Antwerpen u. Zweigniederl. i. Kneutlingen . .	6 496 000	
11. 1. 02	Elsässische Konservenfabrik u. Import-Ges. A.-G. . . .	375 000	
2. 4. 08	„	1 000 000	Sicherungshypothek
4. 5. 01	Straßburger Straßenbahn-Ges.	2 000 000	
4. 10. 03	Straßburger Männer-Gesangverein	200 000	
	Übertrag	13 471 000	

[1]) Die Schuldverschreibungen sind nicht für den Handelsverkehr bestimmt.

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
	Übertrag	13 471 000	
12. 3. 04	Mülhauser Genossenschaftsbäckerei, G. m. b. H.[1] . .	4 000	
11. 4. 04	Eisenwarenfabrik Châtel-St. Germain A.-G.	250 000	
27. 5. 04	A.-G. Dollfus-Mieg & Co. .	10 000 000	
18. 6. 04	Lothringer Walzengießerei A.-G., nur zu Zinsscheinen oder Zinserneuerungsscheinen von Namenobligationen		
6. 10. 05	Illkircher Mühlenwerke vorm. Baumann frères	3 000 000	
10. 4. 12	„	6 000 000	Sicherungshypothek
4. 1. 06	Bergwerks-A.-G. „La Houve“	2 000 000	
27. 5. 08	„	1 000 000	
8. 2. 12	„	500 000	
10. 4. 06	Minen v. Buchsweiler A.-G.	2 450 000	
18. 6. 06	Elektr. Bahn-Ges. Münster-Schlucht	600 000	
3. 8. 08	„	600 000	
22. 2. 07	Straßburger Speditions- und Niederlagen-Ges. A.-G. .	500 000	
17. 5. 07	Straßburger Masch.-Fabr. vormals G. Kolb A.-G. . . .	300 000	
28. 6. 07	Erste Elsässische Mech. Küferei A.-G. vorm. Frühinsholz	310 000	
28. 6. 07	Werkzeugfabrik Mutzig-Framont A.-G.	178 000	
28. 8. 07	Allgem. Elsäss. Bank-Ges. A.-G. zur Ausgabe von Fs. 200000 durch ihre Filiale in Lausanne		
2. 10. 07	Gebr. Kuhn G. m. b. H. . .	500 000	Sicherungshypothek
14. 3. 08	Brauerei z. Fischer J. Ehrhardt, A.-G.	2 000 000	„
5. 1. 12	„	1 000 000	„
16. 6. 08	Elsäss. Tabak-Manufakt. A.-G.	1 000 000	
2. 10. 11	„	1 000 000	
2. 10. 08	Feinspinnerei Schlettstadt A.-G.	2 200 000	
21. 4. 09	Straßburger Druckerei u. Verlagsanst. von Schultz & Co. A.-G.	500 000	
	Übertrag	49 363 000	

[1]) Teilschuldverschreibungen über 40 M., bestimmt zur Auszahlung der Gewinnanteile der Mitglieder.

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
	Übertrag	49 363 000	
23. 9. 09	Vereinigte Fenner Glashütte u. Glasfabrik Dreibrunnen, Hirsch & Hammel A.-G. .	1 500 000	
15. 10. 10	Kaisersberger Talbahn A.-G.	500 000	
23. 12. 10	A.-G. „Tramways Mülhausen“	1 500 000	
21. 4. 11	Kommandit - Ges. a/Aktien Gros, Roman & C. . . .	3 200 000	
28. 4. 11	Gaswerk Heldrungen - Odeseben A.-G.	40 000	Sicherungshypothek
8. 12. 11	Dampfziegelei Niederweiler A.-G.	75 000	„
11. 1. 12	A.-G. Rothes Meer	1 700 000	„
15. 1. 12	Kommandit - Ges. a/Aktien Köchlin, Schmidt & Co. .	1 400 000	„
28. 2. 12	J. F. Gensburger	700 000	„
31. 5. 12	Kiener & Co. Komm.-G. a. Akt.	1 100 000	„
8. 8. 12	A.-G. „Große drei Ähren Hotels“	600 000	„
3. 9. 12	A.-G. Victor Weibel, zur Ausgabe von auf Inhaber lautenden Zinsscheinen zu Namenobligationen . . .		
		61 678 000	
Hambg.			
14. 5. 00	Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Ges..	2 000 000	
19. 2. 02	„	6 000 000	
23. 5. 00	Norddeutsche Zuckerraffinerie, zur Ausstellung von Zinsscheinen zu Namenobligationen und von Anweisungen auf neue Reihen von Zinsscheinen. . . .	250 000	
28. 6. 00	Straßen-Eisenbahn-Ges., auch zur Ausstellung von Zinsscheinen auf den Inhaber zu diesen Schuldverschreibungen und zu Namenobligationen einer älteren Anleihe		
22. 6. 00	Norddeutsche Textilwerke, vorm. Jordan & Co. In auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen		
22. 6. 00	Hotel A.-G. Hamburger Hof	400 000	Sicherungshypothek
	Übertrag	8 650 000	

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
	Übertrag	8 650 000	
15. 3. 01	A.-G. Alsen'sche Portland-Zement-Fabriken	5 000 000	
6. 3. 01	Hamburg-Amerika Linie . .	27 500 000	Verpflichtung, keine
13. 1. 06	„	13 000 000	neue Pfandrechte an
23. 3. 08	„	30 000 000	ihren Schiffen zu bestellen.
19. 4. 01	A.-G. Hamburg. Elektr.-Werke	4 000 000	
8. 11. 05	„	5 000 000	
10. 6. 01	A.-G. Aktien-Bierbrauerei Mariental	750 000	Sicherungshypothek
24. 7. 01	Winterhuder Bierbrauerei A.-G.	900 000	„
8. 6. 01	A.-G. Deutsche Ostafrika-Linie	5 000 000	Schiffspfand
30. 12. 01	A.-G. Deutsche Levante-Linie	3 000 000	„
	Asbest- und Gummiwerke Alfred Calmon A.-G. . .	2 500 000	Sicherungshypothek
	A.-G. Hanseatische Dampfer-Compagnie	1 500 000	
9. 1. 03	A.-G. Malzfabrik Hamburg .	300 000	Schiffspfandrecht
15. 7. 03	A.-G. Brauerei Germania .	1 000 000	Sicherungshypothek
1. 7. 03	A.-G. Winter'sche Papierfabriken	1 800 000	„
1. 7. 03	A.-G. Dampfschiffsreederei „Union“	3 500 000	Schiffspfandrecht
11. 8. 05	A.-G. Hansa-Brauerei-Ges. .	1 200 000	Sicherungshypothek
24. 1. 06	A.-G. Kaufmannshaus . . .	3 600 000	„
16. 3. 06	A.-G. Reiherstieg, Schiffswerft und Maschinenfabrik . .	1 500 000	
4. 10. 12	„	2 500 000	Verpflichtg., vor Tilgung keine neuen Anleihen aufzunehmen.
26. 3. 06	Brauhaus Hammonia A.-G. .	350 000	Sicherungshypothek
27. 6. 06	A.-G. Hamburg-Südamerik. Dampfschiffahrts-Ges. . .	10 000 000	Schiffspfand
24. 5. 07	Billwärder Industriebahn A.-G.	600 000	
19. 2. 08	Blohm & Voss, Kommand. Ges. a. Akt.	8 000 000	Durch Übertragung der Rechte aus einem Pachtvertrage.
1. 7. 08	Bergedorf-Geesthachter Eisenbahn A.-G.	500 000	Sicherungshypothek
24. 5. 12	„	1 250 000	Sicherungshypothek
12. 3. 09	Reederei-A.-G. von 1899 . .	1 500 000	Schiffspfand
	Übertrag	144 400 000	

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
	Übertrag		
4. 10. 12	Dynamit-A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co.	144 400 000 6 000 000	Verpflichtung, keine neuen Verbindlichk. dinglich sicher zu stellen.
		150 400 000	
Hessen			
16. 7. 00	Kupferberg & Co. Mainz (Handels-Ges.)	350 000	
26. 2. 03	Butzbach - Licher - Eisenbahn A.-G.	550 000	
7. 9. 08	„	490 000	
23. 7. 09	„	490 000	
20. 11. 09	„	511 000	
25. 4. 04	Süddeutsche Eisenbahn-Ges.	7 000 000	
9. 8. 07	„	3 000 000	
28. 5. 12	Hessische Eisenbahn A.-G. Darmstadt	5 000 000	
		17 391 000	
Lippe-Detmold			
14. 9. 08	Lippe'sche Konservenfabrik C. Strangmeier, G. m. b. H.	250 000	Sicherungshypothek
23. 12. 08	Dörentrupper Sand- und Tonwerke, G. m. b. H. . . .	500 000	„
		750 000	
Lübeck			
4. 04	Dampfschiffsreederei „Horn" A.-G.	2 000 000	Schiffspfandrecht
Mcklbg.-Schwer.			
12. 3. 06	Gewerkschaft Friedrich Franz	2 500 000	Sicherungshypothek
Mcklbg.-Strelitz			
18. 10. 09	Mecklenburg - Pommersche Schmalspurbahn A.-G. . .	1 300 000	
Oldenbg.			
15. 3. 12	Oldenburg - Portugiesische Dampfschiffsreederei A.-G.	750 000	
Preußen			
19. 11. 00	Bröltaler Eisenbahn A.-G. .	1 560 000	Pfandrecht an der Bahneinheit.
11. 00	Kiel - Eckernförde - Flensburg. Eisenbahn-Ges.	500 000	
4. 4. 01	Lausitzer Eisenbahn-Ges. .	1 839 000	Pfandrecht an der Bahneinheit.
26. 2. 03	Liegnitz - Rawitscher Eisenbahn-Ges.	600 000	
15. 8. 11	„	1 000 000	„
	Übertrag	5 499 000	

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
	Übertrag	5 499 000	
23. 9. 03	Kerkerbachbahn A.-G. . . .	1 000 000	
23. 6. 03	Deutschostafrikanische Ges. in Berlin[1]	11 495 000	Sicherung durch Abtretung eines Anspruchs gegen das Reich auf halbjährl. Zahl. von 300 000 M. an die Seehandlung, die sich verpflichtet, diese vorweg zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihe zu verwenden.
10. 11. 03	Crefelder Eisenbahn-Ges. .	1 500 000	Pfandrecht an der Bahneinheit.
19. 12. 03	Altenaer Schmalspur-Eisenbahn-Ges. A.-G.	200 000	„
19. 3. 04	Kemmen - Neuruppin - Wittstocker Eisenbahn-Ges. .	1 000 000	„
10. 5. 05	Nordhausen-WernigeroderEisenbahn-Ges.	3 000 000	„
22. 8. 10	„	1 000 000	„
31. 7. 08	Elmshorn - Barmstedt - Oldesloer Eisenbahn-A.-G. . .	1 500 000	„
22. 9. 08	Reinickendorf - Liebenwalde-Groß-Schönebeck Eisenb.-A.-G.	1 200 000	„
4. 6. 10	Emscher Genossenschaft zu Essen[2]	18 000 000	
8. 6. 12	„	17 000 000	
6. 6. 12	Crefelder Eisenbahn-Ges. .	1 000 000	Verpflichtung, keine Grundstücke zu veräußern oder zu belasten, soweit nicht durch den Betrieb erforderlich.
Reußä.L.		63 394 000	
Reußj.L.			
8. 9. 10	Wesselmann - Bohrer - Komp. A.-G.	600 000	
Sachsen			
4. 7. 07	Steinkohlen-Bauverein Concordia zu Olslitz. Genehmigung zur Wiederbegebung und zur Ausgabe von Zinsleisten und Zinsscheinen von Schuldverschreibungen einer 1894 genehmigten Anleihe		

[1]) Kolonialeisenbahn-Gesellschaft. [2]) Für Moorkulturen.

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
3. 12. 09	Weisseritz Talsperren-Genossenschaft	10 000 000	
20. 7. 11	Sächsische Industriebahn-Ges. A.-G.	1 300 000	Sicherungshypothek
		11 300 000	
Sachsen-Altenbg.			
Koburg-Gotha			
22. 4. 00	Koburger Bierbrauerei A.-G.	300 000	
Sachsen-Meining.			
26. 1. 00	Akt.-Brauerei Hildburghausen	300 000	Sicherungshypothek
Sachsen-Weimar			
3. 1. 01	Gewerkschaft Kaiserroda. .	2 500 000	Sicherungshypothek
23. 2. 01	Aktienbrauerei Eisenach . .	400 000	
15. 11. 01	Carl Zeiß-Stiftung in Jena .	1 000 000	
16. 10. 07	„	2 000 000	
14. 7. 09	„	2 000 000	
12. 12. 11	„	2 000 000	
29. 8. 01	Weidaer Jutespinnerei u. Weberei A.-G.	600 000	Sicherungshypothek
	Aktienbrauerei Eisenach A.-G.	400 000	
16. 12. 04	Brauerei Zinn A.-G. . . .	100 000	
6. 7. 05	Gewerkschaft Großherzog von Sachsen	1 500 000	Sicherungshypothek
10. 10. 06	Gewerkschaft Thüringen . .	2 500 000	Sicherungshypothek
		15 000 000	
Schaumburg-Lippe			
Schwzb.-Rudolst.			
4. 11. 07	Gewerkschaft Günthershall .	2 000 000	Sicherungshypothek
10. 9. 12	Gewerkschaft Schwarzburg in Göllingen.	2 500 000	Sicherungshypothek
		4 500 000	
Schwzb.-Sondershausen			

Datum der Genehmigung	Namen der Aussteller	Betrag der Anleihe	Besondere Sicherstellung der Anleihe
Waldeck Pyrmont			
Württemberg			
26. 6. 00	Museumsgesellschaft in Stuttgart	200 000	
27. 5. 01	Württembergischer Kreditverein in Stuttgart	22 400 000	
4. 2. 03	Neckarwerk. Altbach-Deizisau	1 750 000	
21. 8. 08	Württembergische Neckarbahn A.-G.	4 000 000	
9. 9. 10	„	2 000 000	
5. 1. 09	Württembergische Eisenbahn-Ges. in Stuttgart	4 000 000	
		34 350 000	

Anlage D.

Schreiben des Hamburger Senats (Kommission für die Justizverwaltung) an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin vom 29. August 1900.[1])

„Der Senat erachtet es nicht für seine Aufgabe, zu der Frage, ob die Ausgabe von Zinsscheinen, die auf den Inhaber lauten, der staatlichen Genehmigung bedarf, endgültig Stellung zu nehmen und zwar mit Rücksicht darauf, daß diese strittige Frage in letzter Linie von den Gerichten zu entscheiden sein wird und für den Senat z. Zt. keine dringende Veranlassung besteht, sie von sich aus zu entscheiden.

Aus dieser seiner Stellungnahme folgt, daß der Senat einstweilen keinen Grund hat, Gesuche um Genehmigung der Ausgabe von Zinsscheinen, die auf den Inhaber lauten, aus dem Grunde zurückzuweisen, weil die Ausgabe solcher Scheine der staatlichen Genehmigung nicht bedürfe. Andererseits hat der Senat den zuständigen Stellen eröffnet, daß er gegen die Zulassung von Inhaber-Zinsscheinen, deren Ausgabe nicht genehmigt sei, zum Börsenhandel seinerseits keinen Widerspruch erhebe und hat die Staatsanwaltschaft angewiesen, eine Strafverfolgung wegen Uebertretung des § 34, IV, EG. z. BGB. § 145a StGB. im Falle der genehmigungslosen Ausgabe von Inhaber-Zinsscheinen nicht eintreten zu lassen."

Anlage E.

Schreiben des Staatskommissars an der Berliner Börse an die Zulassungsstelle bei der Berliner Börse.[2])

Berlin, den 20. Januar 1902.

Die hiesige Zulassungsstelle hat sich auf Grund der beiden Gutachten der Syndici der Ältesten der Kaufmannschaft vom 15. und 21. Juni 1900 bisher auf den Standpunkt

---

[1]) aus Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft 1900 S. 232.
[2]) Berliner Börsen-Courier v. 4. April 1902 Nr. 156.

gestellt, daß Zinsscheine auf den Inhaber, die zu einer auf Namen oder an Order lautenden Schuldverschreibung ausgegeben werden, den Vorschriften des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht unterliegen. Die seither zu dieser Frage in der Literatur erfolgten Äußerungen (vgl. Rudorff, das Recht 1900, S. 445; Goldfeld, a. a. O. S. 537; Ritter, die allgemeinen Lehren des Handelsrechts, S. 184 und Deutsche Juristen-Zeitung 1901 S. 159; Liebmann, ebenda 1900, S. 524; Düringer, Badische Rechtspraxis 1900, S. 352; Planck, Anm. 1 zu § 803 BGB.) haben mich bei einer neuerlichen Prüfung der Angelegenheit die Überzeugung gewinnen lassen, daß die Auffassung der Zulassungsstelle sehr erheblichen Bedenken begegnet.

Der § 795 bestimmt im Absatz 1 allgemein, daß im Inland ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen, und erklärt im Absatz 2 eine ohne die staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung für nichtig. Ihrem Wortlaute nach treffen diese Vorschriften unzweifelhaft auch Zinsscheine, die sich als Schuldverschreibungen der im Abs. 1 vorausgesetzten Art darstellen. Die von den Syndici der Ältesten der Kaufmannschaft vertretene Ansicht, daß es solche Zinsscheine überhaupt nicht gebe, weil Zinsscheine auf den Inhaber niemals als Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des Gesetzes anzusehen seien, steht m. E. im Widerspruche mit dem Gesetze, das namentlich im § 799, Abs. 1 Satz 2 und im § 804 Abs. 2 (vgl. Einf.-Ges., Art 174, Abs. 1 Satz 2) unverkennbar von der entgegengesetzten Auffassung ausgeht, und auch mit der bisherigen Lehre (Brunner, in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 S. 202). Nicht alle Zinsscheine sind freilich Schuldverschreibungen auf den Inhaber. Auszuscheiden und dem § 795 zweifellos nicht unterworfen sind namentlich alle vom Aussteller nicht unterzeichneten Zinsscheine, die möglicherweise unter den § 807 des BGB. fallen, sowie unterzeichnete Zinsscheine, in denen der Gläubiger benannt, und nur bestimmt ist, daß die Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, d. s. Legitimationspapiere der im § 808 des BGB. bezeichneten Art. In Betracht kommen für die Anwendung des § 795 vielmehr nur solche Zinsscheine, welche den Erfordernissen des § 793 entsprechen,

d. h. die vom Aussteller unterzeichnet sind und in denen dieser ausdrücklich oder in sonst wie erkennbarer Weise — dem Inhaber die Zinsleitung verspricht. Solchen Zinsscheinen gegenüber kann die Unanwendbarkeit des § 795 nicht daraus hergeleitet werden, daß das Zinsversprechen kein abstraktes, sondern ein individualisiertes Leistungsversprechen ist; denn für den Begriff der Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es nicht wesentlich, daß das verbriefte Leistungsversprechen abstrakter Natur ist (Brunner a. a. O., S. 151 unter 3 b, S. 203; Planck, Kommentar Anm. zu § 793). Ebensowenig darf die Anwendbarkeit des § 795 auf Zinsscheine deshalb verneint werden, weil sie Nebenpapiere sind. Denn diese Eigenschaft haben sie mit den Gewinn-Anteilscheinen gemein, und trotzdem gehen die Motive zum § 701 des Entwurfes erster Lesung (Bd. 2 S. 718) ersichtlich davon aus, daß die Vorschriften des § 701 (jetzt § 795) auf Gewinnanteilscheine anwendbar sein würden, wenn ihre Anwendung nicht durch das Erfordernis eines auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichteten Versprechens ausgeschlossen wäre.

Nicht minder unzutreffend wäre die Annahme, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die sich auf Zinsscheine auf den Inhaber beziehen, nur die zu Schuldverschreibungen auf den Inhaber gehörenden Zinsscheine im Auge hätten. Nur die §§ 803, 805 sind ausdrücklich auf Zinsscheine dieser Art beschränkt, ohne daß übrigens auch bei ihnen eine entsprechende Anwendung auf andere Zinsscheine für ausgeschlossen zu erachten sein dürfte. Dagegen ist bei den sonstigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Anhalt dafür, daß sie auf Zinsscheine zu Namen- oder Orderpapieren nicht anwendbar seien, nicht gegeben, wie denn an manchen Stellen solche Zinsscheine ausdrücklich mitberücksichtigt sind (vgl. z. B. § 234, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 1081, Abs. 1 Satz 2, § 1296).

Nur der gesetzgeberische Zweck des § 795, der in dem Schutze des Publikums vor Ausbeutung durch unsolide Unternehmungen und in der Verhütung von Störungen des Staatskredits besteht, scheint allerdings gegen die Anwendung der Vorschriften des § 795 auf Zinsscheine zu nicht der Genehmigung bedürfenden Hauptpapieren zu sprechen. Diese Erwägung könnte jedoch nur allenfalls neben anderen Gründen gegen die Anwendbarkeit des § 795 unterstützend in Betracht kommen, erscheint aber für mich allein nicht ausreichend,

die für die Anwendbarkeit sprechenden Gründe zu überwinden. Hiernach ist m. E. mindestens mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Gerichte, denen die Entscheidung der erörterten Rechtsfrage zusteht, Zinsscheine auf Inhaber zu Namen- oder Orderpapieren mangels staatlicher Genehmigung für nichtig erklären werden.

Da nach § 795 Absatz 3 der Aussteller einer solchen Schuldverschreibung dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen hat, so würde eine derartige Entscheidung der Gerichte zwar für den Inhaber solcher Schuldverschreibungen ohne wesentliches Interesse sein, anders aber liegt die Sache m. E. für den Aussteller solcher Schuldverschreibungen, da jeder Inhaber wegen Nichtigkeit der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinsscheine auf Grund des § 795 BGB. m. E. jederzeit gegen den Aussteller klagen kann.

Unter diesen Umständen scheint es mir geboten, die Frage, ob es zur Ausgabe der Zinsscheine zu Namens- oder Order-Schuldverschreibungen der staatlichen Genehmigung bedurft hätte oder nicht, von Fall zu Fall zu entscheiden. Und dazu bedarf es der Vorlage der betreffenden Zinsscheine bei der Beschlußfassung.

Die Zulassungsstelle ersuche ich deshalb ergebenst, beim Eingang von Anträgen auf Zulassung von Namens- oder Order-Schuldverschreibungen den Antragstellern die Beibringung eines Exemplars der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinsscheine aufzugeben, und sodann die Beratung auch auf die Rechtsgiltigkeit dieser Zinsscheine zu erstrecken.

gez. Hemptenmacher,
Geheimer Ober-Regierungsrat.

Anlage F.

Erwiderung der Zulassungsstelle an der Berliner Börse auf das vorhergehende Schreiben. [1])

Berlin, den 10. März 1902.

Auf die Zuschrift von 20. Januar betr. die Staatsgenehmigung von Zinsscheinen auf den Inhaber, welche zu einer

[1]) Berliner Börsen-Courier v. 4. April 1902 Nr. 156.

auf Namen oder an Order lautenden Schuldverschreibung ausgegeben werden, erwidern wir ergebenst, daß wir an unserer bisherigen Auffassung festhalten, wonach die Inhaber-Zinsscheine, in welcher Form auch immer sie ausgestellt sein mögen, als Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht anzusehen sind und deshalb der staatlichen Genehmigung nicht bedürfen.

Die angeführten Bestimmungen — § 799 Abs. 1 Satz 2, § 804 Abs. 2 BGB. scheinen uns nicht das Gegenteil zu beweisen, denn § 799 beschäftigt sich mit der Kraftloserklärung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, ohne die Absicht, über die Rechtsnatur der zugehörigen Nebenpapiere grundsätzliche Bestimmungen zu treffen. Ebensowenig beweisend ist § 804 Abs. 2. Wenn ferner auf § 803 Abs. 1 hingewiesen wird, wonach die Zinsscheine auch in Kraft bleiben, wenn die Hauptforderung erlischt, oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder verändert wird, so ist mit dem Reichsgericht zu erwidern, daß diese Bestimmung nicht aus der Rechtsnatur der Zinsscheine erfließt, vielmehr nur eine singuläre, dem innersten Wesen des Zinsscheines widersprechende und im Verkehrsinteresse gegebene Einzelbestimmung ist (vgl. Entscheid. des Reichtsgerichts Bd. 5 S. 259).

Daß den Zinsscheinen eine absolute Selbständigkeit nicht beiwohnt, beweist überdies der § 803 Abs. 2. Unseres Erachtens hat sich das Institut der Zinsscheine aus der Verkehrssitte entwickelt. Das Zinsrecht selbst ist bereits durch die Haupturkunde verkörpert, der Zinsschein dient nicht dazu, die bereits begründete Zinspflicht nochmals zu verkörpern, sondern gilt lediglich zur Legitimation des Präsentanten, welcher den durch die Hauptobligation für den jeweiligen Präsentanten des Papiers bereits begründeten Zinsanspruch realisieren will (cf. Gutachten von Dove und Apt in der Korrespondenz der Ältesten, Jahrg. 1900 S. 198 ff. und Apt in Holdheims Monatsschrift, Jahrgang 1900 S. 253).

Wenn auf den Kommentar von Planck hingewiesen wird, so steht uns eine Korrespondenz zur Verfügung, die Geheimrat Planck mit Herrn Generalkonsul Russel über die Natur der Zinsscheine gepflogen hat. Es ist Herrn Geheimrat Planck eine große Anzahl von Zinsscheinen übermittelt worden, welche den Zinsbetrag, die Fälligkeit und die Zahlstelle nebst der Unterschrift des Ausstellers angeben. Herr Geheimrat Planck hat nach Einsichtnahme der Zinsscheine

durch Herrn Professor Andree in dem Brief vom 8. Januar wörtlich erklärt:

„Jetzt haben wir uns aber davon überzeugt, daß die Zinsscheine, welche zu Order-Schuldverschreibungen ausgegeben werden, einen anderen Charakter haben, daß dieselben nur Urkunden sind, welche die Erhebung der Zinsen vermitteln, ohne Inhaberpapiere zu sein. Eine Anwendung des § 795 erscheint danach ausgeschlossen. Die Bemerkungen im Kommentar werden entsprechend gefaßt werden."

Wir verfehlen übrigens nicht hinzuzufügen, daß wir unserer bisherigen Praxis entsprechend, bei Zulassungs-Anträgen von Order-Schuldverschreibungen uns stets überzeugen werden, ob in der Haupturkunde das Zinsversprechen bereits verkörpert ist.

Zulassungsstelle
bei der Berliner Börse.

Anlage G.

Auszug

aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. für 1902.[1])

Bei der Divergenz der Ansichten hatte der Herr Minister für Handel und Gewerbe es für geboten erachtet, die gutachtliche Äußerung des Herrn Justizministers herbeizuführen, welche in zwei eingehenden Gutachten vom 26. Juni und 8. Juli vorliegt.

Der Herr Justizminister erkannte zunächst an, daß der gesetzgeberische Zweck des § 795 BGB., der in dem Schutze des Publikums vor Ausbeutung durch unsolide Unternehmungen und in der Verhütung von Störungen des Staatskredits besteht, allerdings gegen die Anwendung der Vorschriften des § 795 auf Zinsscheine zu nicht der Genehmigung bedürfenden Hauptpapiere zu sprechen scheine. Gleichwohl begegnet die Auffassung der Berliner Zulassungsstelle bei ihm den „erheblichsten Bedenken", wie er denn auch

[1]) S. 72f.

darauf hinwies, daß dieselbe bisher in der Literatur nirgends Zustimmung, dagegen vielfach Zurückweisung erfahren hätte. Der Herr Justizminister gelangte durch folgende Argumente zu der Forderung der staatlichen Genehmigung:

§ 795 handelt allgemein von Schuldverschreibungen, und trifft die Vorschrift nach ihrem Wortlaute „unzweifelhaft" auch Zinsscheine, die sich als Schuldverschreibungen der im Abs. 1 vorausgesetzten Art darstellen. Daß auch Zinsscheine an sich unter den Begriff der Schuldverschreibungen auf den Inhaber fallen, ergibt Art. 18 § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bei einer Vergleichung der Absätze 1 und 2. Es wird hier allgemein für Schuldverschreibungen auf den Inhaber eine Bestimmung getroffen und von dieser sodann eine Ausnahme für Zinsscheine und gewisse andere Scheine angeordnet: wären Zinsscheine keine Schuldverschreibungen, so hätte es für sie keiner besonderen Ausnahme bedurft, um sie von der Geltung der zuvor für Schuldverschreibungen aufgestellten Vorschrift zu befreien.[1]) Solchen Zinsscheinen gegenüber kann auch die Nichtanwendbarkeit des § 795 nicht daraus hergeleitet werden, daß das Zinsversprechen kein abstraktes, sondern ein individualisiertes Leistungsversprechen ist, da es für den Begriff der Schuldverschreibung auf den Inhaber nicht wesentlich ist, daß das verbriefte Leistungsversprechen abstrakter Natur ist.[2]) Die sich hieraus in der Praxis ergebenden Schwierigkeiten glaubte der Herr Justizminister indessen dadurch vermieden zu sehen, daß die Zinsscheine wie die Hauptpapiere auf Namen, aber nicht an Ordre, sondern als Legitimationspapiere im Sinne des § 808 BGB. ausgestellt würden.

Es bedürfte daher der Prüfung im einzelnen Falle, ob ein Zinsschein als eine Schuldverschreibung auf den Inhaber anzusehen sei.

In dieser Beziehung machte der Herr Justizminister darauf aufmerksam, daß alle vom Aussteller nicht unterzeichneten Zinsscheine zweifellos dem § 795 nicht unterworfen seien, da sie bei dem Mangel der Unterzeichnung auf Grund der §§ 793 Abs. 2 u. 126 BGB. nicht als Schuld-

---

[1]) Ein preußisches Ausführungsgesetz dürfte wohl nicht für die Auslegung eines Reichsgesetzes maßgebend sein. vgl. hierzu das oben Gesagte.

[2]) vgl. hierzu oben S. 40 ff.

verschreibungen auf den Inhaber gelten könnten. Diese Voraussetzung der mangelnden Unterzeichnung dürfte in der Praxis wohl kaum in einem Falle zutreffen.[1])

Bei dieser Sachlage war der Herr Königliche Staatskommissar bei der hiesigen Börse von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe angewiesen, die zu Ordrepapieren ausgegebenen Zinsscheine auf Grund des § 795 Abs. 3 BGB. zu beanstanden, wenn sie ausdrücklich auf den Inhaber ausgestellt seien.

Die hiesige Kommission für die Zulassung von Wertpapieren war daher von dem Herrn Staatskommissar gebeten worden, bei der Prüfung einer Obligationen-Emission auch diesen Gesichtspunkt in Betracht zu ziehen und von der betreffenden Emissionsfirma Abschrift eines Zinsscheines beibringen zu lassen, damit die von dem Herrn Minister geforderte Prüfung stattfinden könne. Gleichzeitig war die Kommission davon in Kenntnis gesetzt worden, daß sich der Herr Handelsminister auf den Bericht des Herrn Staatskommissars die Entscheidung der Frage in allen Fällen vorbehalten habe, in denen die zu Ordrepapieren ausgegebenen Zinsscheine wegen Vorhandenseins besonderer Umstände als nicht genehmigte Inhaberpapiere anzusehen sein wären, obschon sie nicht ausdrücklich auf den Inhaber ausgestellt worden seien.

Die aufgeworfenen Fragen sind daraufhin mehrfach Gegenstand eingehender Beratungen der Kommission gewesen, und ist dem Herrn Staatskommissar mitgeteilt worden, daß die Zulassungsstelle es ablehnen müsse, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein zu einem Ordrepapier ausgegebener Zinsschein als ein Inhaberpapier anzusehen sei oder nicht. Es solle jedoch bei jeder einzelnen Emission von Ordrepapieren ein Zinsschein eingefordert und dem Herrn Staatskommissar vorgelegt werden, und die Emission, falls von ihm Bedenken geäußert würden, beanstandet werden.

---

[1]) vergl. hierzu oben S. 43 f., besonders auch S. 96.

Anlage H.

Schreiben des preußischen Handelsministers vom Dezember 1902.[1])

Auf Anfrage einer interessierten Gesellschaft an den Handelsminister unter Vorlage von Zinsscheinen, die außer der Nummer und dem Verjährungsvermerk nur die Worte enthielten: Zinsschein zu der Teilschuldverschreibung über M . . . zahlbar mit M . . . am . . . . . bei . . . . Unterschrift des Ausstellers, antwortete der Handelsminister:

„Die mir zur Prüfung vorgelegten Zinsscheine sind nicht ausdrücklich auf den Inhaber ausgestellt und enthalten auch keine dem gleichwertige Klausel, schließen namentlich nicht die Befugnisse des Ausstellers zur Prüfung der Legitimation dessen aus, der sie zur Einlösung vorlegt. Solange keine besonderen Umstände angeführt werden, aus denen hervorgeht, daß sie gleichwohl als Inhaberpapiere ausgegeben worden sind, können sie daher m. E. nicht als Inhaberpapiere angesehen werden. Indem ich es dahingestellt sein lasse, ob die nach § 795 BGB. erforderliche staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren nachträglich überhaupt erteilt werden könnte, betrachte ich den Antrag auf Erteilung der Genehmigung hiernach als gegenstandslos. Um übrigens ähnlichen Zweifeln über die rechtliche Natur der von der . . . Gesellschaft auszugebenden Zinsscheine für die Zukunft vorzubeugen, dürfte es sich umsomehr empfehlen, ihnen bei etwaiger Neuausgabe eine Form zu geben, aus der zweifellos hervorgeht, daß sie keine Inhaberpapiere sind, als die Entscheidung gegebenenfalls sowohl im Zivil- wie im Kriminalverfahren den Gerichten zusteht, ohne daß diese dabei an die Auffassung von Verwaltungsbehörden gebunden wären."

[1]) Berliner Börsen-Courier, 22. Dezember 1902, Nr. 598.

Verlag von C. Boysen-Hamburg.

Die Übernahme seewärts angebrachter Güter zu Wasser.

Bemerkungen zu § 8 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 29. Dezember 1899.

Von **Otto Rudorff,**
Oberlandesgerichtsrat.

38 S. 8°. 1912. Geheftet 1.25 M.

Die rechtlichen Verhältnisse der Juden in Hamburg.

Von Dr. jur. **Bruno Tannenwald,**
Rechtsanwalt in Hamburg.

116 S. gr. 8°. Geheftet 3 Mark.

Ostasiatische Neubildungen.

Beiträge zum Verständnis der politischen und kulturellen Entwicklungs-Vorgänge im Fernen Osten.

Mit einem Anhange:

Die sinologischen Studien in Deutschland.

Von Dr. **O. Franke,**
Professor für Sprachen und Geschichte Ostasiens an den Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten.

Lex.-8°. 405 S. 1911. Geh. 7.50 M., in Halbleder geb. 10 M.